

VERKAUFSPROSPEKT



Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG

Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz:

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



Hinweis: Der in diesem Verkaufsprospekt vorgestellte Bürgerwindpark ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung errichtet. Die im Verkaufsprospekt enthaltenen Bilder zeigen nur teilweise die Anlageobjekte. Andere Fotos zeigen nicht die Anlageobjekte, sondern dienen lediglich der Veranschaulichung der Anlagestrategie und -politik der Vermögensanlage (Seite 1, 11, 12, 15, 63, 80, 94, 113, 131). Sofern nicht anders dargestellt, wurden die Fotos von der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Vorwort.....	5
2	Unser Angebot im Überblick	6
3	Erklärung der Prospektverantwortlichen	8
4	Die Vermögensanlage	10
	> Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage	19
	> Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen	23
	o Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose).....	23
	o Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)	26
	o Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)	30
	o Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)	33
	o Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)	34
	o Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage ..	36
	o Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen).....	40
	> Hauptmerkmale der Anteile der Anleger.....	41
5	Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	45
6	Investition und Finanzierung	62
	> Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)	62
	> Beschreibung des Investitionsvorhabens	69
7	Die Emittentin	79
8	Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage	99
9	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	108
10	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	114
11	Weitere Pflichtangaben	142
12	Gesellschaftsvertrag der Emittentin	143
13	Wesentliche steuerliche Grundlagen	157
14	Glossar	161
15	Schritte zur Beteiligung	165



1 | Vorwort

Energiewende bei uns vor Ort

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende und spielt eine entscheidende Rolle beim Klimaschutz. Im Energiemix der Zukunft wird die Windenergie eine tragende Säule sein. Inzwischen gehören die Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein zur Skyline des Landes und die hier geborene Idee des Bürgerwindparks hat in ganz Deutschland Schule gemacht. Die bisherige Erfolgsgeschichte der Windenergie in Deutschland lässt sich in konkreten Zahlen ausdrücken: Rd. 27 % des eingespeisten Stroms in Deutschland wurden im Jahr 2023 durch Windenergieanlagen an Land produziert.

Unser Projekt

Der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG besteht aus zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nennleistung von je 4.200 kW und einer Nabenhöhe von jeweils 122 m sowie einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nennleistung von 4.200 kW und einer Nabenhöhe von 111 m. Die Windenergieanlagen wurden im November 2024 in Jörl in Betrieb genommen. Der produzierte Strom wird über das Umspannwerk Löwenstedt in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Wichtige Meilensteine des Projektes waren die Genehmigungen nach Bundes-Immissionschutzgesetz im November 2022, der Zuschlag im Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur im Februar 2023 und die Inbetriebnahmen der Windenergieanlagen und der Übergabestation im November 2024.

In den vielen Jahren der Planung waren uns gleichzeitig der umsichtige und verträgliche Ausbau der Windenergie und die breite und direkte Bürgerbeteiligung vor Ort besonders wichtig.

Unser großer Dank gebührt dabei Heinz Jaggo, der plötzlich und unerwartet verstorben ist. Mit viel Herzblut und Leidenschaft hat er die Umsetzung des Windparks mit initiiert – wir werden den Bürgerwindpark in seinem Sinne weiterführen.

Unsere Bürgerbeteiligung

Um einen Beitrag zur künftigen Versorgung durch erneuerbare Energien zu leisten, laden wir Sie ein, sich als Kommanditist an der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG zu beteiligen. Damit haben Sie die Möglichkeit, eine ökologisch sinnvolle Kapitalanlage mit direktem regionalen Bezug zu erwerben und die Chance auf eine attraktive Verzinsung Ihres eingesetzten Kapitals. Eine Beteiligung ist ab 1.000 € möglich.

In diesem Verkaufsprospekt stellen wir Ihnen detaillierte Informationen zur geplanten Investition, Finanzierung, Rentabilität und Liquidität ausführlich vor. Insbesondere zeigen wir Ihnen im Kapitel 5 auf den Seiten 45 – 61 die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage auf.

Bitte prüfen Sie unser Beteiligungsangebot in Ruhe und zögern Sie nicht, uns bei Fragen anzusprechen.

Wir freuen uns auf Sie!

Jörl, den 26.11.2024

Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG

vertreten durch die
Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH

*Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund
und Jochen Petersen*

2 | Unser Angebot im Überblick

Projekt

- Errichtung und Betrieb eines Windparks mit einer Nennleistung von 12,6 MW
- Zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nennleistung von je 4.200 kW und einer Nabenhöhe von jeweils 122 m sowie eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nennleistung von 4.200 kW und einer Nabenhöhe von 111 m
- Standort: Gemeinde Jörl, Kreis Schleswig-Flensburg, Schleswig-Holstein
- Prognostizierte Jahresenergieleistung des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund:
2.785.000 kWh (2024)
27.858.000 kWh (2025 – 2043)
23.215.000 kWh (2044)

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage

Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG (nachfolgend auch Betreibergesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft genannt).

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin / Geschäftsführung der Emittentin)

Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH

Investition und Finanzierung

- Investitionsvolumen: 18.145.000 €
- Finanzierung:
2.795.000 € Eigenkapital (15,4 %),
15.350.000 € Fremdmittel (rd. 84,6 %),
- Ertragsspezifische Investitionskosten:
0,65 € / kWh (Prognose)

Projekttablauf und Zeitplan

- **1. Quartal 2022**
Sicherung der Finanzierung durch Annahme des Finanzierungsangebotes der finanzierenden Bank
- **4. Quartal 2022**
Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz
- **1. Quartal 2023**
Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur und Erhalt des Zuschlags
- **4. Quartal 2023**
Mitteilungen der Änderungsanzeigen und Änderungsgenehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Baubeginn der Kranstellflächen
- **1. Quartal 2024**
Baubeginn der Fundamente
- **3. Quartal 2024**
Beginn Turmbau der Windenergieanlagen
- **4. Quartal 2024**
Inbetriebnahmen der Windenergieanlagen und der Übergabestation (erfolgt), Abschluss des Hausbankdarlehens (Darlehen II) (Prognose)
- **1. Quartal 2025 (Prognose)**
Aufnahme weiterer Gesellschafter und Einzahlung von Eigenkapital

Hinweis zur Gender-Formulierung:

Bei allen Bezeichnungen, die auf natürliche Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Beteiligungsmöglichkeit

- Beteiligung als Kommanditist an der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG
- Vorgesehenes Kommanditkapital: 2.795.000 €, davon zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits gezeichnet und eingezahlt: 10.000 €
- Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage: 2.785.000 €
- Beteiligung ab 1.000 € (Mindesteinlage) möglich. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 500 teilbar sein.
- Möglichkeit der Beteiligung als Kommanditist an der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG für die zum 01.12.2018 volljährigen Bürger der Gemeinde Jörl, die die mit ihrem ersten Wohnsitz am 01.12.2018 in der Gemeinde Jörl gemeldet waren und in den Jahren 2019 und 2020 fristgerecht das Reservierungsentgelt auf Basis einer gesonderten Vereinbarung an die Emittentin gezahlt haben.

Beteiligungsdauer

- Eine Kommanditbeteiligung sollte generell als eine langfristige und beschränkt handelbare Kapitalanlage betrachtet werden.
- Um die Kontinuität der Gesellschaft zu gewährleisten, ist die Kündigungsmöglichkeit zunächst eingeschränkt. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2044, kündigen.
- Zu beachten ist, dass für diese Form der Kapitalanlage kein öffentlicher Sekundärmarkt, vergleichbar mit einer Aktienbörse, besteht. Für die Verfügung über Kommanditanteile bestehen Einschränkungen gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 152 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Prognose der Ausschüttungen

- In der Planungsrechnung wird mit einer Vergütung (anzulegender Wert) von 8,35 Cent je kWh über den Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2024 – 2044) kalkuliert.

Auf dieser Grundlage sind folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Kommanditisten geplant:

2025 – 2028:	je 5 %
2029 – 2042:	je 15 %
2043:	32 %
2044	40 %

- Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 302 % der Kommanditeinlage über den dargestellten Planungszeitraum (2024 – 2044) prognostiziert.
- In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Vermögensanlage enthalten (siehe Seite 33 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“).

3 | Erklärung der Prospektverantwortlichen

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage ist:

Firma: Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG

Handelsregisternummer: HRA 9730 FL
(Amtsgericht Flensburg)

Geschäftsanschrift: Stieglundsander Weg 2,
24992 Jörl

Sitz der Gesellschaft: Jörl, Deutschland

Telefon:

04607-817 (Michael Jochimsen)
04607-391 (Thomas-Peter Kahlund)
0175-9895581 (Jochen Petersen)

E-Mail:

michael-jochimsen@t-online.de
rutpk@t-online.de
prospekt@bwp-joerl-stieglund.de

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ oder „Beteiligungsangebot“ genannt) der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die im Beteiligungsangebot dargestellten Angaben, Berechnungen und Prognosen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG, mit größter Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuer-

behörden oder Änderungen im Steuerrecht, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die wesentlichen Risiken einer Beteiligung an der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG werden im Einzelnen in Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 45 – 61) dargestellt.

Den Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und / oder einem Rechtsanwalt zu informieren.



Erklärung

Die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen, jeweils auch einzelvertretungsberechtigt, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt.

Hiermit erklärt die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen, jeweils auch einzelvertretungsberechtigt, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 26.11.2024

Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG

vertreten durch die Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH,
diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer
Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen

Michael Jochimsen

Thomas-Peter Kahlund

(Geschäftsführer)

Jochen Petersen

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Haftungsansprüche bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben werden.

4 | Die Vermögensanlage

Art der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an der Emittentin, einer Windparkbetriebersgesellschaft, zum Erwerb angeboten.

Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung unmittelbar als Kommanditist an der Emittentin, der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG.

Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Das Gesamtkommanditkapital soll 2.795.000 € betragen und abzüglich der Weichkosten vollständig für die teilweise Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung IV) inkl. Zinsen verwendet werden. Die so vorfinanzierten Mittel werden für die Investition in die Errichtung des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund, bestehend aus drei Windenergieanlagen, der Übergabestation sowie der verkehrstechnischen Infrastruktur, genutzt.

Vom Gesamtkommanditkapital in Höhe von 2.795.000 € haben die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Anteile in Höhe von insgesamt 10.000 € gezeichnet. Insgesamt wurden somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 10.000 € gezeichnet und eingezahlt. Das Kommanditkapital soll auf insgesamt 2.795.000 € erhöht werden. Eine weitergehende Erhöhung des Kommanditkapitals ist nicht vorgesehen.

Es verbleibt ein benötigtes Kommanditkapital in Höhe von 2.785.000 €, das den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage darstellt. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme maximal 2.785 Kommanditanteile ausgegeben.

Die Darstellung der einzelnen Beteiligungsschritte erfolgt auf den Seiten 165 – 167 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

An der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG können sich die zum 01.12.2018 volljährigen Bürger der Gemeinde Jörl, die mit ihrem ersten Wohnsitz am 01.12.2018 in der Gemeinde Jörl gemeldet waren und in den Jahren 2019 und 2020 fristgerecht das Reservierungsentgelt auf Basis einer gesonderten Vereinbarung an die Emittentin gezahlt haben, beteiligen.

Die Anlegergruppe, auf die die angebotene Vermögensanlage abzielt, umfasst Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von neun Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2044, ordentlich kündigen. Es handelt sich somit um einen langfristigen Anlagehorizont.

Die Fähigkeit des Anlegers, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, sollte mindestens 100 % der Einlage ausmachen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers kommen (siehe Seite 45 – 61 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“). Im Hinblick auf das maximale Risiko, welches auf der Seite 45 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verluste über die Summe der Einlage hinausgehen, das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen können.

Der Anleger sollte über Grundkenntnisse oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen.

Die detaillierte Darstellung der Beteiligungsschritte befindet sich auf den Seiten 165 – 167 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.



Foto: Emerson GmbH

Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Beteiligungssumme des einzelnen Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Mindestkommanditeinlage beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 500 teilbar sein.

Die Höhe der Beteiligungssumme des einzelnen Anlegers darf nicht mehr als 5 % des Gesamtkommanditkapitals, entsprechend nicht mehr als 139.750 €, betragen.

Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage nach Maßgabe des § 5a des Vermögensanlagengesetzes

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG. Diese Kommanditgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Sie beginnt kollektiv für alle Anleger mit der Zeichnung durch den ersten Anleger.

Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von neun Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2044, durch eingeschriebenen Brief ordentlich kündigen. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit nach Maßgabe des § 5a VermAnlG für jeden Anleger mindestens 24 Monate. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung bleibt von der vorgenannten Kündigungsfrist unberührt.

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, besteht nicht. Die Emittentin kann jedoch von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen:

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser mit der Einzahlung seiner Kommanditeinlage in Verzug gerät und trotz Nachfristsetzung von weiteren zwei Wochen die übernommene Einlage nicht oder nicht vollständig leistet.

Sollte sich innerhalb von 12 Monaten nach dem Beitritt eines Anlegers herausstellen, dass die Voraussetzungen für den Beitritt zur Gesellschaft auf diesen Anleger nicht zutreffen, kann dieser Anleger durch die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Außerdem kann ein Gesellschafter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 153 – 154 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Gesellschafters erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 %, kann aber auch ohne Beschluss der Gesellschafterversammlung durch die persönlich haftende Gesellschafterin im Einvernehmen mit dem Beirat erfolgen, wenn ein Kommanditist ohne die erforderliche Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin über seinen Kommanditanteil verfügt.



Eingeschränkte Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist in tatsächlicher Hinsicht dadurch eingeschränkt, dass derzeit kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen existiert, so dass der Verkaufspreis von Angebot und Nachfrage abhängt und der Anleger nicht sicher sein kann, jederzeit einen Käufer zu finden.

Die freie Handelbarkeit ist wie folgt eingeschränkt:

- Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung oder Teile davon (mindestens 1.000 €; teilbar durch 500) ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin an Ehegatten oder Verwandte in gerade Linie übertragen. Auch eine Sicherheitsabtretung oder Verpfändung an ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs der Kommanditbeteiligung ist ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich.
- Alle übrigen rechtsgeschäftlichen Verfügungen über einen Kommanditanteil oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die über die Zulässigkeit zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.
- Im Falle einer Übertragung oder Abtretung eines Kommanditanteils (ganz oder teilweise) steht den übrigen Kommanditisten ein Vorkaufsrecht an dem betroffenen Kommanditanteil zu, es sei denn, die Übertragung erfolgt an Ehegatten oder Verwandte in gerade Linie bzw. es handelt sich um eine Sicherheitsabtretung oder Verpfändung an ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs der Kommanditbeteiligung.
- Die Abtretung von Teilen eines Kommanditanteils ist nur zulässig in Höhe eines Anteils von mindestens 1.000 Euro (teilbar durch 500) sowie ferner nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres, soweit nicht die persönlich haftende Gesellschafterin einem abweichenden Termin zustimmt oder es sich um eine Sicherheitsabtretung an ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs der Kommanditbeteiligung handelt.
- Unzulässig ist eine Abtretung stets dann, wenn infolge dessen ein Gesellschafter über mehr als 5 % des Festkapitals der Gesellschaft verfügen würde.
- Sämtliche Kosten, die durch die Übertragung von Kommanditanteilen entstehen, insbesondere Kosten für die Eintragung der Änderung der Beteiligung in das Handelsregister, sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes der Gesellschaft, mindestens jedoch 150 €, tragen die an der Übertragung beteiligten Kommanditisten als Gesamtschuldner.

Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben bzw. Vermächtnisnehmer über. Sollten durch den Erbfall Kommanditanteile von weniger als 1.000 € entstehen oder geht die Beteiligung auf mehrere Personen über, sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Eine Garantie für die jederzeitige Fungibilität (Handelbarkeit) oder den erzielbaren Preis der Kommanditanteile kann deshalb nicht gegeben werden.

Bei frühzeitiger Abtretung der Kommanditanteile können steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen. Die Risiken zur eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage sind auf der Seite 58 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Zahlstelle

Zahlungen an die Anleger führt bestimmungsgemäß die Betreibergesellschaft als Zahlstelle aus:

Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG
Stieglundsander Weg 2
24992 Jörl

An der Zahlstelle werden der Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Entgegennahmestelle für Beitrittserklärungen

Die Beitrittserklärungen der Anleger (gemäß § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV: Auf den Erwerb von Anteilen / Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums) nimmt die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG, Stieglundsander Weg 2, 24992 Jörl entgegen.

Zeichnungsfrist

Die für den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet mit der Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, bis der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 2.785.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Es gibt keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Die Zuteilung der Anteile erfolgt gemäß § 4 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 145 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) im Rundenverfahren. Sollte bei der letzten Zuteilungsrunde die Maximalsumme nicht exakt erreicht werden, entscheidet ein Losverfahren über die Zuteilung. Sofern vor Durchführung der letzten Zuteilungsrunde das zu verteilende Kommanditkapital nicht mehr ausreicht, um eine vollständige Runde durchzuführen, werden die noch zu verteilenden Beteiligungsbeträge im Losverfahren vergeben.

Die Kommanditisten nach § 3 Absatz 1 Nummern 10 und 11 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 144 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) gelten in Bezug auf das Rundenverfahren als eine Person, das heißt, sie können nur gemeinsam an einer Runde teilnehmen.

Die Höhe der Beteiligungssumme des einzelnen Anlegers darf nicht mehr als 5 % des Gesamtkommanditkapitals, entsprechend nicht mehr als 139.750 €, betragen.

Die Entscheidung über die Aufnahme von Kommanditisten obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, die berechtigt ist, im Einzelfall den Beteiligungswunsch aus wichtigem Grunde abzulehnen.

Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Einzelheiten der Zahlung

Auf den Seiten 165 – 167 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“ erfolgt eine Erläuterung der einzelnen Schritte zur Beteiligung. Die Kommanditeinlagen (Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis) der Anleger sind nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin an das folgende Konto der Betreibergesellschaft, der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG, zu überweisen. Das bereits geleistete Reservierungsentgelt wird auf die Pflicht zur Einzahlung der Kommandit-

einlage angerechnet, sodass die Anleger zur Zahlung der Kommanditeinlage abzüglich des geleisteten Reservierungsentgelts verpflichtet sind.

Konto der Betreibergesellschaft

Bank: VR Bank Nord eG
IBAN: DE42 2176 3542 0001 0523 22
BIC: GENODEF1BDS

Verwendungszweck:
Kommanditeinlage von _____
(Vor- und Nachname)

Für den Fall, dass ein Anleger seiner Zahlungsverpflichtung nach den Bestimmungen der Beitrittsvereinbarung nicht nachkommt, ist die Emittentin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p. a. in Rechnung zu stellen. Die Zinspflicht beginnt 10 Kalendertage nach Eintritt der Fälligkeit der Kommanditeinlage.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerdem berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser mit der Einzahlung seiner Kommanditeinlage in Verzug gerät und trotz Nachfristsetzung von weiteren zwei Wochen die übernommene Einlage nicht oder nicht vollständig leistet.

Beteiligungsangebot in Deutschland

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich und vollständig in der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend nur in deutscher Sprache abgefasst. Es werden keine Teilbeträge in verschiedenen Staaten angeboten.



Foto: Enercon GmbH

Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Die Anleger werden als Kommanditisten persönlich im Handelsregister eingetragen. Hierzu ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erforderlich, die die Anleger auf eigene Kosten nach Annahme ihres Beitritts durch die persönlich haftende Gesellschafterin zur Verfügung stellen müssen. Die Notargebühren hierfür sind im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich u. a. nach der zu beglaubigenden Höhe der Beteiligung. Der Gebührenrahmen für die Handelsregistervollmacht liegt zwischen 40 € und 200 €. Der Anleger kann diese Kosten steuerlich geltend machen.

Im Falle nicht rechtzeitiger Vorlage der Handelsregistervollmacht können dem Anleger aufgrund zusätzlichen Aufwandes Bearbeitungsgebühren in angemessener Höhe durch die Gesellschaft in Rechnung gestellt werden.

Die Kosten der Ersteintragung im Handelsregister übernimmt die Emittentin. Alle Kosten und Gebühren für weitere Eintragungen (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten) trägt der Anleger, der die Eintragung ausgelöst hat.

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren.

Für die eigene Verwaltung der Beteiligung entstehen dem Anleger möglicherweise Kosten für Porto, Telefon, Internet und ggfs. Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen.

Fordert der Anleger die Einsichtnahme der Bücher und Schriften der Emittentin durch einen zur Berufverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes, sind die anfallenden Kosten durch den Anleger zu tragen.

Für den Fall, dass ein Anleger seiner Zahlungsverpflichtung nach den Bestimmungen der Beitrittsvereinbarung nicht nachkommt, ist die Emittentin berechtigt, Verzugszinsen in

Höhe von 5 % jährlich in Rechnung zu stellen. Die Zinspflicht beginnt 10 Kalendertage nach Eintritt der Fälligkeit der Kommanditeinlage.

Wenn ein Anleger mit der Einzahlung seiner Kommanditeinlage in Verzug gerät und trotz Nachfristsetzung von weiteren zwei Wochen die übernommene Einlage nicht oder nicht vollständig leistet, kann er aus der Betreibergesellschaft ausgeschlossen werden. Der ausgeschlossene Anleger ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, mindestens aber zur Zahlung eines pauschalen Aufwendungssatzes in Höhe von 5 % des Beteiligungsbetrages, sofern er nicht einen geringeren Schaden nachweist. Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang für den Anleger Kosten, beispielsweise für bereits eingegangene Verpflichtungen im Rahmen einer Fremdfinanzierung, entstehen.

Sonderbetriebsausgaben des Anlegers sind der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 30.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen.

Ergibt sich ein gewerbesteuerlicher Mehraufwand der Emittentin aufgrund der Bildung von Rücklagen eines Anlegers nach § 6 b, 6 c Einkommenssteuergesetz in der Ergänzungsbilanz, so hat der betreffende Anleger der Gesellschaft diesen Mehraufwand zu ersetzen.

Sämtliche Kosten, die durch die Übertragung von Kommanditeilen entstehen, insbesondere Kosten für die Eintragung der Änderung der Beteiligung im Handelsregister, sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes der Gesellschaft, mindestens jedoch 150 €, tragen die beteiligten Kommanditisten als Gesamtschuldner. Außerdem können ggfs. weitere Kosten für zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigungen aus einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage sowie Kosten im Zusammenhang mit dem

Ausgleich einer möglichen entstehenden gewerbsteuerlichen Mehrbelastung der Emittentin, der Bewertung des Kommanditanteils, der Erstellung der Steuererklärung sowie weitere Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen.

Sämtliche mit dem Ausscheiden oder Ausschluss des Anlegers verbundenen Kosten trägt der betroffene Anleger.

Ein Kommanditist, der ganz aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 154 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) eine Abfindung. Scheidet ein Anleger durch eigene Kündigung aus, wird sein Abfindungsguthaben nach dem Wert seiner Beteiligung bestimmt. Dieser Wert ist von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu ermitteln. Die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt der ausscheidende Anleger. Das Abfindungsguthaben des ausscheidenden Anlegers beträgt 80 % des vom Sachverständigen ermittelten Wertes. In anderen Fällen des Ausscheidens und bei Ausschluss eines Anlegers erhält der betroffene Anleger lediglich den Buchwert seiner Beteiligung.

Wenn der ausscheidende Anleger rechtliche Schritte gegen die Gesellschaft einleitet, würden ihm in diesem Zusammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen.

Im Erbfall haben die Erben alle durch den Erbfall entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge sowie im Falle einer Erbengemeinschaft die mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundenen Kosten, zu tragen.

Die Höhe der vorgenannten Kosten kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden.

Weitere Kosten, insbesondere solche, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, fallen für den Anleger nicht an.

Verpflichtung des Erwerbers zur Erbringung weiterer Leistungen (Haftung, Nachschüsse)

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat.

Der Anleger haftet grundsätzlich mit seiner in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage. Die Hafteinlage beträgt 10 % der Kommanditeinlage. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme (Kommanditeinlage) beträgt 1.000 €. Beschließt die Gesellschafterversammlung Ausschüttungen in Jahren, in denen noch keine oder nur geringe Gewinne erzielt werden, führt dies zu einem Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Gesellschafter bis zur Höhe ihrer Hafteinlage, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage anzusehen ist. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt konzeptionell über Ausschüttungen.

In diesem Fall haftet der Anleger gegenüber Gläubigern der Betreibergesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage (§ 171 ff. HGB).

Auch nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Hafteinlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, anderenfalls mit Eintragung der Auflösung.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen er haftet.

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Vertrieb der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben. Bei dem Finanzanlagenvermittler handelt es sich um die eueco GmbH, Haydnstraße 1, 80336 München.

Provisionen

Der Finanzanlagenvermittler, die eueco GmbH, erhält für die Anlagenvermittlung eine einmalige Vergütung in Höhe von 23.388 €. Dies entspricht 0,84 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (2.785.000 €). Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich jeweils um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil und beschließen in der Gesellschafterversammlung über die Höhe der Ausschüttungen an die Gesellschafter (siehe § 9 Abs. 2 c) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Zudem haben sie im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Seite 154 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) Anspruch auf eine Abfindung bzw. bei der Liquidation der Gesellschaft auf einen Anteil des verbleibenden Liquidationsüberschusses (§ 22 Abs. 3) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 155 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). In diesem Kapitel werden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagen-gesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) und „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung bzw. einem Liquidationsüberschuss). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Damit die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, d. h. der Kommanditeinlage, erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die wesentlichen nachfolgend dargestellt werden.

Die Erfüllung der nachstehend genannten anlagepolitik-, anlagestrategie- und anlegerbezogenen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin die Windenergieanlagen betreiben kann, den für den Betrieb geplanten Kostenrahmen einhält, die kalkulierten Einnahmen erzielt und somit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seite 45 – 61) beschrieben. In den nachstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Anlagepolitik- und anlagestrategiebezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- das Vorliegen der Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (Genehmigungsbescheide vom 02.11.2022, Mitteilungen der Änderungsanzeigen vom 18.12.2023 und Änderungsgenehmigungsbescheide vom 19.12.2023), damit der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund betrieben werden kann. Sofern über die bestehenden behördlichen Anordnungen hinaus keine weiteren Auflagen den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen beeinflussen, kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 48 – 49 „Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlagen“).

- die erfolgreiche Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur am 01.02.2023 mit dem Erhalt des Zuschlags (01.03.2023). Der Erhalt der Zuschläge ist Grundlage zur Festlegung des anzulegenden Wertes und für die Vergütung des zu erzeugenden Stroms, damit die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf der Seite 50 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).
- die termin- und vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher grundlegender Projektverträge, die bereits abgeschlossen sind (Kaufvertrag für die Windenergieanlagen vom 21.08.2023, Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen vom 15.09.2023, Beratungs- und Planungsvertrag vom 05.02.2020, Vertrag für das technische und kaufmännische Windparkmanagement im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund vom 13.02.2024, Nutzungsverträge für die Windparkflächen aus dem Zeitraum 15.05.2022 bis 20.07.2022, Vertrag über die Nutzung von Zuwegungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund vom 01.11.2022, Nutzungsverträge für die Nutzung von Grundstücken als Zuwegung zu Windenergieanlagen für den Bürgerwindpark Jörl-Stieglund vom 01.08.2022, 10.07.2022 und 19.07.2022, Städtebaulicher Vertrag vom 14.09.2022, Vertrag über Anschluss und Einspeisung in ein Umspannwerk der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG vom 11.05.2023, Vertrag über die Nutzung eines Bedienelementes zur bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen am Militärflugplatz Schleswig sowie die Erbringung damit in Zusammenhang stehender Leistungen vom 13.06.2023, Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System vom 20.06.2023, Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig vom 08.11.2023, Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG, Nutzungsvertrag für die Flächen für die Übergabestation vom 18.03.2024) sowie die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, um die Windenergieanlagen sowie die zugehörige Infrastruktur plangemäß betreiben und Strom erzeugen zu können. Durch den Betrieb des Windparks kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 47 „Risiko: Investitionskosten“ und auf der Seite 57 „Risiko: Insolvenz von Projektbeteiligten“).
- die Einhaltung der Investitionskosten auf Grundlage der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 17.158.000 € sowie die prognostizierten Sonstigen Kosten in Höhe von 987.000 €. Zudem müssen die vorgesehenen Eigen- und Fremdmittel von insgesamt 18.145.000 € für die Finanzierung des Investitionsvorhabens ausreichen, damit nicht eine Nachfinanzierung erforderlich wird, die zu einer Erhöhung der prognostizierten Finanzierungskosten führen würde. Durch die Einhaltung der geplanten Investitionskosten kann das prognostizierte wirtschaftliche Ergebnis der Betreibergesellschaft erzielt werden, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 47 „Risiko: Investitionskosten“).
- die gesicherte Finanzierung durch Fremdmittel auf der Grundlage des am 12.06.2023 abgeschlossenen langfristigen KfW-Darlehens (Darlehen I) und des geplanten mittelfristigen Darlehens der Hausbank (Darlehen II; noch nicht abgeschlossen) sowie des am 06.09.2022 abgeschlossenen Nachrangdarlehens der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG (Projektvorfinanzierung I), des am 07.12.2022 abgeschlossenen Darlehens zur Vorfinanzierung von Planungskosten (Projektvorfinanzierung II), des am 12.06.2023 abgeschlossenen Kontokorrentkredits zur Vorfinanzierung von Betriebsmitteln (Projektvorfinanzierung III), des am 07.09.2023 abgeschlossenen Darlehens zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung IV) und des am 12.06.2023 abgeschlossenen Darlehens zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer) mit einem reibungslosen

Mittelabruf. Die Einhaltung der geplanten Rahmenbedingungen für die Projektfinanzierung ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wie prognostiziert erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 51 – 53 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“).

- die störungsfreie Erzeugung und Einspeisung des Stroms in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG, der fertiggestellte Netzanschluss und eine ausreichende Aufnahmekapazität des Stromnetzes. Die kontinuierliche Einspeisung und Vergütung der erzeugten elektrischen Energie ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft sowie für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 55 – 56 „Risiko: Volllastung des Stromnetzes“).
- der Verbleib aller Gesellschafter in der Umspannungswerk Löwenstedt GmbH & Co. KG, an der die Emittentin beteiligt ist. Bei einem wirtschaftlichen Betrieb des gemeinsamen Umspannungswerks und der Einhaltung der anteiligen Kosten für die Emittentin kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf der Seite 55 „Risiko: Haftung im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Emittentin an der Umspannungswerk Löwenstedt GmbH & Co. KG“).
- die Erzielung der in der Prospektkalkulation dargestellten prognostizierten Energieerträge im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund auf Basis des vorliegenden Ertragsgutachtens vom 08.11.2021 mit Nachtrag vom 17.11.2023, eine fristgerechte Einzahlung aus dem Verkauf des erzeugten Stroms bei über den Planungszeitraum geltenden unveränderten Regelungen des EEGs zur Vergütung des erzeugten Stroms sowie der Fortbestand der in diesem Beteiligungsangebot zugrunde gelegten weiteren rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für die Realisierung der prognostizierten Umsatzerlöse, damit aus den erzielten Betriebsergebnissen der Betreibergesellschaft die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen möglich werden (siehe hierzu die Risikodarstellung auf der Seite 50 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).

Anlegerbezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage innerhalb der Zeichnungsfrist ohne Widerruf der Beitrittserklärungen sowie die termingerechte und vollständige Einzahlung des geplanten Kommanditkapitals, da dies ein wichtiger Baustein in der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens ist und anderenfalls weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden müssten, was zu einer Veränderung der gesamten Projektkonzeption führen würde. Die Vollplatzierung sowie der vollständige Eingang der Eigenmittel ist Bedingung für die prognostizierte Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 57 „Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals“).

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten.

Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Betriebseinschränkungen des Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG, Kostenüberschreitungen, Mehraufwand, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Finanzierungs- und Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger können teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert auf den Seiten 45 – 61 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ beschrieben. In den vorstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Daher werden im Folgenden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) sowie „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung bzw. einem Liquidationsüberschuss). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin ist in den Planbilanzen der Betreibergesellschaft dargestellt und erstreckt sich über den gesamten Prognosezeitraum (2024 – 2044). Die in der folgenden Tabelle dargestellten Jahre betrachten jeweils den Bilanzstichtag zum 31.12. des Jahres.

Erläuterung der Vermögenslage

Die Plan-Bilanzen zeigen die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter Berücksichtigung des Beteiligungsangebots sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Das Anlagevermögen umfasst im Bereich der Sachanlagen die technischen Anlagen und Maschinen (Windenergieanlagen, Übergabestation, erforderliche Zuwegungen und Kranstellflächen sowie sonstige aktivierte Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks). Die Sachanlagen werden über 16 Jahre abgeschrieben, so dass ab dem Jahr 2041 keine aufwandswirksamen Abschreibungen mehr entstehen und das Jahresergebnis entsprechend ansteigt. Unter Finanzanlagen werden die Beteiligungen an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG und der BNK SH Nord GmbH & Co. KG ausgewiesen.

Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel der Emittentin dar.

Im Rechnungsabgrenzungsposten wird die Einmalzahlung für das Einspeiserecht am Umspannwerk (Einspeisevertrag vom 11.05.2023) abgebildet und über die Vertragslaufzeit gewinnwirksam aufgelöst.

Bei der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ handelt es sich um den

Teil der Verbindlichkeiten, der das Eigenkapital übersteigt.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital mit dem Kapitalkonto I (Festkonto mit der geleisteten Kommanditeinlage) sowie dem Kapitalkonto II (variables Konto der Kommanditisten mit Einlagen, Entnahmen, der anteiligen Abgeltungssteuer sowie Gewinn- und Verlustanteilen) ausgewiesen. Dabei werden nachfolgend das Kapitalrücklagekonto, das Verlustvortragskonto und das Verrechnungskonto der Gesellschafter gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 146 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus Vereinfachungsgründen im Kapitalkonto II zusammengefasst dargestellt. Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Einlagen, den Entnahmen, der Abgeltungssteuer sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Die Rückstellungen werden gebildet für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen.

Unter Verbindlichkeiten werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen sowie die

mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten durch Darlehen I und II (siehe auch den Finanzierungsplan auf Seite 62 sowie die Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan auf der Seite 65 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) dargestellt.

Bei der dargestellten Prospektkalkulation handelt es sich um eine modellhafte Planungsrechnung, in der aus Vereinfachungsgründen

insbesondere in den Plan-Bilanzen Positionen zusammengefasst oder anders dargestellt werden als z. B. in einem Jahresabschluss. Insofern sind die Einzelpositionen in den Plan-Bilanzen abweichend von der ausführlichen Darstellung in der Zwischen-Bilanz zum 30.09.2024 (siehe Seiten 127 – 129 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“) ausgewiesen.

Die Entwicklung der Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Bilanzen (Prognose)

Planbilanzen	Prognose								
	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032
Aktiva	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen									
I. Sachanlagen									
1. Technische Anlagen und Maschinen	16.306.503	15.953.384	14.881.265	13.809.146	12.737.028	11.664.909	10.592.790	9.520.671	8.448.552
II. Finanzanlagen									
1. Beteiligungen	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100
Anlagen gesamt	16.310.603	15.957.484	14.885.365	13.813.246	12.741.128	11.669.009	10.596.890	9.524.771	8.452.652
B. Umlaufvermögen									
I. Kasse, Bankguthaben	216.114	542.389	646.094	738.840	858.399	747.081	750.723	774.497	818.504
C. Rechnungsabgrenzungsposten	312.375	296.625	280.875	265.125	249.375	233.625	217.875	202.125	186.375
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	810.095	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Aktiva	17.649.186	16.796.498	15.812.334	14.817.212	13.848.902	12.649.715	11.565.488	10.501.394	9.457.532
Passiva									
A. Eigenkapital									
I. Kapitalkonto I (Einlagen der Kommanditisten)	10.000	2.795.000	2.795.000	2.795.000	2.795.000	2.795.000	2.795.000	2.795.000	2.795.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	-820.095	-935.228	-997.779	-1.073.511	-1.124.784	-1.440.678	-1.738.003	-2.017.991	-2.280.704
1. Einlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Entnahmen	0	-139.750	-139.750	-139.750	-139.750	-419.250	-419.250	-419.250	-419.250
3. Abgeltungssteuer	-627	-2.201	-3.448	-4.018	-4.634	-4.658	-4.346	-4.425	-4.622
4. Gewinn/Verlust	-670.528	26.817	80.648	68.036	93.111	108.014	126.271	143.687	161.159
Summe Eigenkapital	0	1.859.772	1.797.221	1.721.489	1.670.216	1.354.322	1.056.997	777.009	514.296
B. Rückstellungen									
I. Rückstellungen für Rückbau	4.186	30.477	58.863	89.472	122.436	157.893	195.991	236.885	280.736
C. Verbindlichkeiten									
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute									
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.795.000	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	14.850.000	14.906.250	13.956.250	13.006.250	12.056.250	11.137.500	10.312.500	9.487.500	8.662.500
Summe Passiva	17.649.186	16.796.498	15.812.334	14.817.212	13.848.902	12.649.715	11.565.488	10.501.394	9.457.532

Auswirkungen von Änderungen der Vermögenslage

Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremdkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern. Durch einen geringeren Rechnungsabgrenzungsposten würde sich das Ergebnis der Emittentin verringern.

Eine Abweichung des Eigenkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Eine geringere Einwerbung von Eigenkapital würde einen höheren Einsatz von Fremdkapital erfordern und zu erhöhten Finanzierungskosten der Emittentin führen.

Höhere Rückstellungen würden das jährliche Ergebnis der Emittentin verringern.

Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund erhöhter Zinsen oder eines geringeren Einsatzes von Eigenkapital würden zu einem erhöhten Schuldenstand der Emittentin führen.

Durch die vorgenannten Änderungen der Vermögenslage können sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage der Emittentin könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Auf den Seiten 133 – 134 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Bilanzen im Detail erläutert.

Prognose											
31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
7.376.434	6.304.315	5.232.196	4.160.077	3.087.959	2.015.840	943.721	0	0	0	0	0
4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100
7.380.534	6.308.415	5.236.296	4.164.177	3.092.059	2.019.940	947.821	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100
839.482	829.352	846.846	892.150	965.446	1.066.918	1.177.715	1.297.882	1.318.184	1.363.423	1.363.560	1.321.119
170.625	154.875	139.125	123.375	107.625	91.875	76.125	60.375	44.625	28.875	13.125	0
0	97.864	397.027	672.079	923.045	1.149.966	1.371.922	1.460.715	710.514	0	0	0
8.390.640	7.390.506	6.619.294	5.851.781	5.088.175	4.328.699	3.573.583	2.823.072	2.077.422	1.396.398	1.380.785	1.325.219

31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
2.795.000	2.795.000	2.795.000	2.795.000	2.795.000	2.795.000	2.795.000	2.795.000	2.795.000	2.795.000	2.795.000	2.795.000
-2.569.576	-2.892.864	-3.192.027	-3.467.079	-3.718.045	-3.944.966	-4.166.922	-4.255.715	-3.505.514	-2.735.506	-2.472.615	-2.528.181
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-419.250	-419.250	-419.250	-419.250	-419.250	-419.250	-419.250	-419.250	-419.250	-419.250	-894.400	-1.118.000
-4.810	-4.842	-4.863	-5.045	-5.389	-5.896	-6.512	-7.182	-7.590	-7.780	-7.912	-7.789
135.189	100.803	124.950	149.244	173.673	198.226	203.806	337.640	1.177.041	1.197.038	1.165.203	1.070.223
225.424	0	0	0	0	0	0	0	0	59.494	322.385	266.819
327.716	378.006	431.794	489.281	550.675	616.199	686.083	760.572	839.922	924.404	1.058.400	1.058.400
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7.837.500	7.012.500	6.187.500	5.362.500	4.537.500	3.712.500	2.887.500	2.062.500	1.237.500	412.500	0	0
8.390.640	7.390.506	6.619.294	5.851.781	5.088.175	4.328.699	3.573.583	2.823.072	2.077.422	1.396.398	1.380.785	1.325.219

Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger erfolgen kann. Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin ergibt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen der Betreibergesellschaft und ist in der jeweiligen prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und den Plan-Ausschüttungen dargestellt.

Erläuterung der Finanzlage

Die Summe der Einzahlungen über den Planungszeitraum ergibt sich auf Grundlage des anzulegenden Wertes (Vergütungshöhe) gemäß EEG aus den Erlösen aus Stromverkauf. Die Zinseinnahmen ergeben sich aus der angenommenen 2,2 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses unter Berücksichtigung des Steuerabzugs inkl. Solidaritätszuschlag. Für das Jahr 2024 wird die Inanspruchnahme des Darlehen I in Höhe von 14.850.000 € berücksichtigt. Sonstige Cash-Flow-Änderungen (Auflösung der Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“) wurden im Jahr 2024 liquiditätswirksam berücksichtigt. Für das Jahr 2025 sind die Einzahlung der Kommanditeinlagen der angebotenen Vermögensanlage (2.785.000 €) sowie die Inanspruchnahme des Darlehen II (500.000 €) vorgesehen.

Aus den Einnahmen hat die Emittentin Auszahlungen zu leisten, die sich wie folgt zusammensetzen: Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, kaufmännische und technische Betriebsführung, Direktvermarktungskosten, betriebliche Auszahlungen (detaillierte Erläuterung auf den Seiten 135 – 136), sonstige Cash-Flow-Änderungen (im Jahr 2024: Auflösung der Bilanzpositionen „Sonstige Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sowie „Verbindlichkeiten gegenüber

verbundenen Unternehmen“, „Sonstige Verbindlichkeiten“), Gewerbesteuer, Investitionen, Kapitaldienst (Zins und Tilgung) sowie Avalprovisionen für den Anlagenrückbau. Im Jahr 2024 ist die vollständige Tilgung des kurzfristigen Darlehens zur Vorfinanzierung von Betriebsmitteln (Projektvorfinanzierung III) geplant. Das Darlehen zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals (Projektvorfinanzierung IV) soll im Jahr 2025 und die mittel- und langfristigen Darlehen sollen im Jahr 2029 (Darlehen II) bzw. im Jahr 2043 (Darlehen I) vollständig getilgt sein.

Zu den Auszahlungen der Emittentin gehören außerdem die Ausschüttungen an die Kommanditisten (Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage). Diese werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen und stellen sich für die Kommanditisten wie folgt dar (Prognose):

2025 – 2028:	je 5 %
2029 – 2042:	je 15 %
2043:	32 %
2044:	40 %

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 302 % der Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (2024 – 2044) prognostiziert. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Aus der verbleibenden Liquidität wird eine Rücklage für den Kapitaldienst (Kapitaldienstreserve) und für den Windenergieanlagenrückbau (liquiditätswirksam, Unterschied im Betrag zu den gewinnwirksamen Rückstellungen auf den Seiten 30 – 31) gebildet.

Auswirkungen von Änderungen der Finanzlage

Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen verringern, weil z. B. die Umsatzerlöse nicht im geplanten Umfang erzielt werden können oder Einzahlungen aus Kommanditeinlagen nicht zeitgerecht oder im geplanten Umfang erfolgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin

verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen. Sollten sich die prognostizierten Auszahlungen z. B. aufgrund von gestiegenen Betriebskosten, erhöhter Gewerbesteuer, höheren Investitionskosten oder eines veränderten Kapitaldienstes erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollte die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden sein, würde dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung

und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

In der Gesamtbetrachtung der Finanzlage über den Planungszeitraum wird deutlich, dass die Emittentin ab dem Jahr 2024 in jedem Jahr eine freie Liquidität nach Ausschüttungen aufweist, so dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachkommen kann. Auf den Seiten 135 – 137 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen im Detail erläutert. Die Tabelle auf den Seiten 28 und 29 zeigt die prognostizierte Finanzlage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2024 – 2044 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Darstellung der Tilgungsfähigkeit für den Kapitaldienst der Emittentin (Prognose)

Bevor Ausschüttungen und Auszahlungen an die Anleger getätigt werden können, sind die Auszahlungen für die operativen Kosten der Betreibergesellschaft sowie der Kapitaldienst (Zins und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens) an die finanzierende Bank zu leisten.

Die Fähigkeit der Emittentin, den Kapitaldienst zu leisten, kann mit der Kennzahl des Kapitaldienstdeckungsgrades dargestellt werden. Dieser sogenannte DSCR (=Debt Service Coverage Ratio) zeigt das Verhältnis von erweitertem Cash Flow (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Aus-

schüttungen) zum Kapitaldienst. Je höher der DSCR ist. Desto besser ist die Emittentin in der Lage, aus dem erweiterten Cash-Flow den Kapitaldienst zu leisten.

Die nachstehende Tabelle zeigt die prognostizierte Tilgungsfähigkeit der Betreibergesellschaft innerhalb des Planungszeitraums. Bezogen auf die vollen Tilgungsjahre der mittel- und langfristigen Darlehen mit jährlich jeweils vier Tilgungsraten (2026 – 2042) wurde ein durchschnittlicher Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) von 1,38 ermittelt.

	Prognose											
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
	Prognose											
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
Einzahlungen	15.560.839	5.617.143	2.335.625	2.337.216	2.338.936	2.339.002	2.338.130	2.338.352	2.338.901	2.339.428	2.339.515	
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	14.034.106	1.294.282	586.141	635.747	647.708	666.785	678.398	690.168	702.164	709.550	734.145	
Erweiterter Cash-Flow	1.526.734	4.322.861	1.749.484	1.701.470	1.691.228	1.672.218	1.659.732	1.648.184	1.636.737	1.629.877	1.605.370	
Kapitaldienst	1.310.620	3.856.836	1.506.029	1.468.974	1.431.919	1.364.266	1.236.840	1.205.160	1.173.480	1.189.650	1.196.250	
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,16	1,12	1,16	1,16	1,18	1,23	1,34	1,37	1,39	1,37	1,34	
	Prognose											
	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044		
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.		
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		
Einzahlungen	2.339.575	2.340.084	2.341.044	2.342.460	2.344.179	2.346.049	2.347.187	2.347.718	2.348.085	1.959.743		
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	747.831	761.780	775.997	790.488	824.132	857.882	1.000.136	1.016.978	1.030.735	884.183		
Erweiterter Cash-Flow	1.591.744	1.578.304	1.565.047	1.551.972	1.520.047	1.488.168	1.347.051	1.330.739	1.317.350	1.075.559		
Kapitaldienst	1.155.000	1.113.750	1.072.500	1.031.250	990.000	948.750	907.500	866.250	822.813	0		
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,38	1,42	1,46	1,50	1,54	1,57	1,48	1,54	3,12			

Die Entwicklung der Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen	Prognose								
	2024 01.01.-31.12. €	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €	2032 01.01.-31.12. €
Einzahlungen									
Anzulegender Wert in Cent / kWh	8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	8,35
1. Erlöse aus Stromverkauf	232.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000
2. Zinseinnahmen	1.750	6.143	9.625	11.216	12.936	13.002	12.130	12.352	12.901
3. Einlagen der Kommanditisten	0	2.785.000	0	0	0	0	0	0	0
4. Darlehensaufnahme	14.850.000	500.000	0	0	0	0	0	0	0
5. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	477.089	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einzahlungen	15.560.839	5.617.143	2.335.625	2.337.216	2.338.936	2.339.002	2.338.130	2.338.352	2.338.901
Auszahlungen									
6. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, Beiratsvergütung, technische und kaufmännische Betriebsführung	8.420	52.215	53.234	54.274	55.334	56.415	57.519	58.644	59.791
7. Direktvermarktungskosten	5.570	56.830	57.967	59.126	60.309	61.515	62.745	64.000	65.280
8. Betriebliche Auszahlungen	559.204	461.474	467.730	474.611	481.630	497.236	504.707	512.328	520.101
9. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	200.980	0	0	0	0	0	0	0	0
10. Gewerbesteuer	0	0	2.447	42.972	45.672	46.856	48.665	50.434	52.229
11. Investitionen	13.255.169	719.000	0	0	0	0	0	0	0
12. Kapitaldienst	1.310.620	3.856.836	1.506.029	1.468.974	1.431.919	1.364.286	1.236.840	1.205.160	1.173.480
13. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763
14. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)	0%	5%	5%	5%	5%	15%	15%	15%	15%
	0	139.750	139.750	139.750	139.750	419.250	419.250	419.250	419.250
Summe Auszahlungen	15.344.725	5.290.867	2.231.920	2.244.470	2.219.377	2.450.320	2.334.488	2.314.578	2.294.894
15. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	216.114	326.275	103.705	92.746	119.559	-111.318	3.642	23.774	44.007
16. Liquiditätsergebnis kumuliert	216.114	542.389	646.094	738.840	858.399	747.081	750.723	774.497	818.504
17. Liquiditätsverwendung									
Zuführung Rücklage:									
Kapitaldienstreserve und Anlagenrückbau	0	346.000	0	0	0	0	0	0	0
kumulierte Rücklage	0	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	346.000
18. Freie Liquidität nach Ausschüttungen	216.114	196.389	300.094	392.840	512.399	401.081	404.723	428.497	472.504

Prognose													Gesamt
2033 01.01.-31.12. €	2034 01.01.-31.12. €	2035 01.01.-31.12. €	2036 01.01.-31.12. €	2037 01.01.-31.12. €	2038 01.01.-31.12. €	2039 01.01.-31.12. €	2040 01.01.-31.12. €	2041 01.01.-31.12. €	2042 01.01.-31.12. €	2043 01.01.-31.12. €	2044 01.01.-31.12. €	€	
8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	
2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	1.938.000	46.364.000
13.428	13.515	13.575	14.084	15.044	16.460	18.179	20.049	21.187	21.718	22.085	21.743		303.123
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.785.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15.350.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	477.089
2.339.428	2.339.515	2.339.575	2.340.084	2.341.044	2.342.460	2.344.179	2.346.049	2.347.187	2.347.718	2.348.085	1.959.743		65.279.211
60.962	62.156	63.374	64.616	65.883	67.176	68.494	69.839	71.210	72.609	74.036	63.117		1.259.320
66.586	67.917	69.276	70.661	72.075	73.516	74.986	76.486	78.016	79.576	81.168	68.993		1.372.599
528.030	554.767	563.389	572.184	581.154	590.304	620.228	630.159	640.289	650.621	661.160	569.832		11.641.139
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	200.980
49.210	44.542	47.029	49.556	52.123	54.730	55.661	76.635	205.857	209.409	209.608	178.273		1.521.906
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13.974.169
1.189.650	1.196.250	1.155.000	1.113.750	1.072.500	1.031.250	990.000	948.750	907.500	866.250	422.813	0		25.447.855
4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	3.969		99.225
15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	15%	32%	40%		302%
419.250	419.250	419.250	419.250	419.250	419.250	419.250	419.250	419.250	419.250	419.250	894.400	1.118.000	8.440.900
2.318.450	2.349.645	2.322.081	2.294.780	2.267.747	2.240.988	2.233.382	2.225.882	2.326.886	2.302.478	2.347.948	2.002.183		63.958.092
20.977	-10.130	17.494	45.304	73.297	101.472	110.797	120.168	20.301	45.239	137	-42.441		1.321.119
839.482	829.352	846.846	892.150	965.446	1.066.918	1.177.715	1.297.882	1.318.184	1.363.423	1.363.560	1.321.119		1.321.119
0	0	0	0	0	142.480	142.480	142.480	142.480	142.480	0	0		1.058.400
346.000	346.000	346.000	346.000	346.000	488.480	630.960	773.440	915.920	1.058.400	1.058.400	1.058.400		1.058.400
493.482	483.352	500.846	546.150	619.446	578.438	546.755	524.442	402.264	305.023	305.160	262.719		262.719

Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen der Betreibergesellschaft und ist in den jeweiligen prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen dargestellt.

Die Entwicklung der Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	Prognose								
	2024 01.01.-31.12. €	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €	2032 01.01.-31.12. €
Erträge									
Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh)	8,35								
1. Erlöse aus Stromverkauf	232.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000
Umsatzerlöse insgesamt	232.000	2.326.000							
Aufwendungen									
2. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, Beiratsvergütung	2.420	15.495	15.780	16.070	16.366	16.669	16.977	17.291	17.612
3. Kaufmännische und technische Betriebsführung	6.000	36.720	37.454	38.203	38.968	39.747	40.542	41.353	42.180
4. Direktvermarktungskosten	5.570	56.830	57.967	59.126	60.309	61.515	62.745	64.000	65.280
Rohergebnis	218.010	2.216.955	2.214.799	2.212.600	2.210.357	2.208.070	2.205.736	2.203.356	2.200.928
Betriebliche Aufwendungen									
5. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	35.450	216.954	221.293	225.719	230.233	243.284	248.150	253.113	258.175
6. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	15.000	15.300	15.606	15.918	16.236	16.561	16.892	17.230	17.575
7. Kosten Umspannwerk, Strombezugskosten	58.000	80.050	81.151	82.774	84.430	86.118	87.841	89.597	91.389
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	12.500	25.500	26.010	26.530	27.061	27.602	28.154	28.717	29.291
9. Nutzungsentgelt für Windparkflächen, Pachtnebenkosten	19.940	123.670	123.670	123.670	123.670	123.670	123.670	123.670	123.670
10. Einmalzahlung Einspeisung Umspannwerk	2.625	15.750	15.750	15.750	15.750	15.750	15.750	15.750	15.750
11. Gründungskosten									
- Finanzierungskosten	78.413	0	0	0	0	0	0	0	0
- Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase	24.901	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe betriebliche Aufwendungen	246.829	477.224	483.480	490.361	497.380	512.986	520.457	528.078	535.851
12. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	128.398	1.072.119	1.072.119	1.072.119	1.072.119	1.072.119	1.072.119	1.072.119	1.072.119
Betriebliches Ergebnis	-157.216	667.612	659.200	650.120	640.858	622.965	613.160	603.160	592.959
13. Zinserträge	2.377	8.344	13.073	15.234	17.570	17.660	16.476	16.777	17.523
14. Zinsaufwendungen									
- kurzfristige Verbindlichkeiten	173.537	0	0	0	0	0	0	0	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	333.203	618.086	556.029	518.974	481.919	445.536	411.840	380.160	348.480
15. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763
16. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau	4.186	26.290	28.387	30.609	32.963	35.457	38.098	40.893	43.851
17. Gewerbesteuer	0	0	2.447	42.972	45.672	46.856	48.665	50.434	52.229
Jahresergebnis	-670.528	26.817	80.648	68.036	93.111	108.014	126.271	143.687	161.159

Prognose												
2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	Gesamt
01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	€
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	8,35	46.364.000
2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	1.938.000	46.364.000
2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	2.326.000	1.938.000	46.364.000
17.939	18.272	18.613	18.960	19.314	19.675	20.043	20.419	20.802	21.193	21.591	18.539	370.037
43.023	43.884	44.761	45.657	46.570	47.501	48.451	49.420	50.409	51.417	52.445	44.578	889.284
66.586	67.917	69.276	70.661	72.075	73.516	74.986	76.486	78.016	79.576	81.168	68.993	1.372.599
2.198.452	2.195.926	2.193.350	2.190.722	2.188.042	2.185.308	2.182.519	2.179.675	2.176.774	2.173.814	2.170.796	1.805.890	43.732.081
263.339	287.256	293.001	298.861	304.838	310.935	337.746	344.501	351.391	358.418	365.587	310.749	5.758.993
17.926	18.285	18.651	19.024	19.404	19.792	20.188	20.592	21.004	21.424	21.852	22.289	386.750
93.217	95.082	96.983	98.923	100.901	102.919	104.978	107.077	109.219	111.403	113.631	96.587	1.972.271
29.877	30.475	31.084	31.706	32.340	32.987	33.647	34.320	35.006	35.706	36.420	37.149	632.083
123.670	123.670	123.670	123.670	123.670	123.670	123.670	123.670	123.670	123.670	123.670	103.058	2.472.728
15.750	15.750	15.750	15.750	15.750	15.750	15.750	15.750	15.750	15.750	15.750	13.125	315.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	78.413
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	24.901
543.780	570.517	579.139	587.934	596.904	606.054	635.978	645.909	656.039	666.371	676.910	582.957	11.641.139
1.072.119	1.072.119	1.072.119	1.072.119	1.072.119	1.072.119	1.072.119	943.721	0	0	0	0	17.153.900
582.554	553.290	542.092	530.670	519.019	507.136	474.423	590.045	1.520.735	1.507.443	1.493.885	1.222.934	14.937.042
18.238	18.357	18.438	19.129	20.434	22.356	24.691	27.232	28.777	29.498	29.997	29.531	411.712
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	173.537
364.650	371.250	330.000	288.750	247.500	206.250	165.000	123.750	82.500	41.250	10.313	0	6.325.438
4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	4.763	3.969	99.225
46.980	50.290	53.788	57.487	61.395	65.523	69.884	74.489	79.350	84.482	133.996	0	1.058.400
49.210	44.542	47.029	49.556	52.123	54.730	55.661	76.635	205.857	209.409	209.608	178.273	1.521.906
135.189	100.803	124.950	149.244	173.673	198.226	203.806	337.640	1.177.041	1.197.038	1.165.203	1.070.223	6.170.249

Erläuterung der Ertragslage

Die Erträge der Emittentin über den Planungszeitraum bestehen aus den erwirtschafteten Umsatzerlösen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie, die sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund ergeben. Die Vergütungshöhe der erzeugten elektrischen Energie gibt der anzulegende Wert gemäß EEG an. Die Zinserträge ergeben sich aus der angenommenen 2,2 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses.

Die Aufwendungen umfassen die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, die kaufmännische und technische Betriebsführung, Direktvermarktungskosten, Wartung und Versicherung der Windenergieanlagen sowie Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten. Außerdem umfassen die Aufwendungen laufende Kosten für das Umspannwerk und Strombezugskosten, sonstige betriebliche Aufwendungen (Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt werden), die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen und Pachtnebenkosten, Kosten (Auflösung der Einmalzahlung) für das Einspeiserecht am Umspannwerk Löwenstedt sowie Gründungskosten (Finanzierungskosten und Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten der Investitionsphase).

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin.

Für die Ertragslage sind des Weiteren Abschreibungen, Kosten für die Stellung einer Rückbaubürgschaft (Avalprovisionen), gewinnwirksame Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau (abweichend von den liquiditätswirksamen Rücklagen für den Kapitaldienst und den Windenergieanlagenrückbau) und Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Durch das im Laufe des Jahres 2040 vollständig abgeschriebene Sachanlagevermögen für die Windenergieanlagen kommt es in den Jahren 2041 – 2044 zu höheren Jahresergebnissen.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG.

Auswirkungen von Änderungen der Ertragslage

Sollten die prognostizierten Energieerträge z. B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen oder sich aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Anpassungen die Höhe des anzulegenden Wertes verändern, würde dies zu geringeren Erlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Erhöhung der Kosten für den Betrieb des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund sowie höhere Zinsaufwendungen als geplant würden ebenfalls die Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch eine Veränderung der steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum kann negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin haben.

Die genannten Veränderungen der Ertragslage der Emittentin würden dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Über den gesamten Planungszeitraum von 2024 – 2044 ergibt sich eine Summe der Jahresergebnisse in Höhe von 6.170.249 €. Die Gesamtbetrachtung der Ertragslage zeigt somit die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage.

Auf den Seiten 139 – 141 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 30 und 31 zeigt die prognostizierte Ertragslage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2024 – 2044 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)

Die zuvor beschriebene Vermögenslage (Seiten 23 – 25), Finanzlage (Seiten 26 – 29) und Ertragslage (Seiten 30 – 32) der Emittentin sowie die im Folgenden dargestellten Geschäftsaussichten (Seiten 36 – 39) wirken sich auf das Ergebnis der Emittentin und damit auf die Kommanditbeteiligung aus.

Nachstehend wird das prognostizierte Ergebnis einer Kommanditbeteiligung an der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG modellhaft am Beispiel einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000 € im Geschäftsjahr 2024 aus Sicht eines Anlegers dargestellt.

Kommanditeinlage (Prognose)

Die Kommanditeinlage stellt den Anteil an der Gesamtpflichteinlage aller Anleger dar und ist somit Grundlage der Renditeberechnung.

Im Geschäftsjahr 2025 ist modellhaft die Einzahlung eines Anlegers in Höhe von 1.000 € aufgeführt.

Jahr	Prognose			
	Kommanditeinlage	Ausschüttungen		Liquiditätsüber-/ -unterschuss vor ESt. (kumuliert)
	€	rd.	€	€
2024		0%	0	0
2025	-1.000	5%	50	-950
2026		5%	50	-900
2027		5%	50	-850
2028		5%	50	-800
2029		15%	150	-650
2030		15%	150	-500
2031		15%	150	-350
2032		15%	150	-200
2033		15%	150	-50
2034		15%	150	100
2035		15%	150	250
2036		15%	150	400
2037		15%	150	550
2038		15%	150	700
2039		15%	150	850
2040		15%	150	1.000
2041		15%	150	1.150
2042		15%	150	1.300
2043		32%	320	1.620
2044		40%	400	2.020
	-1.000	302%	3.020	2.020

Ausschüttungen (Prognose)

Die in den jeweiligen Geschäftsjahren prognostizierten Auszahlungen an die Anleger werden in diesem Verkaufsprospekt in der Form jährlicher Ausschüttungen dargestellt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage.

Die Betrachtung bezieht sich auf den gesamten Planungszeitraum 2024 – 2044. Ab dem Geschäftsjahr 2025 werden jährliche Ausschüttungen von 5 – 40 % der Kommanditeinlage an die Anleger prognostiziert.

Über den gesamten Planungszeitraum werden somit Ausschüttungen von insgesamt 302 % des Beteiligungsbetrages angenommen. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten.

Liquiditätsüber-/unterschuss vor Einkommensteuer kumuliert (Prognose)

Die dargestellten Einlagen bzw. Ausschüttungen an einen Gesellschafter werden hier kumuliert.

Bei den getätigten Annahmen wurden steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt. Diese sind von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers sowie von der entsprechenden Steuerprogression abhängig.

Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite über den Prognosezeitraum wurde nach der Methode des internen Zinsfußes berechnet und beträgt 11,54 %.

Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung der jeweils persönlichen Einkommensteuern, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer und der möglichen Anrechnung von Gewerbesteuer.

Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)

Um die prognostizierte Geschäftsentwicklung der Betreibergesellschaft zu verdeutlichen, können verschiedene betriebswirtschaftliche Kennzahlen hilfreich sein. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich über den Planungszeitraum die Eigenkapitalrentabilität, die Eigenkapitalquote und der Verschuldungsgrad entwickeln.

Entwicklung der Eigenkapitalrentabilität über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Jahresergebnis	-670.528	26.817	80.648	68.036	93.111	108.014	126.271	143.687	161.159
Summe Eigenkapital	0	1.859.772	1.797.221	1.721.489	1.670.216	1.354.322	1.056.997	777.009	514.296
Eigenkapitalrentabilität		1%	4%	4%	6%	8%	12%	18%	31%

Die jährliche Eigenkapitalrentabilität wird für die Betriebsjahre des Planungszeitraums (2024 – 2044) dargestellt. Setzt man das Jahresergebnis in das Verhältnis zum Eigenkapital (Summe Eigenkapital), errechnet sich daraus die jeweilige Eigenkapitalrentabilität.

Entwicklung der Eigenkapitalquote über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe Eigenkapital	0	1.859.772	1.797.221	1.721.489	1.670.216	1.354.322	1.056.997	777.009	514.296
Gesamtkapital (Bilanzsumme)	17.649.186	16.796.498	15.812.334	14.817.212	13.848.902	12.649.715	11.565.488	10.501.394	9.457.532
Eigenkapitalquote	0%	11%	11%	12%	12%	11%	9%	7%	5%

Die dargestellte Eigenkapitalquote zeigt auf der Basis der Planbilanzen für jedes Planungsjahr das Verhältnis des Eigenkapitals (Summe Eigenkapital) zum Gesamtkapital (Bilanzsumme).

Entwicklung des Verschuldungsgrades über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe Fremdkapital	17.649.186	14.936.727	14.015.113	13.095.722	12.178.686	11.295.393	10.508.491	9.724.385	8.943.236
Summe Eigenkapital	0	1.859.772	1.797.221	1.721.489	1.670.216	1.354.322	1.056.997	777.009	514.296
Verschuldungsgrad		803%	780%	761%	729%	834%	994%	1252%	1739%

Der jeweilige Verschuldungsgrad in den einzelnen Jahren des Planungszeitraums wird auf der Basis der Planbilanzen durch das Verhältnis des Fremdkapitals (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zur Summe des Eigenkapitals dargestellt.

Prognose											
31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
135.189	100.803	124.950	149.244	173.673	198.226	203.806	337.640	1.177.041	1.197.038	1.165.203	1.070.223
225.424	0	0	0	0	0	0	0	0	59.494	322.385	266.819
60%									2012%	361%	401%

Prognose											
31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
225.424	0	0	0	0	0	0	0	0	59.494	322.385	266.819
8.390.640	7.390.506	6.619.294	5.851.781	5.088.175	4.328.699	3.573.583	2.823.072	2.077.422	1.396.398	1.380.785	1.325.219
3%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	4%	23%	20%

Prognose											
31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
8.165.216	7.390.506	6.619.294	5.851.781	5.088.175	4.328.699	3.573.583	2.823.072	2.077.422	1.336.904	1.058.400	1.058.400
225.424	0	0	0	0	0	0	0	0	59.494	322.385	266.819
3622%									2247%	328%	397%

Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Geschäftsaussichten der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Im 4. Quartal 2024 wurden die Windenergieanlagen sowie die Übergabestation in Betrieb genommen und mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde begonnen. Die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 1. Quartal 2025 vorgesehen.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, den gewählten Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. die Branche der Windenergie wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor.

Grundlage hierfür ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Nach dem EEG 2023 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 80 % betragen. Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Anschluss- und Abnahmepflicht sind die Voraussetzungen für die Vergütung des erzeugten Stroms der

Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

Dabei werden durch die Umstellung des Fördersystems von gesetzlich festgelegter Vergütung auf das wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren mit jährlich maximalen Ausschreibungsmengen die Bedingungen für die Marktteilnehmer erschwert. Der plangemäße Verlauf der Vermögensanlage der Emittentin, die der Branche der Energieerzeuger im Bereich der Erneuerbaren Energien zuzurechnen ist, hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG (anzulegender Wert) ab. Diese folgt aus einer erfolgreichen Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur und errechnet sich aus dem Zuschlagswert sowie der Güte des Windparkstandortes nach einem einstufigen Referenzertragsmodell. Einen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhalten im Rahmen des jeweiligen Ausschreibungsvolumens nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen können.

Die Emittentin hat im Februar 2023 erfolgreich an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und hat auf ihr Gebot von 7,34 Cent/ kWh einen Zuschlag erhalten. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Standortgüte wird davon ausgegangen, dass der erzeugte Strom des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund mit einem anzulegenden Wert von 8,35 Cent je kWh voraussichtlich über den gesamten Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2024 – 2044) vergütet wird (Marktprämie).

Die Erlöse für die Emittentin setzen sich aus der vorgenannten finanziellen Förderung nach dem EEG (Marktprämie) sowie den im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse zusammen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt ausschließlich mit der Marktprämie kalkuliert,

da diese gesetzlich gesichert und unabhängig von der Entwicklung des Strommarktes ist.

Sollten sich im Planungszeitraum aufgrund der gesetzlichen Regelungen Anpassungen des anzulegenden Wertes ergeben oder sollten sich zukünftige Änderungen des EEG rückwirkend auch auf Bestandsanlagen auswirken, würde sich dies im Falle von niedrigeren Vergütungen negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Standort und Einflussgrößen

Die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen der Emittentin beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. In der Planungsrechnung wurde das Gutachten der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 08.11.2021 / 17.11.2023 verwendet. Das Gutachten berücksichtigt Abschattungsverluste, Schattenverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Betrieb, für militärische Abschaltungen, für Sektormanagement und Vereisung sowie einen Abschlag für Abschaltungen wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt. Zusätzlich wird ein Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG) vorgenommen. Der Jahresenergieertrag wird mit rd. 27.858.000 kWh (2025 – 2043, im Inbetriebnahmejahr 2024 und im Jahr 2044 jeweils anteilig) prognostiziert.

Veränderte Windverhältnisse am Standort können bei höheren Windenergieerträgen positive und bei geringeren Windenergieerträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur

Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Eine Beeinträchtigung der Geschäftsaussichten der Emittentin hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Mit der im 4. Quartal 2024 erfolgten Inbetriebnahme des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund endet die Planungs- und Projektierungsphase und die Betriebsphase des Windparks beginnt. Nach Restzahlungen im Jahr 2025 endet auch die Investitionsphase. Die in der Planungsrechnung dargestellten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angebote und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung jährlicher Kostensteigerungen kalkuliert.

Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des Windenergieanlagenherstellers aus dem abgeschlossenen Wartungsvertrag vom 15.09.2023 und die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen im Schadensfall beeinflusst.

Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können dazu führen, dass sich die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse anders darstellen und sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund wird durch die Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 02.11.2022 bzw. den Mitteilungen der Änderungsanzeigen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 18.12.2023 und den Änderungsgenehmigungsbescheiden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 19.12.2023 ermöglicht. Sollten durch die Genehmigungsbehörde weitere Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb angeordnet werden, könnte dies zu Betriebseinschränkungen führen. Betriebseinschränkungen wirken sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie auf der Seite 36 beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig.

Sollten zukünftige Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch rückwirkend für Bestandsanlagen gelten und zu geringeren Vergütungen führen, oder käme es zu Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder des Gewerbesteuerhebesatzes mit entsprechend höheren Aufwendungen, kann dies die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinträchtigen. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte. Es wird davon ausgegangen, dass die rechtlichen

und steuerlichen Rahmenbedingungen weiterhin Bestand haben.

Daher werden keine von der Planung abweichenden Vergütungen (gemäß EEG) und Gewerbesteuerbelastungen erwartet, die sich positiv oder negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken könnten.

Emissions- und Investitionsverlauf

Mit der erfolgten Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wurde mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begonnen. Der Investitionsverlauf erfolgt entsprechend den vom Baufortschritt abhängigen Zahlungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag der Windenergieanlagen. Die Investitionen sollen bis zum 31.12.2025 abgeschlossen sein. Das langfristige KfW-Darlehen (Darlehen I) wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 12.447.426,80 € abgerufen und ausgezahlt. Der restliche Darlehensbetrag (2.402.573,20 €) soll im 4. Quartal 2024 in Anspruch genommen werden. Das geplante mittelfristige Darlehen II soll im 1. Quartal 2025 abgerufen werden.

Im 1. Quartal 2025 sind die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals vorgesehen. Die Mittel werden für die Errichtung des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund, bestehend aus drei Windenergieanlagen, einer Übergabestation und der verkehrstechnischen Infrastruktur, und zur anteiligen Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung IV) inkl. Zinsen verwendet.

Im Jahr 2025 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals könnte dazu führen, dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung vorfinanziert werden muss und dadurch höhere als die geplanten Zinsaufwendungen entstehen.

Dies würde sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht daher noch nicht fest, wann die Vermögensanlage beendet wird. Sofern es sich wirtschaftlich darstellen lässt und es technisch und rechtlich möglich ist, sollen die Windenergieanlagen über den Planungszeitraum hinaus weiterbetrieben werden.

Exit-Szenario

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmöglichen Kündigungstermin des Anlegers (31.12.2044) in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zu Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger nachzukommen.

Eine Refinanzierung der Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage z. B. durch die Aufnahme von Bankdarlehen oder Anchlussmissionen ist nicht vorgesehen. Die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögens-

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) wird anhand eines Szenarios dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde

anlage erfolgt ausschließlich aus dem Geschäftsbetrieb der Emittentin.

Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft am Ende des Planungszeitraums würden die Windenergieanlagen abgebaut werden. Für den Windenergieanlagenrückbau werden über die Bildung von Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau hinaus entsprechende Liquiditätsrücklagen gebildet.

Sollten diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte in geringerem Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Betreibergesellschaft sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zu Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken (siehe auch Seiten 45 – 61 im Kapitel 5: "Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage").

Im Ausgangsszenario (Prognose) wird von einer Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten in Höhe von insgesamt 302 % ihrer Einlage über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Nachfolgend wird das Abweichungspotenzial des Ergebnisses einer Beteiligung an der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG untersucht.

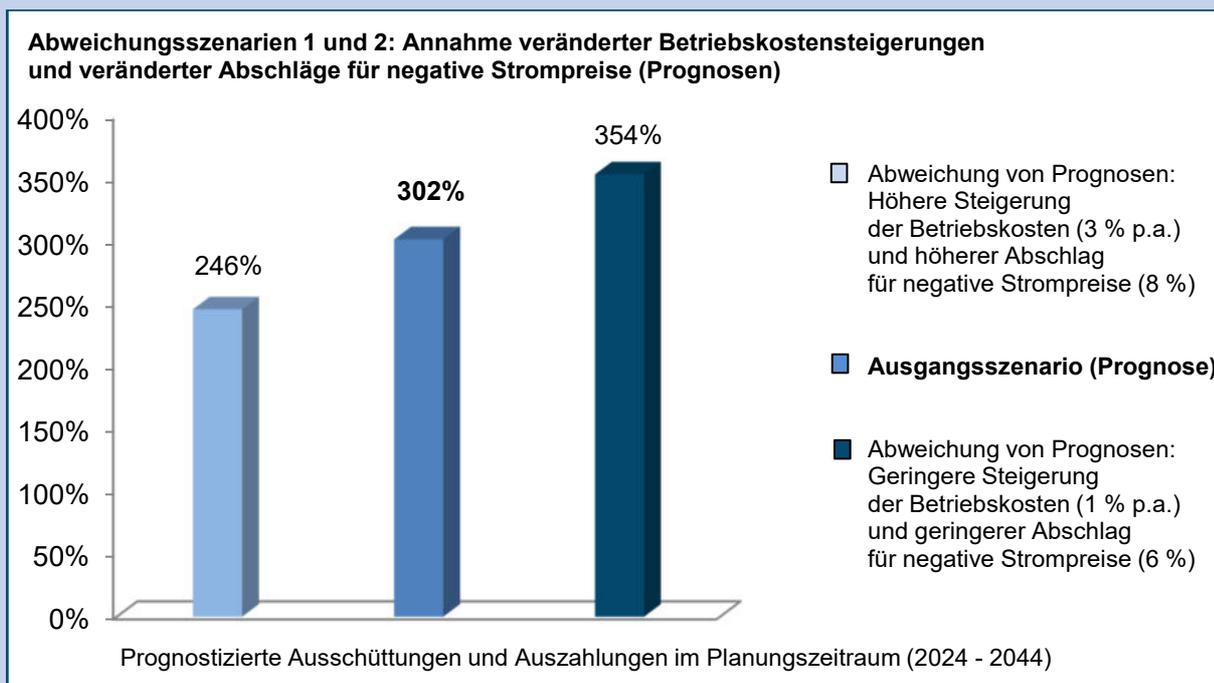
Abweichungsszenario 1

Im Abweichungsszenario 1 wird angenommen, dass die jährliche Steigerung der Betriebskosten mit 3 % p. a. und der Abschlag für negative Strompreise mit 8 % jeweils höher ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten würde auf insgesamt 246 % sinken.

Abweichungsszenario 2

Im Abweichungsszenario 2 wird angenommen, dass die jährliche Steigerung der Betriebskosten mit 1 % p. a. und der Abschlag für negative Strompreise mit 6 % jeweils niedriger ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten würde auf insgesamt 354 % steigen.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle von veränderten Betriebskostensteigerungen und veränderten Abschlägen für negative Strompreise.



Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (d. h. Rechte und Pflichten) sind:

a) Rechte

- Beteiligung der Anleger am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Emittentin im Verhältnis der gezeichneten Einlage des Anlegers.
 - Teilnahme an und Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Beschlussverfahren. Je 500 € des Kommanditkapitals gewähren eine Stimme. Eine Vertretung durch einen anderen Gesellschafter, seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten eines rechts- oder steuerberatenden Berufes unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ist möglich.
 - Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Kommanditkapitals halten, haben das Recht, schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung sowie mit einer Stellungnahme versehen die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu verlangen. Kommt diese der Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen nach, haben die Kommanditisten das Recht, die außerordentliche Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen.
 - Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Kommanditkapitals halten, haben das Recht, schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung sowie mit einer Stellungnahme versehen ein schriftliches Abstimmungsverfahren zu verlangen.
 - Informations- und Kontrollrechte nach § 166 Abs. 1 HGB (abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses der Emittentin, Einsichts- und Prüfungsrecht).
 - Recht, in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu verlangen und nach An-
- kündigung mit angemessener Frist die Bücher und Schriften der Gesellschaft in deren Räumen einzusehen oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes auf eigene Kosten einsehen zu lassen.
 - Beschlussfassung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Wege über die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses, die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers als Jahresabschlussprüfer, die Verwendung des Jahresergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Beirates, über zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte, den Ausschluss von Gesellschaftern, die Änderung der Geschäftsführungsbefugnisse und Vertretungsrechte der persönlich haftenden Gesellschafterin, die Erhöhung des Kommanditkapitals sowie über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft.
 - Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über die Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft oder von Teilen davon, über Gründung, Erwerb, Veräußerung, Pacht oder Verpachtung anderer Unternehmen oder Teilen davon, über Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, über Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen und auch nicht anderweitig wirksam genehmigt wurden und einen Betrag in Höhe von 50.000 € übersteigen sowie über Maßnahmen, die durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt worden sind.
 - Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss eines Gesellschafters, den Austausch sowie die Änderung der Geschäftsführungsbefugnisse und der Vertretungsrechte der persönlich haftenden Gesellschafterin, über Änderungen des Gesell-

schaftsvertrages, die Erhöhung des Kommanditkapitals, die Auflösung der Gesellschaft sowie über Verschmelzungsbeschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz (§ 43 Umwandlungsgesetz).

- Beschlussfassung über eine angemessene Vergütung des Beirates.
- Anspruch auf Übersendung oder Veröffentlichung des Protokolls der Gesellschafterbeschlüsse.
- Verfügungen von Kommanditanteilen mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist nicht erforderlich für Verfügungen zugunsten von Ehegatten und Verwandten in gerader Linie sowie für eine Sicherungsabtretung oder Verpfändung an ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs der Kommanditbeteiligung.
- Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Beteiligung auf seine Erben oder Vermächtnisnehmer über.
- Recht auf Anhörung, wenn der Kommanditist an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst wird, teilnimmt bzw. Recht auf Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme, sofern die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erfolgt.
- Recht auf ordentliche Kündigung der Beteiligung mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2044.
- Anspruch auf Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft.
- Anspruch auf Verzinsung in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz im Falle von ausstehenden Beträgen der Abfindung.
- Beteiligung an einem verbleibenden Liquidationserlös nach Auflösung der Gesellschaft.
- Recht auf Vergütung der für die Emittentin tätigen Kommanditisten nach Maßgabe

eines Gesellschafterbeschlusses oder aber eines mit durch den Beirat für die Emittentin zu schließenden Dienst- und Geschäftsbesorgungsvertrages.

- Die Kommanditisten unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
- Recht auf Wahl eines Beirates, der aus mindestens vier Kommanditisten besteht.
- Die Kommanditisten, die gleichzeitig Mitglieder des Beirates sind, haben zusätzlich die folgenden Rechte:
 - Recht, von der persönlich haftenden Gesellschafterin mindestens einmal jährlich außerhalb der Gesellschafterversammlung schriftlich oder mündlich über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle informiert und über außerordentliche Geschäftsvorfälle unverzüglich unterrichtet zu werden.
 - Recht auf Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters des Beirates.
 - Recht auf Entlastung durch die Gesellschafterversammlung.
 - Recht auf Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und unbeweglichen Wirtschaftsgütern, wenn der Anschaffungsaufwand den Betrag von 200.000 € im Einzelfall überschreitet und dies nicht anderweitig wirksam genehmigt ist, über den Erwerb von Gegenständen des mobilen Anlagevermögens und Verfügungen hierüber einschließlich des Abschlusses von Leasingverträgen, wenn der Anschaffungsaufwand für einen bestimmten Anlagegegenstand oder eine Sachgesamtheit den Betrag von 200.000 € im Einzelfall überschreitet und dies nicht anderweitig wirksam genehmigt ist, über die Aufnahme von in einem Investitionsplan nicht vorgesehenen Darlehen oder sonstigen Verbindlichkeiten über den Betrag von 200.000 €, über die Zusage von Pensionen, über die Übernahme von Haftungsverhältnissen für Verbindlichkeiten Dritter sowie über das Führen von Prozessen mit einem Gegenstandswert von über 100.000 €.

Soweit kein Beirat vorhanden ist, ist die erforderliche Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung durch Beschluss zu erteilen.

- Recht auf Ersatz ihrer erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen sowie auf eine angemessene Vergütung, über deren Höhe die Gesellschafter beschließen.
- Recht auf rechtzeitigen Erhalt des Entwurfes des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichtes vor Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung.

b) Pflichten

- Pflicht zur Einzahlung der Kommanditeinlage nach den Bestimmungen der jeweiligen Beitrittsvereinbarung.
- Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich bei Nichtzahlung der Einlage gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Beitrittsvereinbarung.
- Pflicht zur Erteilung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht sowie Kostenübernahme für die Erteilung der Handelsregistervollmacht.
- Pflicht zum Ersatz des Schadens, der sich aus nicht rechtzeitiger Einzahlung der Kommanditeinlage ergibt.
- Pflicht zur Kündigung in schriftlicher Form an die Gesellschaft.
- Pflicht zur schriftlichen Form für rechtsgeschäftliche Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis betreffen.
- Pflicht zur Mitteilung von Änderungen der persönlichen Daten der Kommanditisten, die in einem gesondertem Kommanditistenverzeichnis geführt werden (Namen, Vornamen, Anschrift und Höhe der übernommenen Pflichteinlage sowie Steuernummer, Steueridentifikationsnummer und Bankverbindung).
- Pflicht zum Nachweis von steuerlichen Sonderbetriebsausgaben gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 30. März des Folgejahres.
- Verschwiegenheitspflicht über Angelegenheiten der Betreibergesellschaft und ihrer Gesellschafter auch über die Dauer der Beteiligung hinaus.
- Wenn ein Kommanditist seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise an einen nicht nachfolgeberechtigten Dritten im Sinne des § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (s. Seite 152) übertragen oder abtreten will, ist er verpflichtet, den Kommanditanteil oder den betreffenden Teil davon zuvor den übrigen Kommanditisten unter der Berücksichtigung der Regelungen des § 16 Abs. 3 – 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (s. Seite 152) zum Erwerb anzubieten.
- Pflicht zur Vorlage eines geeigneten Erbnachweises (zum Beispiel Erbschein oder notarielles Testament) und ein Vermächtnis zusätzlich durch Vorlage eines Abtretungsvertrages in öffentlicher Urkunde im Todesfall eines Kommanditisten. Sollten durch den Erbfall Kommanditanteile von weniger als 500 € entstehen, oder geht der Kommanditanteil auf mehrere Personen über, so können die Rechte aus diesem Gesellschaftsvertrag von dieser Mehrheit nur einheitlich ausgeübt werden. Die Rechtsnachfolger sind in diesem Fall verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der das Stimmrecht nur einheitlich für seine Vollmachtgeber ausüben kann.
- Pflicht zur Übernahme der Kosten der Anmeldung und Eintragung der betreffenden Änderung aufgrund von Rechtsnachfolge im Handelsregister durch die hieran beteiligten Kommanditisten als Gesamtschuldner.
- Pflicht zur Übernahme sämtlicher Kosten durch den ausscheidenden Kommanditisten, die durch das Ausscheiden oder den Ausschluss aus der Gesellschaft entstehen.

- Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage beschränkt. Die Hafteinlage entspricht jeweils 10 % der Kommanditeinlage eines Kommanditisten. Werden jedoch in Jahren, in denen keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaftet werden, Ausschüttungen an die Anleger getätigt, so lebt die persönliche Haftung bis zur Höhe ihrer Hafteinlage wieder auf, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage gilt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich entsprechend auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Hintergrund dafür ist, dass die Einlage regelmäßig über den Planungszeitraum (2024 – 2044) an die Anleger zurückfließen soll. Es erfolgt keine vollständige Rückzahlung der Kommanditeinlage innerhalb der ersten 24 Monate. Nach dem Ausscheiden aus der Betreiber-gesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft besteht eine fünfjährige Nachhaftung in Höhe der Haftsumme (siehe auch Seite 59 „Risiko: Haftung des Gesellschafters im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).
 - Die Kommanditisten, die gleichzeitig Mitglieder des Beirates sind, haben zusätzlich die folgenden Pflichten:
 - Pflicht, die Geschäftsführung zu überwachen und die Interessen der Gesellschaft, der Gesellschafter und der Gläubiger zu wahren.
 - Vor Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin ist der Beirat verpflichtet, die persönlich haftende Gesellschafterin zur Beseitigung ihrer Pflichtverletzung unter Benennung der Pflichtverletzung mit angemessener Frist aufzufordern. Erfolgt die Beseitigung der Pflichtverletzung fristgerecht, so entfällt der wichtige Grund für die Kündigung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
 - Pflicht zur Ausschlusserklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin im Falle des Ausschlusses der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- Details zu den hier genannten Rechten, Pflichten und Haftungsregelungen sind in dem auf den Seiten 143 – 156 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“ abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Emittentin beschrieben.
- Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Kapitel 7 „Die Emittentin“ auf den Seiten 81 – 83 dargestellt.

Ehemalige Gesellschafter

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus einer Beteiligung an der Emittentin zustehen.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind im Kapitel 13 "Wesentliche steuerliche Grundlagen" (Seiten 157 – 160) dargestellt.

Weder die Emittentin, die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG, noch andere Personen übernehmen für den Anleger die Zahlung von Steuern.

5 | Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Maximalrisiko

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und der zusätzlichen Vermögensgefährdung des Anlegers. Das Maximalrisiko für den Anleger ist die Privatinsolvenz.

Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann durch etwaige Verzugszinsen aufgrund einer nicht fristgerechten Einzahlung der Einlage entstehen oder sich im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern, sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) oder erhöhten Beiträgen zur Krankenversicherung aufgrund der Änderung der Besteuerungsgrundlage durch aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünften des Anlegers aus seinem sonstigen Vermögen verpflichtet ist, auch wenn er keine entsprechenden Ausschüttungen von der Emittentin erhält, oder aufgrund zu versteuernder Gewinne, die bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditeilen entstehen oder aufgrund erbschafts- und schenkungssteuerpflichtiger Übertragungen.

Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn es beim Anleger aufgrund der Überschreitung von Hinzuverdienstgrenzen zu Kürzungen von sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt und der Anleger zur Rückzahlung von bereits erhaltenen Leistungen verpflichtet ist oder derartige Leistungen zukünftig ausbleiben, oder wenn die Geschäfte der Emittentin durch Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) rückabgewickelt werden müssen und der Anleger deshalb zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen muss.

Eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz ist auch möglich, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt. Der Anleger haftet grundsätzlich in Höhe seiner Kommanditeinlage. Die Haftung des Anlegers lebt wieder auf, soweit ein Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert wird, wenn durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder wenn es zu nicht durch Gewinn gedeckten Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen an den Anleger kommt.

Zusätzlich kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn Beträge oberhalb des letzten handelsrechtlichen Gewinnes an den Anleger ausgeschüttet werden und diese Beträge nach Aufforderung der Emittentin aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen sind.

Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht für den Anleger eine Nachhaftung in Höhe seiner Einlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind.

Eine fünfjährige Nachhaftung des Anlegers besteht außerdem im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft. Der Eintritt dieser Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Bei einer Beteiligung an der Emittentin, der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG (Betreiber-Gesellschaft) handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken, die keinesfalls mit mündelsicheren Geldanlagen vergleichbar ist. Die Beteiligung sollte grundsätzlich nicht unter kurzfristigen, spekulativen Aspekten eingegangen werden.

Die Beteiligung eines Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und eigenfinanziert sein. Der Anleger sollte über ausreichende Liquidität verfügen und die dargestellte Vermögensanlage lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Die Vermögensanlage sollte nur einen unwesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers betragen.

Es sollten sich daher nur risikobewusste Personen beteiligen, die bei einer negativen Entwicklung der Vermögensanlage aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können.

Für die Prognoserechnungen ist bei einer Betriebsdauer des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund von rund 20 Jahren nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen und Ereignisse in der Zukunft die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflussen können. Abweichungen können dann entstehen,

wenn sich im Zeitraum des Betriebes des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen, politischen und anderen Rahmenbedingungen sowie Umwelteinflüsse ändern.

Für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse wird keine Gewähr übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich Ertrag oder Rückzahlung der Vermögensanlage existieren nicht.

Für die Emittentin existieren keine durch Dritte erstellte Vermögensbewertungen und kein Rating.

Eine Beurteilung der angebotenen Beteiligung ist daher ausschließlich anhand des vorliegenden Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin, etwa Handelsregistereinträge, möglich.

Die Darstellungen in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ersetzen nicht eine individuell notwendige Beratung durch einen qualifizierten Berater.

Die Entscheidung zur Zeichnung eines Kommanditanteils wie vorliegend angeboten sollte nicht allein aufgrund der Ausführungen im vorliegenden Kapitel über die Risiken der Beteiligung und / oder den weiteren Ausführungen im Verkaufsprospekt getroffen werden. Der Anleger sollte individuellen fachlichen Rat einholen, um eine Anlageentscheidung zu treffen, die seinen persönlichen Zielen, Bedürfnissen und den besonderen Umständen seiner persönlichen Verhältnisse angemessen Rechnung trägt.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition: Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin und einer Verringerung der Ausschüttungen an den Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

Risiko: Investitionskosten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Verträge für das Bauvorhaben abgeschlossen und der Windpark ist errichtet und in Betrieb genommen.

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner insolvent werden und vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbringen können. Aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen können Zusatzleistungen erforderlich sein. Sofern diese über den geplanten und vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssen.

Die dargestellten Risiken bedeuten jeweils einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, aus dem sich ein höherer Kapitaldienst ergibt. Eine Erhöhung des Investitionsumfangs führt zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität und auf das Ergebnis der Emittentin. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Kostenüberschreitungen zu finanzieren, kann dies die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.

Der Eintritt der im vorstehenden Abschnitt genannten Risiken kann für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung in Form von verringerten oder gar keinen Ausschüttungen bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

Risiko: Baumängel

Baumängel oder Serienschäden, die erst nach Ablauf bestehender Gewährleistungsfristen auftreten oder nicht unter die Gewährleistungsfristen fallen, können dazu führen, dass Beeinträchtigungen im Produktionsbetrieb oder

Mängelbeseitigungskosten anfallen, die aufgrund von vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Haftungsbegrenzungen oder durch Gewährleistungsansprüche gegen Vertragspartner nicht mehr gedeckt sind.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Windenergiepotenzial

Es besteht das Risiko, dass das in dem vorliegenden Ertragsgutachten prognostizierte Windangebot am Windparkstandort in einzelnen Jahren vom langjährigen Jahresmittel nach unten abweicht. Zudem besteht das Risiko, dass das grundsätzliche Windpotenzial durch das Gutachterbüro fehlerhaft berechnet wurde.

Die vorliegenden Ertragsgutachten der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH (08.11.2021 / 17.11.2023) berücksichtigen Abschattungsverluste, Schattenverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Betrieb, für militärische Abschaltungen, für Sektormanagement und Vereisung sowie einen Abschlag für Abschaltungen wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Es besteht das Risiko, dass die genannten Energieverluste durch das Gutachterbüro unterschätzt wurden und entsprechend größere Energieverluste auftreten als angenommen.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit

die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Technische Ausfälle, Abnutzung und Verschleiß der eingesetzten Windenergie- und Nebenanlagen können zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen. Globale Veränderungen der Witterungsverhältnisse können negative Auswirkungen auf das Standort-Windpotenzial haben, dies kann zu einem verringerten Betriebsergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommt. Auch Umstände der näheren Umgebung, etwa Bautätigkeit oder die Errichtung anderer Bauwerke wie benachbarte Windenergieanlagen, können die Windverhältnisse negativ beeinflussen und damit zu Veränderungen des Windenergiepotenzials des Standorts führen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht absehbar sind.

Änderungen der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen, Gesetzesänderungen oder behördliche Auflagen (gesteigerte temporäre „Fledermaus-Abschaltung“, sonstige Betriebsunterbrechungen) können Betriebseinschränkungen mit Minderungen der Menge an produzierter elektrischer Energie mit sich bringen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 02.11.2022, den Mitteilungen der Änderungsanzeigen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 18.12.2023 und den Änderungsgenehmigungsbescheiden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 19.12.2023 bestehen hinsichtlich der Windenergieanlagen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

Die Windenergieanlagen dürfen zum Immissionsschutz nachts nur in festgelegten Betriebsmodi mit definierten Leistungen und Rotordrehzahlen betrieben werden. Dabei dürfen festgelegte Oktavschallleistungspegel nicht überschritten werden. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Die Windenergieanlagen sind im Nachtzeitraum schallreduziert zu betreiben, bis durch Vermessungen an den Anlagen selbst oder an anderen Windenergieanlagen des gleichen Typs das Schallverhalten nachgewiesen wurde.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Treten an einer Windenergieanlage durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse tonhaltige oder impulshaltige Geräusche auf, ist diese Windenergieanlage bis zur Reparatur nachts abzuschalten.

Es besteht das Risiko, dass tonhaltige Geräusche durch die Windenergieanlagen auftreten und / oder die definierten Schallleistungspegel die zulässigen Höchstwerte überschreiten und der Windenergieanlagenbetrieb eingeschränkt werden muss. Dies kann zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen.

Es besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen der Windenergieanlagenhersteller bezüglich der garantierten Schallleistungspegel für eine Kompensation des Ertragsausfalls nicht ausreichen und sich

dies negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirkt.

Es besteht das Risiko, dass die Genehmigungsbehörde aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren zum Schallimmissionsschutz die vorliegenden Genehmigungen mittels Überwachungsmessung überprüft und Änderungen des Betriebsmodus anordnet, die zu Betriebseinschränkungen des Windparks führen.

Zudem können sich durch Mängel an den Windenergieanlagen, die der Windenergieanlagenhersteller nicht beseitigen kann, im Planungszeitraum erhöhte Geräuschimmissionen an den Windenergieanlagen ergeben, die zu einer Anordnung der Behörden hinsichtlich veränderter Betriebsmodi mit geringeren Energieerträgen führen.

Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort die Beschattungsdauer von 8 Stunden je Jahr und 30 Minuten je Tag überschreiten. Die Windenergieanlagen sind mit technischen Abschaltvorrichtungen auszurüsten.

Es besteht das Risiko, dass die Wetterverhältnisse, die zum Schattenwurf an den definierten Immissionsorten und somit zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Zum Schutz von Fledermäusen müssen differenzierte Abschaltalgorithmen der Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Dabei werden standortspezifische Anlaufgeschwindigkeiten (Cut-in-Windgeschwindigkeiten), die abhängig von der Höhe der tatsächlichen Fledermausaktivität vor Ort sind, berücksichtigt.

Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen zum Schutz von Fledermäusen häufiger abgeschaltet werden müssen als im Gutachten berechnet. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 unterliegt der Betriebsbeschränkung der sektoriellen Abregelung: Der Blattwinkel muss 1,5 ° über dem Standardblattwinkel eingestellt sein (sektorielle Abregelung).

Um Störungen des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Schleswig zu vermeiden, sind die Windenergieanlagen bei Bedarf abzuschalten. Die Windenergieanlagen sind mit entsprechender Technik auszurüsten, die der Bundeswehr eine bedarfsgerechte Steuerung der Windenergieanlagen ermöglicht.

Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen häufiger abgeschaltet werden müssen als angenommen, um Störungen des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Schleswig zu vermeiden. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes sind die Windenergieanlagen abzuschalten. Die Windenergieanlagen sind mit entsprechenden Sensoren und einer automatischen Abschaltvorrichtung auszurüsten.

Es besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse, die zum Eisansatz an den Rotorblättern der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Regelungen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Vergütung des erzeugten Stroms dar.

Diese regeln die Anschluss- und Abnahmepflicht sowie insbesondere die Vergütung des erzeugten Stroms. Der Zahlungsanspruch des erzeugten Stroms wird in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt. Der erzeugte Strom wird grundsätzlich nur noch dann vergütet, wenn die Betreiber der Windenergieanlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Einen Zuschlag erhalten nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen können. Voraussetzung zur Teilnahme an einer Ausschreibung ist, dass eine BImSchG-Genehmigung vorliegt.

Die Emittentin hat am 01.02.2023 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf ihr Gebot von 7,34 Cent / kWh einen Zuschlag erhalten. Die Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen der Emittentin ist im November 2024 erfolgt. Aus dem Zuschlagswert wird gemäß EEG nach dem Referenzertragsverfahren der anzulegende Wert für die Vergütung des erzeugten Stroms ermittelt.

Das EEG schreibt eine turnusmäßige Anpassung der Vergütung des erzeugten Stroms (anzulegender Wert) vor. Alle 5 Jahre ist der tatsächliche Standortertrag zu bestimmen. Es besteht das Risiko, dass der Standortertrag zu den jeweiligen Überprüfungsterminen höher ist als prognostiziert, der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert wird und die Emittentin zu viel geleistete Zahlungen an den Netzbetreiber verzinst zurückzahlen muss.

Das genannte Risiko hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Es besteht das Risiko, dass zukünftige Neuregelungen und Auslegungen des EEGs insbesondere hinsichtlich der Höhe der Einspeisevergütung, zu den Referenzerträgen, Übertragung und Verteilung des Stroms während des Betriebs der Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben können. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Hierdurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger verringern oder ganz entfallen und es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Vergütungsausfälle durch negative Strompreise

Aufgrund der Regelung des § 51 EEG besteht das Risiko, dass die Vergütung vollständig entfällt, sobald die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als drei aufeinander folgenden Stunden (in den Jahren 2024 und 2025) bzw. an mehr als zwei aufeinander folgenden Stunden (im Jahr 2026) bzw. ab dem Jahr 2027 für die Dauer von einer Stunde negativ sind.

Der Ausfall der Förderung gilt dann für den gesamten Zeitraum, in dem die Strompreise ohne Unterbrechung negativ sind. In der Branche wird damit gerechnet, dass sich diese Effekte in den nächsten 20 Jahren zunehmend auswirken können.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Liquidität

Sollten die Einzahlungen aus dem Stromverkauf in geringerem Umfang oder verspätet erfolgen oder Einzahlungen anderer Forderungen ausfallen und bzw. oder sollten zusätzliche Auszahlungen anfallen, kann sich die Liquiditätslage der Emittentin gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern. Gleiches gilt, falls die Emittentin die benötigten Zahlungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann.

Derartige Umstände können dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet nachkommen kann, so dass es zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der Emittentin kommen kann, die einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben kann.

Durch eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Emittentin kann es außerdem dazu kommen, dass unter Berücksichtigung einer vorzuhaltenden Mindestliquidität zur Absicherung des Fremdkapitaldienstes Ausschüttungen an den Anleger nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt als prognostiziert möglich sind. Es kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital

Für die Fremdfinanzierung des Vorhabens wurden die folgenden Darlehensverträge abgeschlossen:

Das langfristige KfW-Darlehen (Darlehen I) hat einen Umfang von 14.850.000 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind von diesem Darlehen 12.447.426,80 € vollständig abgerufen und ausgezahlt. Der Restbetrag des Darlehens (2.402.573,20 €) soll im 4. Quartal 2024 in Anspruch genommen werden. Dieses Darlehen soll plangemäß vom 30.09.2025 bis zum 30.06.2043 in gleichmäßigen Vierteljahresraten zurückgeführt werden. Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 3,84 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist bis zum 30.06.2033 festgeschrieben. Für die

Restlaufzeit des Darlehens wurde in den Verkaufsprospektkalkulationen ein Zinssatz von 5,00 % p. a. angenommen. Sollte die Anschlussfinanzierung nur zu einem höheren Zinssatz möglich sein, werden höhere Zinsbelastungen entstehen, als in der Prognose vorgesehen sind.

Es ist zudem geplant, ein weiteres Darlehen (Darlehen II) in Höhe von 500.000 € zur Finanzierung des Vorhabens einzusetzen. Dafür liegt ein Finanzierungsangebot der Hausbank vom 15.10.2024 vor, welches am 15.10.2024 angenommen wurde. Der Abschluss des Darlehensvertrages soll im 4. Quartal 2024 erfolgen. Es ist geplant, das Darlehen ab dem 01.01.2025 in Anspruch zu nehmen. Das Darlehen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht verbindlich zugesagt. Es ist plangemäß ab dem 30.12.2025 zur Rückzahlung fällig und hat eine geplante Laufzeit bis zum 30.09.2029. Die Tilgung des Darlehens soll in gleichmäßigen Vierteljahresraten erfolgen. Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt plangemäß 4,30 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und soll über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben sein.

Sollte das angebotene Darlehen (Darlehen II) nicht gewährt werden und ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann die Emittentin gezwungen sein, die Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen. Dies hat die Insolvenz der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger entfällt, so dass es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Zur Vorfinanzierung von Planungs- und Projektierungskosten (Projektvorfinanzierung I) hat die Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG der Emittentin ein Nachrangdarlehen in Höhe von 200.000 € gewährt. Dieses Darlehen hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2022 und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig zurückgeführt. Es war ein fester Zinssatz von 2,00 % p.a. vereinbart.

Der Umfang des Darlehens zur Vorfinanzierung von Planungskosten (Projektvorfinanzierung II) war variabel und konnte bis zu einer

Höhe von 500.000 € in Anspruch genommen werden. Dieses Darlehen hatte eine Laufzeit bis zum 30.11.2023 und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig zurückgeführt. Der Zinssatz des Darlehens war variabel auf Euribor-Basis.

Der Kontokorrentkreditvertrag für die Vorfinanzierung von Betriebsmitteln (Projektvorfinanzierung III) hat einen variablen Umfang und kann bis zum 30.06.2025 zu einer Höhe von bis zu 400.000 € in Anspruch genommen werden. Danach ist der Kontokorrentkredit bis auf Weiteres auf die Höhe von 100.000 € begrenzt. Für dieses Darlehen wurde ein variabler Zinssatz auf Euribor-Basis vereinbart. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt der abgerufene und ausgezahlte Stand dieser Kreditlinie 0 €.

Der Umfang des Darlehens zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung IV) beträgt 2.795.000 €. Für dieses Darlehen wurde ein variabler Zinssatz auf Euribor-Basis vereinbart. Es hat eine Laufzeit längstens bis zum 30.06.2026. Das Darlehen soll zu diesem Zeitpunkt vollständig getilgt werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Darlehen vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Die Einwerbung des Kommanditkapitals ist für das 1. Quartal 2025 geplant. Es besteht das Risiko, dass sich die Einzahlung der Kommanditeinlagen über den 30.06.2026 (Befristung des Darlehens) hinaus verzögert und eine Verlängerung der Befristung des Darlehens erforderlich wird. Sollte diese von der finanzierenden Bank nicht genehmigt werden, müssten die Mittel bis zum 30.06.2026 getilgt werden. Sofern der Liquiditätsbestand der Emittentin nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen ausreicht und keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich ist, kann die Emittentin gezwungen sein, die Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen. Dies hat die Insolvenz der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger entfällt, so dass es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurde ein Darlehensvertrag mit einem variablen Umfang bis zu einer Höhe von 3.100.000 € abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden 597.184,76 € dieser Zwischenfinanzierung abgerufen und ausgezahlt. Es ist ein variabler Zinssatz auf Euribor-Basis vereinbart. Die Laufzeit des Darlehens ist bis 30.06.2025 befristet. Es soll zu diesem Zeitpunkt vollständig getilgt werden.

Im Falle von höheren als den angenommenen Zinsaufwendungen kann sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger können geringer ausfallen als geplant. Es kann ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass das finanzierende Kreditinstitut die Emittentin bei Verletzungen der Zahlungspflicht auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nimmt, soweit sie den in Anspruch zu nehmenden Kredit nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. Ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen aus, können prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger entfallen und es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Eigenkapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital. Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen

oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten.

In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist (sogenannter negativer „Hebeleffekt“).

Ist die Verzinsung des Gesamtkapitals niedriger als der Fremdkapitalzins, kann es dazu kommen, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Betrieb des Windparks

Es besteht das Risiko, dass die technische Verfügbarkeit der errichteten Windenergieanlagen hinsichtlich der Betriebsdauer (innerhalb der Nutzungsdauer anfallende Produktionszeiten) und der Nutzungsdauer (Dauer der möglichen Nutzung der Windenergieanlagen) geringer ist als in der Prognose vorgesehen.

Die Leistungskennlinie der Windenergieanlagen (diese gibt an, bei welcher Windgeschwindigkeit eine bestimmte Leistung an Energie erzeugt wird) kann während der Nutzungsdauer negativ von den Herstellerangaben abweichen.

Mögliche Serienschäden an den Windenergieanlagen bzw. Fehler bei der Windenergieanlagenauswahl können zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Störungen und Ausfälle von Satelliten, die zur Fernsteuerung und -überwachung der Windenergieanlagen dienen, können den Betrieb beeinträchtigen und damit zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Die genannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Ausschüttungen an den Anleger können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Die Nutzung der Stromtrasse kann höhere als in der Prognose zugrunde gelegte Leitungsver-

luste mit sich bringen. Ferner können Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Trasse zu Einspeiseunterbrechungen führen, die nicht entschädigungsfähig sind und Erlösausfälle zur Folge haben.

Zudem besteht das Risiko eines Ausfalls des Stromnetzes bzw. des Umspannwerkes Löwenstedt, über das der produzierte Strom der Windenergieanlagen der Emittentin eingespeist wird. Auch dies kann zu Einspeiseunterbrechungen führen und das Ergebnis des Windparks reduzieren.

Ausschüttungen an den Anleger können durch den Eintritt der vorgenannten Risiken reduziert werden oder ganz entfallen. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Emittentin kann beim Betrieb der Windenergieanlagen im Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten für Schadenersatzansprüche Dritter direkt verantwortlich sein.

Es kann aufgrund von nachträglichen Änderungen oder Anfechtbarkeiten der Betriebsgenehmigungen zu Stillstandszeiten des Windparks kommen.

Geänderte gesetzliche Auflagen, wie beispielsweise höhere Sicherheitsanforderungen, technische Nachrüstungen, zusätzlich geforderte Dokumentationen oder Untersuchungen, können zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich damit negativ auf das Ergebnis des Windparks auswirken.

Ereignisse höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben und sonstige, vergleichbare Umstände) können die Windenergieanlagen sowie deren Infrastruktur beschädigen, zerstören oder den Betrieb beeinträchtigen.

Der Eintritt der vorgenannten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Betriebsstörung die Leistungen aus dem Vollwartungsvertrag des Windenergieanlagenherstellers sowie der Versicherung nicht im vollen Maße erbracht werden und es zu längeren Betriebsausfällen und damit geringeren Erträgen der Emittentin kommt. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger als geplant ausfallen und es kann zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß ergeben. Auch bei bestehenden Wartungs- und Serviceverträgen zu Festpreisen können sich höhere Kosten für steigende Versicherungsprämien und / oder Ausgaben für Wartung und Instandhaltung ergeben. Kostensteigerungen sind gemäß Vollwartungsvertrag aufgrund einer Preisgleitformel möglich.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Windenergieanlagen einem höheren als den erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren oder auch höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden.

Die vorgenannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Weiterhin ist es möglich, dass der Windenergieanlagenhersteller während der Garantiezeit für die Windenergieanlagen oder während der Laufzeit des Wartungsvertrages insolvent wird oder Leistungen aufgrund von vertraglichen Haftungsobergrenzen oder aus anderen Gründen nicht erbringt. Ein Ersatz der Leistungen kann zu höheren Kosten führen, was sich auf das Ergebnis der Emittentin negativ auswirken kann. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Ferner besteht das Risiko, dass Versicherungen zum erforderlichen Zeitpunkt nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind, Versicherungskosten über den Betriebszeitraum stark ansteigen und / oder hohe Selbstbehalte vereinbart werden müssen. Möglicherweise wird bei einem Versicherungsfall kein Neuwertersatz geleistet. Zudem sind nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar und Haftungszeiträume können seitens der Versicherer begrenzt werden. Demzufolge können Lücken im Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen werden.

Nicht versicherbare Schadensfälle können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Zudem besteht das Risiko, dass höhere als die geplanten Direktvermarktungskosten für den erzeugten Strom das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nicht geplante Betriebskosten entstehen und zu einer reduzierten Ertragslage der Emittentin führen.

Die vorgenannten Umstände können dazu führen, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Einzelne Aufwendungen der Emittentin, wie sie in der Prognoserechnung vorgesehen sind, können sich durch allgemeine Preissteigerung (Inflation) erhöhen. Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Haftung im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung eine von neun Gesellschafterinnen der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG. Die Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG ist Betreiberin des Umspannwerkes Löwenstedt inkl. elektrischer Infrastruktur. An dieses Umspannwerk sind bzw. werden die Windenergieanlagen der neun Gesellschafterinnen angeschlossen und speisen darüber ihren erzeugten Strom in das Netz des Netzbetreibers ein. Die Beteiligungshöhe der Emittentin an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG beträgt 3.500 €. Die beteiligten Betreibergesellschaften haben ihre jeweiligen Einlagen und ihre Einmalzahlung für das Einspeiserecht am Umspannwerk vollständig erbracht. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Die Kommanditisten haften gegenüber Gläubigern der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG in Höhe ihrer jeweiligen Kommanditeinlage, die Emittentin entsprechend mit 3.500 €. Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, z. B. durch nicht durch Gewinn gedeckte Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen, gilt sie den Gläubigern der Emittentin gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Kommanditist auf Grundlage der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB).

Gemäß § 160 HGB haften ausscheidende Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Gesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich

anerkannt worden sind. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird.

Der Eintritt des Haftungsrisikos kann über den Totalverlust des von der Emittentin eingesetzten Kapitals hinaus auch das sonstige Vermögen der Emittentin gefährden und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Die neun Gesellschafter der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG tragen die laufenden Betriebskosten des Umspannwerkes Löwenstedt nach einem festgelegten Schlüssel entsprechend ihrer zugewiesenen Einspeisekapazität.

Es besteht das Risiko, dass die anderen Gesellschafter ihre jeweiligen Anteile an den laufenden Kosten des Umspannwerkes nicht oder nicht vollständig leisten können und die Emittentin über ihren Kostenanteil hinaus für Kosten des Umspannwerksbetriebes aufkommen muss. Die genannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Vollauslastung des Stromnetzes

Bei Vollauslastung des Stromnetzes kann es dazu kommen, dass die erzeugte Menge an Energie nicht oder nur teilweise in das Netz eingespeist und abgesetzt werden kann. Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Netzanbindung durch den Netzbetreiber können auftreten. Gemäß § 13a EnWG Abs. 2 erhält die Emittentin vom Netzbetreiber im Rahmen des Redispatch-Verfahrens einen angemessenen finanziellen Ausgleich.

Durch zukünftig veränderte gesetzliche Grundlagen kann es auch dazu kommen, dass ein geringerer oder kein Anspruch mehr auf Entschädigung wegen Nichteinspeisung besteht und es bei fortdauernden Netzengpässen zu

erheblichen Einnahmeeinbußen kommt. Außerdem können erhöhte netztechnische Anforderungen an Windparks zu höheren Investitions- und Betriebskosten führen.

Es kann durch Verzögerungen bei der Abwicklung des Redispatch-Verfahrens zu verspäteten Auszahlungen der Kompensationszahlungen kommen.

Die genannten Risiken können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Nutzungsdauer und Restwert der Windenergieanlagen

Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen beträgt 20 Jahre. Allerdings ist über die vorgesehene Betriebsdauer nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospekttaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin führen können als prognostiziert. Sollte die Nutzungsdauer der Windenergieanlagen geringer sein als prognostiziert, kann dies zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Da es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der tatsächlichen Nutzungsdauer dieser Windenergieanlagen gibt, kann aus heutiger Sicht auch keine verlässliche Schätzung eines Restwertes für gebrauchte Windenergieanlagen vorgenommen werden. Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 02.11.2022 sowie den Änderungsgenehmigungen vom 19.12.2023 muss eine Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt 1.058.400 € hinterlegt werden. Die Emittentin geht entsprechend davon aus, dass Rückbaukosten in Höhe von insgesamt 1.058.400 € anfallen, die zurückgelegt werden.

Es besteht das Risiko, dass sich die Rückbaukosten erhöhen und entsprechend ein höherer Betrag für Rückbaukosten zurückgestellt wer-

den muss. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen als die gutachterlich prognostizierten Rückbaukosten.

Die genannten Risiken im Zusammenhang mit den Rückbaukosten der Windenergieanlagen können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen und niedrigere Ausschüttungen an den Anleger sowie den teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Risiko: Globale Wirtschaftslage

Die Invasion russischer Truppen in die Ukraine im Februar 2022 und die damit verbundenen bereits beschlossenen bzw. noch zu erwartenden Sanktionen gegen Russland sowie deren Gegenreaktionen bringen Unsicherheiten für die gesamte Weltwirtschaft. In Deutschland zählen zu den wirtschaftlichen Folgen des Konfliktes unter anderem eine hohe Inflation, ein Anstieg der Energiepreise sowie geringere Verfügbarkeiten von Bau- und Ersatzteilen.

Die vorgenannten Umstände können zu Produktionseinschränkungen bei der Energieerzeugung und entsprechend einem geringeren wirtschaftlichen Ergebnis und möglichen Liquiditätsschwierigkeiten des Anlagenbetreibers führen.

Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. des Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung. Dabei besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer anderen Beurteilung der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes gelangt als die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Festsetzung von Steuern für noch nicht endgültig veranlagte Veran-

lagungszeiträume rückwirkend geändert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Dauer der Beteiligung des Anlegers die Gesetzeslage ändert oder dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und ihre Anleger entstehen.

Eine abweichende Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben kann dem Grunde oder der Höhe nach zu höheren steuerlichen Belastungen, Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen bei der Emittentin führen.

Darüber hinaus können der Emittentin durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Beschreitung des Rechtsweges nicht kalkulierte Mehrkosten entstehen.

Die vorgenannten Risiken im Zusammenhang mit den steuerlichen Rahmenbedingungen können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Schlüsselpersonen

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Fehlern und Fehlentscheidungen der Geschäftsführung der Komplementärin oder von beauftragten Dritten niedrigere Erlöse bzw. höhere Aufwendungen als geplant erzielt werden. Es besteht auch das Risiko, dass bei Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Nachfolgern entstehen und eine ordnungsgemäße Leitung der Emittentin nicht mehr sicherzustellen ist.

Beides kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, Ausschüttungen an den Anleger zu tätigen, kann dadurch entfallen. Dies kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Insolvenz von Projektbeteiligten

Sollte es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter, insbesondere des Windenergieanlagenherstellers, kommen, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen wie z. B. die Vollwartung der Windenergieanlagen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern geschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen können weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin und somit auch die Ausschüttungen an den Anleger verringern können. Es besteht auch das Risiko, dass aufgrund derartiger Insolvenzen die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu einem Totalverlust des bis dahin geleisteten eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals

Das Vorhaben der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG ist darauf ausgelegt, dass das vorgesehene Kommanditkapital in voller Höhe eingezahlt wird. Sollte das vorgesehene Kommanditkapital nicht in voller Höhe eingezahlt werden können, muss das fehlende Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzt werden. Es besteht das Risiko, dass für diese Restfinanzierung zusätzlicher Zinsaufwand entsteht, der zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen kann. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Veränderte Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen

Bei den dargestellten prognostizierten Ausschüttungen handelt es sich um Auszahlungen, die nach der in den Prognoserechnungen unterstellten Liquiditätsentwicklung der Emittentin möglich erscheinen. Änderungen gegenüber der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen

der Gesellschafterversammlung können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage

Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung oder Teile davon (mindestens 1.000 €; teilbar durch 500) ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin an Ehegatten oder Verwandte in gerade Linie übertragen. Auch eine Sicherheitsabtretung oder Verpfändung an ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs der Kommanditbeteiligung ist ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich.

Alle übrigen rechtsgeschäftlichen Verfügungen über einen Kommanditanteil oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die über die Zulässigkeit zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

Im Falle einer Übertragung oder Abtretung eines Kommanditanteils (ganz oder teilweise) steht den übrigen Kommanditisten ein Vorkaufsrecht an dem betroffenen Kommanditanteil zu, es sei denn, die Übertragung erfolgt an Ehegatten oder Verwandte in gerade Linie bzw. es handelt sich um eine Sicherheitsabtretung oder Verpfändung an ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs der Kommanditbeteiligung).

Die Abtretung von Teilen eines Kommanditanteils ist nur zulässig in Höhe eines Anteils von mindestens 1.000 Euro (teilbar durch 500) sowie ferner nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres, soweit nicht die persönlich haftende Gesellschafterin

einem abweichenden Termin zustimmt oder es sich um eine Sicherheitsabtretung an ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs der Kommanditbeteiligung handelt.

Unzulässig ist eine Abtretung stets dann, wenn infolge dessen ein Gesellschafter über mehr als 5 % des Festkapitals der Gesellschaft verfügen würde.

Stirbt ein Anleger, geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben über. Im Falle von mehreren Erben wird ein gemeinsamer Vertreter die Rechte aus der Beteiligung ausüben.

Es besteht kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, so dass eine Übertragung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Ebenso ist das Risiko gegeben, einen Preis unter der Zeichnungssumme zu erhalten. Zudem kann der Anleger nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet.

Es besteht außerdem das Risiko, dass bei frühzeitigem Verkauf von Kommanditanteilen steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen.

Die vorgenannten Umstände können sich negativ auf die Liquiditätssituation und die individuelle Vermögensplanung des Anlegers auswirken. Es kann für den Anleger zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Anlegergefährdende Risiken

Definition: Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen können, sondern durch die auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Risiko: Haftung des Gesellschafters

Jeder Gesellschafter haftet gegenüber Gläubigern der Emittentin in Höhe der in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage des jeweiligen Gesellschafters. Die Hafteinlage entspricht jeweils 10 % der Kommanditeinlage eines Gesellschafters. Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, z. B. durch nicht durch Gewinn gedeckte Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen, gilt sie den Gläubigern der Emittentin gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Anleger auf Grundlage der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB).

Gemäß § 160 HGB haften die ausscheidenden Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Betreibergesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Im Fall der Auflösung der Emittentin verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst fällig werden, nachdem die Auflösung

eingetragen ist, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Der Eintritt der vorgenannten Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Ausschluss eines Anlegers wegen Zahlungsverzuges

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Leistung seiner vollständigen Einlage nicht fristgerecht nach, so ist er verpflichtet, Verzugszinsen auf die ausstehende Einlage in Höhe von 5 % p.a. zu zahlen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerdem berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser mit der Einzahlung seiner Kommanditeinlage in Verzug gerät und trotz Nachfristsetzung von weiteren zwei Wochen die übernommene Einlage nicht oder nicht vollständig leistet.

Der Ausschluss aus der Gesellschaft führt für den Anleger zum Verlust seiner Gesellschafterstellung und aller damit verbundenen Rechte. Insbesondere nimmt der Anleger nicht am Ergebnis der Emittentin teil.

Aufgrund der Zahlung von Verzugszinsen kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage

Dem Anleger steht es frei, den Erwerb der Beteiligung an der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG ganz oder teilweise durch Fremdmittel (Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Beteiligung des jeweiligen Anlegers, weil der Anleger verpflichtet ist, die aufgenommenen Fremdmittel zu tilgen und die mit den Fremdmitteln verbundenen Kosten (Zinsen und etwaige Gebühren) zu begleichen. Dies gilt auch im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlusts der geleisteten bzw. noch zu leistenden Einlage und / oder auch, soweit die

Beteiligung keine oder keine zur Bedienung der Fremdfinanzierung ausreichenden Ergebnisse erbringt.

In diesen Fällen kommt es über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers. Kann der Anleger seinen von der Entwicklung der Beteiligung unabhängigen Verpflichtungen zur Bedienung der Fremdfinanzierung nicht nachkommen, kann es auf der Ebene des Anlegers zum Eintritt einer Privatinsolvenz kommen. Von einer Fremdfinanzierung der Einlage wird daher abgeraten.

Risiko: Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertrags- und Anlagebedingungen der Vermögensanlage stellt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar, so dass die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist berechtigt, gegen unerlaubte Investmentgeschäfte einzugreifen, indem sie die Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie die Rückabwicklung der Geschäfte anordnet, Weisungen für die Abwicklung erlässt und eine geeignete Person als Abwickler bestellt. Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu einer erheblichen Kostenbelastung führen, die eine Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und für den Anleger verringerte oder verspätete Ausschüttungen zur Folge hat.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Es ist nicht auszu-

schließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei einer Rückabwicklung ihrer Geschäfte ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den finanzierenden Banken nicht mehr nachkommen kann und die Banken ihre Sicherheiten z. B. durch eine Zwangsversteigerung der Windenergieanlagen verwerten.

Durch den Eintritt der genannten Risiken können sich die Ausschüttungen an den Anleger verringern. Es kann zur Insolvenz der Emittentin kommen mit der Folge, dass keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Im Falle der Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin muss der Anleger zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen. Dadurch kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Steuerzahllast / Nebenleistungen

Es ist möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) aus seinem sonstigen Vermögen leisten muss, ohne dass aus der Vermögensanlage Rückflüsse stattfinden. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel die persönliche Einkommenssteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte des Windparks höher ausfallen sollte als die für das betreffende Jahr vorgesehene Ausschüttung oder wenn bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditanteilen Gewinne entstehen und diese zu versteuern sind oder in Fällen von erb- und schenkungssteuerpflichtigen Übertragungen. Die hieraus entstehenden möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann dies auf der Ebene des Anlegers zu persönlichen Liquiditätsengpässen bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Versorgungszahlungen / Renten / Krankenversicherung

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Emittentin angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht.

Es besteht das Risiko, dass das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an der Emittentin die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und es dadurch zu Kürzungen der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlung und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistun-

gen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann es zur Privatinsolvenz des Anlegers kommen.

Über die in diesem Kapitel erläuterten Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

6 | Investition und Finanzierung

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)

Die folgenden Tabellen zeigen den Investitions- und Finanzierungsplan (Mittelverwendung und Mittelherkunft) in der Investitions- und Finanzierungsphase:

Investitionsplan (Mittelverwendung)	Investitionsphase (Prognose) €	Gesamt- investition %
A) Anschaffungs- und Herstellungskosten		
1. Windenergieanlagen, Übergabestation, verkehrstechnische Infrastruktur, Planung, Projektierung, Genehmigung, Ausgleichsmaßnahmen, Prospektierung, Sonstiges	17.154.500	
2. Beteiligung an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG	3.500	
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten	17.158.000	94,6
B) Sonstige Kosten		
1. Finanzierungskosten	132.000	
2. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten der Investitionsphase	40.000	
3. Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase	500.000	
4. Einmalzahlung Einspeisung Umspannwerk	315.000	
Summe der sonstigen Kosten	897.000	5,4
C) Gesamtinvestition	18.145.000	100,0

Finanzierungsplan (Mittelherkunft)	Finanzierungsphase (Prognose) €	Gesamt- finanzierung %
A) Eigenmittel		
Kommanditeinlagen von den Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits gezeichnet und eingezahlt	10.000	
noch einzuwerbende Kommanditeinlagen	2.785.000	
Summe Eigenmittel	2.795.000	15,4
B) Fremdmittel		
1. Darlehen I	14.850.000	
2. Darlehen II (geplant)	500.000	
Summe Fremdmittel	15.350.000	84,6
C) Gesamtfinanzierung	18.145.000	100,0

Bei den dargestellten Mitteln handelt es sich um Endfinanzierungsmittel.

Über die Mittel der Endfinanzierung hinaus werden zusätzlich Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel zur Finanzierung der Anlageobjekte eingesetzt. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel	Finanzierungsphase (Prognose)	Vor- und Zwischen- finanzierung
	€	%
D) Projektvorfinanzierung		
Projektvorfinanzierung I (Vorfinanzierung von Planungs- und Projektierungskosten durch die Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG)	200.000	2,9
Projektvorfinanzierung II (Vorfinanzierung von Planungskosten durch die finanzierende Bank)	500.000	7,1
Projektvorfinanzierung III (Vorfinanzierung von Betriebsmitteln durch die finanzierende Bank)	400.000	5,7
Projektvorfinanzierung IV (Vorfinanzierung von Eigenkapital durch die finanzierende Bank)	2.795.000	40,0
E) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (durch die finanzierende Bank)	3.100.000	44,3
F) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel gesamt	6.995.000	100,0



Erläuterungen zum prognostizierten Investitionsplan

A) Anschaffungs- und Herstellungskosten (Prognose)

Windenergieanlagen, Übergabestation, verkehrstechnische Infrastruktur, Planung, Projektierung, Genehmigung, Ausgleichsmaßnahmen, Prospektierung, Sonstiges

Es wurden Kosten für die Windenergieanlagen inkl. Fundament, für die Übergabestation und die verkehrstechnische Infrastruktur sowie für Planung, Projektierung, für die Genehmigungen, Ausgleichsmaßnahmen, die Prospektierung und für Sonstiges in Höhe von 17.154.500 € prognostiziert. In dieser Position ist auch die Gebühr für den Finanzanlagenvermittler in Höhe von 23.388 € enthalten.

Beteiligung an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG

Die Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG beträgt 3.500 €. Die Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG betreibt das Umspannwerk Löwenstedt, an das die drei Windenergieanlagen der Emittentin auf Grundlage des Einspeisevertrages vom 11.05.2023 angeschlossen wurden.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden insgesamt mit 17.158.000 € kalkuliert.

B) Sonstige Kosten (Prognose)

Finanzierungskosten

Unter dieser Position wurden Kosten in Höhe von 132.000 € für Bereitstellungsgebühren der finanzierenden Bank kalkuliert.

Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten der Investitionsphase

Für die Investitionsphase wurden Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in Höhe von 40.000 € angesetzt.

Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase

Kosten für die Vorfinanzierung in der Investitionsphase wurden mit 500.000 € berücksichtigt. Die Vorfinanzierungskosten umfassen die Zinsaufwendungen der Darlehen I und II bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sowie die Zinsaufwendungen der kurzfristigen Darlehen.

Einmalzahlung Einspeisung Umspannwerk

Die Emittentin ist an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG beteiligt und zahlt dieser für das Einspeiserecht 315.000 €. Diese Kosten werden mittels eines Rechnungsabgrenzungspostens ertragswirksam über die Vertragslaufzeit aufgelöst.

Insgesamt wurden sonstige Kosten in Höhe von 987.000 € kalkuliert.

C) Gesamtinvestition (Prognose)

Insgesamt betragen die prognostizierten Investitionskosten für den Bürgerwindpark Jörl-Stieglund 18.145.000 €.

Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan

Die Finanzierungsmittel, bestehend aus Eigen- und Fremdmitteln, werden im Folgenden detailliert dargestellt:

A) Eigenmittel (Konditionen)

Kommanditeinlagen

Für die Finanzierung des Gesamtvorhabens sind Eigenmittel in Höhe von 2.795.000 € durch Kommanditeinlagen vorgesehen. Dies entspricht einem Anteil von rd. 15,4 % an der geplanten Gesamtinvestition von 18.145.000 €.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden von den Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Einlagen in Höhe von insgesamt 10.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt. Die gezeichneten Einlagen der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind verbindlich zugesagt und stehen der Emittentin bis zur Kündigung durch die Kommanditisten uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Einzahlung der noch einzuwerbenden Kommanditeinlagen in Höhe von 2.785.000 € soll vollständig im 1. Quartal 2025 erfolgen. Nach Zeichnung und vor Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

Das noch ausstehende Kommanditkapital in Höhe von 2.785.000 € ist noch nicht verbindlich zugesagt. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erhalten die Kommanditisten, ebenso wie die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, im Verhältnis ihrer Einlagen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und Verlust, Anspruch auf eine Abfindung bei Ausscheiden bzw. auf Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin.

Die Kommanditeinlagen sind spätestens bei Kündigung der Kommanditeinlage zur Rückzahlung fällig, wobei die Kündigung frühestens zum 31.12.2044 erfolgen kann.

Das Eigenkapital steht der Emittentin bis zur Kündigung durch den Anleger uneingeschränkt zur Verfügung.

B) Fremdmittel (Konditionen)

Die weitere mittel- und langfristige Finanzierung des Vorhabens erfolgt durch das finanzierende Kreditinstitut. Auf Grundlage des am 23.02.2022 angenommenen Finanzierungsangebotes wurde der Darlehensvertrag für die nachfolgend beschriebenen langfristigen KfW-Fremdmittel (Darlehen I) abgeschlossen. Außerdem ist ein weiteres Darlehen (Darlehen II) auf Grundlage des Finanzierungsangebotes vom 15.10.2024 geplant. Dem finanzierenden Kreditinstitut werden projektübliche Sicherheiten zur Verfügung gestellt.

1. Darlehen I

Die KfW-Bank fördert mit dem Programm „Erneuerbare Energien“ Standard Nr. 270 Investitionen wie z. B. die Errichtung von Windenergieanlagen mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen. Am 12.06.2023 wurde ein Darlehensvertrag zwischen der finanzierenden Bank und der Emittentin abgeschlossen, der das Darlehen der KfW-Bank beinhaltet, welches von der finanzierenden Bank ausgereicht wird. Das Darlehen hat einen Umfang von 14.850.000 €, entsprechend 81,8 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.09.2025 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2043. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind von diesem Darlehen 12.447.426,80 € abgerufen und ausgezahlt. Der Restbetrag des Darlehens (2.402.573,20 €) soll im 4. Quartal 2024 in Anspruch genommen werden.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 3,84 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist bis zum 30.06.2033 festgeschrieben. Für die Restlaufzeit des Darlehens wurde in den Verkaufsprospektkalkulationen ein Zinssatz von 5,00 % p. a. angenommen.

2. Darlehen II (geplant)

Zur weiteren Finanzierung des Vorhabens wird ein mittelfristiges Darlehen in Höhe von 500.000 €, entsprechend 2,8 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens, geplant. Dafür liegt ein Finanzierungsangebot der Hausbank vom 15.10.2024 vor, welches ebenfalls am 15.10.2024 angenommen wurde. Der Abschluss des Darlehensvertrages soll im 4. Quartal 2024 erfolgen. Es ist geplant, das Darlehen ab dem 01.01.2025 in Anspruch zu nehmen. Das Darlehen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht verbindlich zugesagt.

Das Darlehen ist plangemäß ab dem 30.12.2025 zur Rückzahlung fällig und hat eine geplante Laufzeit bis zum 30.09.2029. Die Tilgung des Darlehens soll in gleichmäßigen Vierteljahresraten erfolgen.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt plangemäß 4,30 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und soll über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben sein.

C) Gesamtfinanzierung (Prognose)

Die gesamten Endfinanzierungsmittel für den Bürgerwindpark Jörl-Stieglund belaufen sich auf 18.145.000 €.

Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel (Konditionen)

Zur Vorfinanzierung des Projektes sowie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer werden jeweils kurzfristige Darlehen und ein Kontokorrentkredit eingesetzt, die im Folgenden detailliert dargestellt werden:

D) Projektvorfinanzierung

1. Projektvorfinanzierung I (Vorfinanzierung von Planungs- und Projektierungskosten)

Zur Vorfinanzierung von Planungs- und Projektierungskosten hat die Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG der Emittentin mit Vertrag vom 06.09.2022 ein Nachrangdarlehen in Höhe von 200.000 € gewährt.

Dieses Nachrangdarlehen hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2022. Es ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig zurückgezahlt. Entsprechend sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 0 € dieser Vorfinanzierung abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz des Nachrangdarlehens betrug 2 % p.a.

2. Projektvorfinanzierung II (Vorfinanzierung von Planungskosten)

Zur Vorfinanzierung von Planungskosten hat die Emittentin am 07.12.2022 einen Darlehensvertrag mit der finanzierenden Bank abgeschlossen.

Der Umfang dieser Vorfinanzierung war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 500.000 € in Anspruch genommen werden.

Dieses Darlehen hatte eine Laufzeit längstens bis zum 30.11.2023. Das Darlehen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig zurückgezahlt. Entsprechend sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 0 € dieser Vorfinanzierungslinie abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz des Darlehens war variabel auf Euribor-Basis.

3. Projektvorfinanzierung III (Vorfinanzierung von Betriebsmitteln)

Der Kontokorrentkreditvertrag für die Vorfinanzierung von Betriebsmitteln wurde am 12.06.2023 zwischen der Emittentin und der finanzierenden Bank abgeschlossen.

Der Umfang dieser Vorfinanzierung ist variabel und kann bis zum 30.06.2025 zu einer Höhe von bis zu 400.000 € in Anspruch genommen werden. Danach ist der Kontokorrentkredit bis auf Weiteres auf die Höhe von 100.000 € begrenzt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt der abgerufene und ausgezahlte Stand dieser Kreditlinie 0 €, soll aber zukünftig wieder in Anspruch genommen werden.

Der Zinssatz des Kontokorrentkredits ist variabel auf Euribor-Basis und beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 3,085 % p. a. In den Kalkulationen wurde für das Jahr 2024 mit einem prognostizierten Zinssatz von 5,00 % p. a. gerechnet.

4. Projektvorfinanzierung IV (Vorfinanzierung von Eigenkapital)

Zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals wurde am 07.09.2023 ein Darlehen zwischen der Emittentin und der finanzierenden Bank abgeschlossen.

Der Umfang dieser Vorfinanzierung beträgt 2.795.000 €. Dieses Darlehen hat eine Laufzeit längstens bis zum 30.06.2026. Das Darlehen soll zu diesem Zeitpunkt vollständig getilgt werden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde dieses Darlehen vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz des Darlehens ist variabel auf Euribor-Basis vereinbart und beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 3,085 % p. a. In den Kalkulationen wurde für das Jahr 2024 sowie für das erste Quartal im Jahr 2025 mit einem prognostizierten Zinssatz von 5,00 % p. a. gerechnet.

E) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer

Am 12.06.2023 wurde das Darlehen zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer zwischen der Emittentin und der finanzierenden Bank abgeschlossen.

Der Umfang dieser Zwischenfinanzierung ist variabel und kann bis zu einer Höhe von 3.100.000 € in Anspruch genommen werden. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2025. Es soll zu diesem Zeitpunkt vollständig getilgt werden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde diese Zwischenfinanzierungslinie in Höhe von 597.184,76 € abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz des Darlehens ist variabel auf Euribor-Basis und beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 3,085 % p. a. In den Kalkulationen wurde für das Jahr 2024 mit einem prognostizierten Zinssatz von 5,00 % p. a. gerechnet.

F) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel gesamt (Prognose)

Die gesamten Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel für den Bürgerwindpark Jörl-Stieglund belaufen sich auf insgesamt 6.995.000 €.

Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgerufenen und ausgezahlten Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel betragen 3.392.184,76 €.

Über die genannten Fremdmittel hinaus existieren keine weiteren End- und Zwischenfinanzierungsmittel und sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Anmerkungen zum Zinsänderungsrisiko

Sollte der Zinssatz des langfristigen KfW-Darlehens (Darlehen I) nach Ablauf der Zinsbindungsfrist, der Zinssatz des mittelfristigen Darlehen II, der Zinssatz des Kontokorrentkredits zur Vorfinanzierung von Betriebsmitteln (Vorfinanzierung III), die Zinssätze der kurzfristigen Darlehen zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Vorfinanzierung IV) oder zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer von den hier jeweils angenommenen Kalkulationszinssätzen abweichen, kann dies Änderungen im Ergebnis und Auswirkungen auf die Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben (siehe Seiten 51 bis 53 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“ im Kapitel 5: „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Hebeleffekt und Fremdkapitalquote

Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote der mittel- und langfristigen Finanzierungsmittel anfänglich (bei Inbetriebnahme) 84,6 %.

Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Bank nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Anteils des Anlegers aus. Durch den Einsatz von Fremdkapital kann demnach ein sogenannter positiver Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden und es können sich höhere Ausschüttungen an Anleger ergeben. Dies setzt jedoch voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem niedrigeren Zinssatz aufgenommen wird, als die Gesamtkapitalrendite beträgt.

Der Zinssatz des langfristigen KfW-Darlehens (Darlehen I) beträgt bis zum Ablauf der Zinsbindungsfrist (30.06.2033) 3,84 %. Danach wurde für dieses Darlehen in den Kalkulationen mit einem Zinssatz von 5,00 % gerechnet. Der Zinssatz für das geplante mittelfristige Darlehen II beträgt gemäß Finanzierungsangebot vom 15.10.2024 4,30 % über die Laufzeit des Darlehens. Dieses Darlehen ist zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung noch nicht abgeschlossen und entsprechend ist der angegebene Zinssatz noch nicht gesichert.

Die Gesamtkapitalrendite des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund wird mit 7,31 % prognostiziert, so dass die niedrigen Fremdkapitalzinsen und der geringe Eigenkapitalanteil sich positiv auf die Eigenkapitalrendite auswirken. Diese beträgt gemäß den in diesem Verkaufsprospekt auf der Seite 33 dargestellten Berechnungen 11,54 % (interne-Zinsfuß-Methode).

Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann somit negativ ausfallen. Dieser negative Aspekt tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus der Investition zu erwartenden Rückflüsse. Dies kann zu einer Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Die Risiken hierzu („Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“) sind auf den Seiten 51 – 53 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Beschreibung des Investitionsvorhabens

Die Windenergieanlagen

Im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund wurden zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 und eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Gesamtleistung von 12,6 MW sowie die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche Übergabestation und die verkehrstechnische Infrastruktur errichtet.

Die drei Windenergieanlagen sowie die Übergabestation wurden im 4. Quartal 2024 in Betrieb genommen.

Windenergieanlagenkonzept

Zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 haben eine Nennleistung von jeweils 4,2 MW. Die Nabenhöhe beträgt jeweils 122 m, der Rotordurchmesser jeweils 115,7 m. Die dritte Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 hat eine Nennleistung von 4,2 MW. Die Nabenhöhe beträgt 111 m, der Rotordurchmesser 138,25 m. Besonders für Starkwindstandorte entwickelt, erzielen die beschriebenen Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von 10.516 m² bzw. 15.011 m² hohe Energieerträge.

Hersteller der Windenergieanlagen

Die Enercon GmbH zählt zu den führenden Herstellern von Windenergieanlagen, welche die Fertigung, die Errichtung und die Wartung von Windenergieanlagen anbietet. Die Konzernzentrale befindet sich in Deutschland.

Seit der Unternehmensgründung im Jahr 1984 wurden mehr als 32.000 Windenergieanlagen mit über 60 GW Gesamtleistung weltweit hergestellt und errichtet. Im Jahr 2023 hatte die Enercon GmbH einen Marktanteil von rd. 23 % der in Deutschland neu installierten Leistung im Onshore-Sektor.

Vollwartungskonzept

Für die Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund hat die Betreibergesellschaft mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Enercon GmbH, am 15.09.2023 einen Vollwartungsvertrag abgeschlossen, der über einen Zeitraum von 20 Jahren die Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen zu festen Konditionen sicherstellen wird. Der Windenergieanlagenhersteller garantiert eine technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen von 98 %.

Anlagenüberwachung

Die Windenergieanlagen werden an ein Fernüberwachungsnetz des Windenergieanlagenherstellers angeschlossen, das eine Überwachung an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gewährleistet und für kürzere Reaktionszeiten des Serviceteams vor Ort sorgen soll.

Mit dem Fernüberwachungssystem des Windenergieanlagenherstellers werden Störmeldungen empfangen, gespeichert und verarbeitet.

Technische Daten der Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-115 EP3 E3 im Überblick	
Betriebsdaten	E-115 EP3 E3
Nennleistung	4.200 kW
Rotordurchmesser	115,7 m
Nabenhöhe	122 m
Windzone (DIBt)	WZ 3 GK I und II
Windklasse (IEC)	S
Windenergieanlagenkonzept	getriebelos, variable Drehzahl, Vollumrichter
Rotor	
Typ	Luvläufer mit aktiver Rotorblattverstellung
Blattanzahl	3
Überstrichene Fläche	10.516 m ²
Rotorblattmaterial	GFK / Epoxidharz / Balsaholz / Schaumstoff
Nenndrehzahl	12,9 U/min
Blattverstellung	je Rotorblatt ein autarkes elektrisches Stellsystem mit zugeordneter Notstromversorgung
Antriebsstrang mit Generator	
Rotornabe	starre Verbindung mit Generator-Rotor
Lagerung	zwei Kegelrollenlager
Generator	Ringgenerator, direktgetrieben
Netzeinspeisung	Strom
Schutzart / Isolationsklasse	mindestens IP 23/F
Bremssystem	
Aerodynamische Bremse	drei autarke Blattverstellungssysteme mit Notstromversorgung
Rotorhaltebremse	hydraulisch
Rotorarretierung	in 10°-Stufen rastend
Windnachführung	
Azimetverstellung	elektromechanisches Stellsystem
Steuerung der Windenergieanlage	
Fernüberwachung	Enercon Scada
Turm	
Bauart	Hybridstahlurm

Technische Daten der Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 im Überblick	
Betriebsdaten	E-138 EP3 E2
Nennleistung	4.200 kW
Rotordurchmesser	138,25 m
Nabenhöhe	111 m
Windzone (DIBt)	WZ S GK II
Windklasse (IEC)	SA
Windenergieanlagenkonzept	getriebelos, variable Drehzahl, Vollumrichter
Rotor	
Typ	Luwläufer mit aktivem Blattverstellungssystem
Blattanzahl	3
Überstrichene Fläche	15.011 m ²
Rotorblattmaterial	GFK (Glasfaser + Epoxidharz) / Balsaholz / Schaumstoff
Nenndrehzahl	10,8 U/min
Blattverstellung	je Rotorblatt ein autarkes elektrisches Stellsystem mit zugeordneter Notstromversorgung
Antriebsstrang mit Generator	
Rotornabe	starre Verbindung mit Generator-Rotor
Lagerung	zwei Kegelrollenlager
Generator	direktgetriebener fremderregter Synchrongenerator
Netzeinspeisung	Strom
Schutzart / Isolationsklasse	mindestens IP 23/F
Bremssystem	
Aerodynamische Bremse	drei autarke Blattverstellungssysteme mit Notstromversorgung
Rotorhaltebremse	hydraulisch
Rotorarretierung	in 10°-Stufen rastend
Windnachführung	
Azimuthverstellung	elektromechanisches Stellsystem
Steuerung der Windenergieanlage	
Fernüberwachung	Enercon Scada
Turm	
Bauart	Stahlrohrturm

Netzanbindung

Die erforderliche Netzanbindungsvoraussetzung der Windenergieanlagen ist die technische Anbindung über einen Netzanschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz nach Übereinkunft mit dem Netzbetreiber. Die technische Anbindung der Windenergieanlagen liegt vor.

Die zu erzeugende Energie der drei Windenergieanlagen wird über die zum Bürgerwindpark Jörl-Stieglund gehörende Übergabestation über das Umspannwerk „Löwenstedt“ in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist. Dabei beinhaltet die Übergabestation (Mess- und Verteilstation) Wandler und Zähler und fasst die aus den Windenergieanlagen kommenden Stromleitungen zusammen. Über diese Übergabestation wird der Strom der Windenergieanlagen der Emittentin sowie der benachbarten Windparkgesellschaft, Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG, anlagengenau gemessen und weiter zum Umspannwerk geleitet. Das Umspannwerk „Löwenstedt“ wird von der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG betrieben. Dieser nachstehend näher beschriebenen Gesellschaft ist die Emittentin am 02.04.2024 als Kommanditistin beigetreten.

Das Umspannwerk inkl. dazugehöriger elektrischer Infrastruktur (Mittelspannungs- und Kommunikationsverkabelung) befindet sich in 25864 Löwenstedt in Schleswig-Holstein, Deutschland (Flur 2, Flurstück 80 der Gemarkung Löwenstedt).

Die Betreiberin, die Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG, wurde am 03.03.2012 durch ihre Komplementärin, die Umspannwerk Löwenstedt Verwaltungs-GmbH, sowie ihre Gründungskommanditisten, die Bürgerwindpark Veer Dörper GmbH & Co. KG, die Windpark Sollwitt GmbH & Co. KG und die Bürgerwindpark Löwenstedt GmbH & Co. KG gegründet und im Handelsregister des Amtsgericht Flensburg unter HRA 7614 FL eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG wurde am 07.03.2012 unterzeichnet. Gegenstand der Gesellschaft ist der Bau und der Betrieb eines Umspannwerks und der Verkauf des angedienten Stroms. Sitz und Geschäftsanschrift der Gesellschaft ist

Eichweberstraße 4, 25821 Bredstedt. Die Einflussnahme der Emittentin auf das Management der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG erfolgt auf den Gesellschafterversammlungen durch das Stimmrecht der Emittentin (35 von 655 Stimmen). Die Geschäftsführung und Vertretung der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG obliegt der Komplementärin, der Umspannwerk Löwenstedt Verwaltungs-GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Hans-Werner Otto und Ralf Thomsen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind neun Windparkgesellschaften (inkl. der Emittentin) an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG beteiligt, deren Windenergieanlagen den erzeugten Strom über das Umspannwerk Löwenstedt in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG einspeisen.

Die Netzanschlusskapazität des bestehenden Umspannwerkes wurde aufgrund der Beteiligung der weiteren Windparkgesellschaften auf insgesamt 212,45 MW erhöht. Die Bestätigung der Anpassung des bestehenden Netzanschlussvertrages durch die Schleswig-Holstein Netz AG erfolgte am 12.09.2022.

Die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Emittentin an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG beträgt 3.500 € (entsprechend 5,3 % der gesamten Einlagen der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG in Höhe von 65.500 €). Die Laufzeit der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der beteiligten Gesellschaften an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG ist unbefristet und kann frühestens zum 31.12.2032 und von da an zum Ende jeden weiteren fünften Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt von der vorgenannten Frist unberührt.

Für das Einspeiserecht zahlen die Gesellschafter der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG ein einmaliges Entgelt, das sich nach der Anschlusskapazität richtet. Die laufenden entstehenden Aufwendungen (Kosten für den Betrieb des Umspannwerkes und der elektrischen Infrastruktur) werden anteilig auf die Gesellschafter umgelegt und in Rechnung gestellt.

Die Risiken, die sich aus der Beteiligung der Emittentin an der Umspannungswerk Löwenstedt GmbH & Co. KG ergeben, sind auf der Seite 55 f. im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) dargestellt.

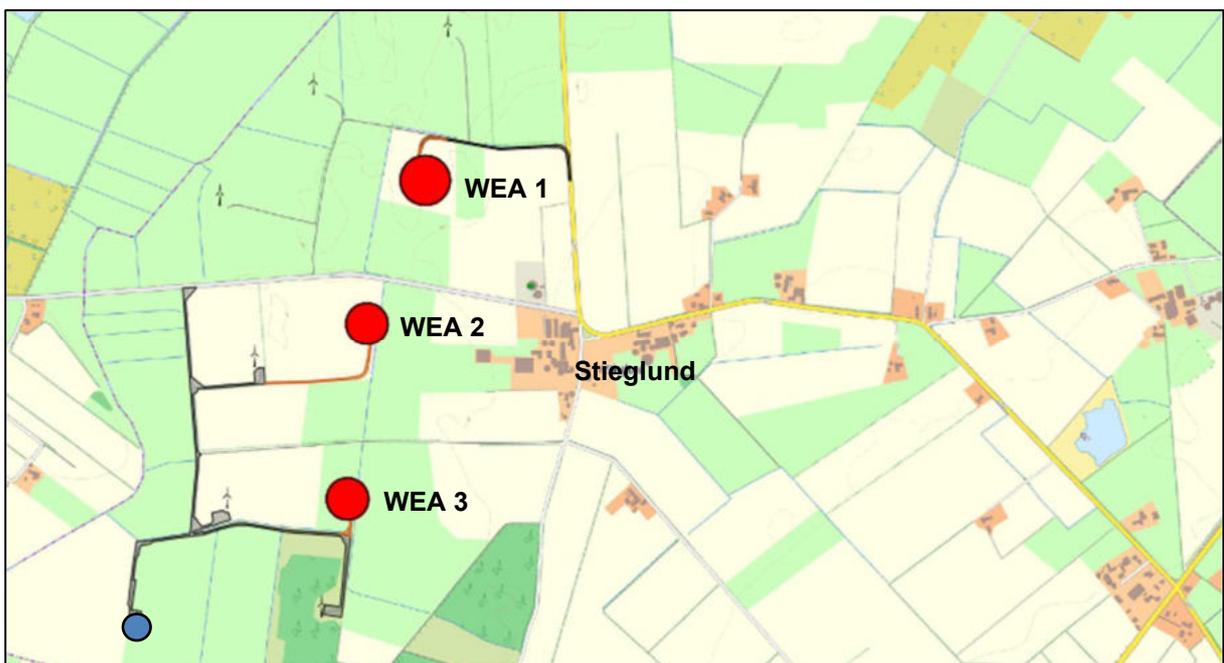
Der Standort

Der Standort der drei errichteten Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund befindet sich in der Gemeinde 24992 Jörl im Kreis Schleswig-Flensburg in Schleswig-Holstein in Deutschland (Flur 1, Flurstücke 19, 29 und 41 der Gemarkung Jörl). Die Gemeinde Jörl ist ein ländlicher Ort in der Landschaft Schleswiger Vorgeest. Der Standort der Windenergieanlagen befindet sich ca. 0,7 km westlich der Ortschaft Stieglund und etwa 3,5 km nordöstlich der Gemeinde Löwenstedt. Der Standort ist geprägt von Acker- und Grünlandflächen.

Es wurden langfristige Nutzungsverträge für die Flächen abgeschlossen, die sich überwiegend in der landwirtschaftlichen Nutzung befinden.

Die Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz für die errichteten Windenergieanlagen der Emittentin wurden am 02.11.2022 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein erteilt. Am 18.12.2023 erhielt die Emittentin die Mitteilungen der Änderungsanzeigen und am 19.12.2023 die Änderungsgenehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Für die Windenergieanlagen sind Betriebseinschränkungen aufgrund der Vermeidung von Schattenwurf, für einen schallreduzierten Betrieb in den Nachtstunden, zum Schutz von Fledermäusen sowie zur Vermeidung der Gefahr von Eisabwurf erforderlich.

Die Aufstellungskonstellation der Windenergieanlagen



Karte: eigene Darstellung nach Denker & Wulf AG

- Standorte der Windenergieanlagen der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG:
WEA 1: Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nennleistung von 4.200 kW und einer Nabenhöhe von 111 m
WEA 2: Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nennleistung von 4.200 kW und einer Nabenhöhe von 122 m
WEA 3: Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nennleistung von 4.200 kW und einer Nabenhöhe von 122 m
- Übergabestation (Verteil- und Messstation) der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG

Die Energieertragsprognose

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition in einen Windpark ist die realistische Einschätzung der voraussichtlichen Energieerträge am Windparkstandort. Die Windgutachten stellen für die wirtschaftliche Berechnung eine essenzielle Grundlage dar.

Für die Prognose der voraussichtlichen Energieerträge der drei Windenergieanlagen der Emittentin wurde das folgende Bewertungsgutachten in Auftrag gegeben:

Gutachten:

anemos
Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH
Böhmsholzer Weg 3
21391 Reppenstedt
(08.11.2021 / 17.11.2023)

Für den Windparkbereich wird im Gutachten eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 7,01 m/s in 111 m Nabenhöhe bzw. 7,2 m/s in 122 m Nabenhöhe vorhergesagt.

Die Ertragsprognosen aus dem Gutachten berücksichtigen Abschattungsverluste, Schattenverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Betrieb, für militärische Abschaltungen, für Sektormanagement und Vereisung sowie einen Abschlag für Abschaltungen wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde in der Kalkulation zusätzlich ein Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG) in Höhe von 7 % vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Abschläge ergibt sich auf der Basis des verwendeten Gutachtens der folgende prognostizierte jährliche

Energieertrag im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund:

Jahr	Gesamter prognostizierter jährlicher Energieertrag in kWh
2024	2.785.000
2025 – 2043	27.858.000
2044	23.215.000

Dies entspricht der folgenden prognostizierten jährlichen Energieleistung für die Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nennleistung von 4,2 MW und einer Nabenhöhe von 111 m (gerundet):

Jahr	Prognostizierte Energieerträge je WEA und Jahr in kWh
2024	rd. 1.047.000
2025 – 2043	rd. 10.472.000
2044	rd. 8.727.000

Die prognostizierte durchschnittliche jährliche Energieleistung für die Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nennleistung von je 4,2 MW und einer Nabenhöhe von je 122 m wird im Folgenden dargestellt (gerundet):

Jahr	Prognostizierte Energieerträge je WEA und Jahr in kWh
2024	rd. 869.000
2025 – 2043	rd. 8.693.000
2044	rd. 7.244.000

Der tatsächliche Wert kann in den einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen.

Es wurden keine weiteren Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in seiner Fassung zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung stellt den rechtlichen Rahmen für die Vergütung des im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund zu erzeugenden Stroms dar.

Das EEG regelt u. a. die Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Strom aus regenerativen Energiequellen erhält auf Basis des EEGs einen Vorrang vor anderen Energieträgern und ist in das Netz des Netzbetreibers aufzunehmen. Es besteht für den Windenergieanlagenbetreiber die Pflicht zur Direktvermarktung des Stroms an der Strombörse, die in der Regel durch ein Direktvermarktungsunternehmen gegen ein Entgelt erfolgt. Die Vergütung der abgegebenen Strommenge setzt sich entsprechend aus dem Vermarktungserlös sowie der finanziellen Förderung gemäß EEG durch die Marktprämie zusammen.

Mit dem EEG in der Fassung 2017 erfolgte die Umstellung von gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen auf wettbewerbliche Ausschreibung der Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Marktteilnehmer (Windenergieanlagenbetreiber) sollen in Ausschreibungsverfahren zu bestimmten Terminen Gebote hinsichtlich der Höhe der Vergütung für das jeweilige Windparkprojekt abgeben. Dabei ist für die einzelnen Jahre das Ausschreibungsvolumen der möglichen zu installierenden Leistung festgelegt. Die niedrigsten Gebote erhalten auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells von der Bundesnetzagentur den Zuschlag, bis die ausgeschriebene Leistung erreicht ist. Wird bei dieser und auch bei weiteren Ausschreibungen kein Zuschlag erteilt, kann das Projekt nicht umgesetzt werden, da kein Anspruch auf Vergütung besteht.

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind durch die Bieter verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. So muss für die Windenergieanlagen eine Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegen und es ist unter anderem eine Sicherheitsleistung (Bürgschaft oder Geldbetrag) bezogen auf die Leistung des Windparks zu hinterlegen.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung ergibt sich der anzulegende Wert in Cent / kWh aus der bezuschlagten Gebotshöhe unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors, welcher die Windhöffigkeit des Windparkstandortes berücksichtigt. Zur Ermittlung des Korrekturfaktors wird ein definierter Ertrag, den die Windenergieanlagen der Emittentin an einem Standort mit exakt vorgegebenen Windeigenschaften erzielen würden, herangezogen. Im tatsächlichen Betrieb kommt es in der Regel zu einer Unter- oder Überschreitung dieses Referenzertrages, was sich bei Unterschreitung positiv, bei Überschreitung negativ auf den anzulegenden Wert auswirkt. So wird gewährleistet, dass ein Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöffigen Regionen Deutschlands lohnenswert ist und die gesetzten Ausbauziele erreicht werden können.

Zur Ermittlung des Korrekturfaktors wird das nachfolgend beschriebene Verfahren des EEGs herangezogen. Liegt der tatsächlich erzielbare Ertrag z. B. bei 60 % des Referenzertrags, wird die bezuschlagte Gebotshöhe mit dem Faktor 1,42 multipliziert.

Auf der anderen Seite verringert sich der anzulegende Wert bei einem Standort, an welchem 150 % des Referenzertrages erzielt werden, auf 79 % der bezuschlagten Gebotshöhe, wie folgender Tabelle zu entnehmen ist:

Ertrag in Relation zum Referenzertrag	Korrekturfaktor
bis 50 %	1,55
60 %	1,42
70 %	1,29
80 %	1,16
90 %	1,07
100 %	1,00
110 %	0,94
120 %	0,89
130 %	0,85
140 %	0,81
150 %	0,79

Die prognostizierte Standortgüte wird vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch ein Gutachten ermittelt und muss 5, 10 und 15 Jahre nach Inbetriebnahme mittels des tatsächlichen Standortertrages der jeweils letzten 5 Jahre überprüft werden. Bei Abweichung der Standortgüte von mehr als 2 %-Punkte wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In diesem Falle muss die Betreibergesellschaft zu viel geleisteten Zahlungen verzinst an den Netzbetreiber zurückzahlen. Zu geringe Zahlungen werden hingegen unverzinst vom Netzbetreiber erstattet.

Die Standortgüte wird für jede Windenergieanlage einzeln ermittelt. In der vorliegenden Planungsrechnung wird modellhaft davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum und über alle Windenergieanlagen gleich bleibt.

Zusätzlich hat die Emittentin Anspruch auf die im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht werden diese Erlöse in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt nicht berücksichtigt, da die Vermarktungserlöse abhängig von der Entwicklung des Strommarktes sind.

Die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG hat am 01.02.2023 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf Basis ihres Gebots in Höhe von 7,34 Cent / kWh einen Zuschlag erhalten. Auf dieser Basis wird in der Verkaufsprospektkalkulation aufgrund der Standortgüte in Höhe von 82,45 % von einem korrigierten Zuschlagswert von 8,35 Cent / kWh ausgegangen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Standorterträge von den prognostizierten Erträgen abweichen oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Dadurch würden sich andere Vergütungsbedingungen ergeben als in der Verkaufsprospektkalkulation angenommen.

Die möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Einspeisevergütung und den rechtlichen Rahmenbedingungen und die entsprechenden Folgen sind im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (siehe Seite 50) ausführlich erläutert.

Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks

Das Projekt Bürgerwindpark Jörl-Stieglund befindet sich in der Realisierungsphase. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen sich der Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks wie folgt dar:

- Am 05.02.2020 wurde der Beratungs- und Planungsvertrag zwischen der Emittentin und der Windenergieberatung Andresen GmbH (jetzt: Denker & Wulf AG) abgeschlossen.
- Die erforderlichen Flächen für die Windenergieanlagenstandorte wurden durch den Abschluss von Nutzungsverträgen im Zeitraum 15.05.2022 bis 20.07.2022 zwischen der Emittentin und den Grundstückseigentümern gesichert.
- Insgesamt drei Nutzungsverträge für die Nutzung von Grundstücken als Zuwegung zu Windenergieanlagen für den Bürgerwindpark Jörl-Stieglund hat die Emittentin am 10.07.2022, 19.07.2022 und 01.08.2022 mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen
- Der Städtebauliche Vertrag zwischen der Emittentin und der Gemeinde Jörl wurde am 14.09.2022 unterzeichnet.
- Am 01.11.2022 hat die Emittentin den Vertrag über die Nutzung von Zuwegungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund mit einer benachbarten Windparkgesellschaft abgeschlossen.
- Die erforderlichen Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der drei Windenergieanlagen wurden der Emittentin am 02.11.2022 durch die Genehmigungsbehörde, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, erteilt. Am 18.12.2023 erhielt die Emittentin die Mitteilungen der Änderungsanzeigen und am 19.12.2023 die Änderungsgenehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.
- Die Emittentin hat an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur zum Gebotstermin 01.02.2023 teilgenommen und am 01.03.2023 einen Zuschlag erhalten.
- Am 11.05.2023 wurde der Einspeisevertrag zwischen der Emittentin und der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG abgeschlossen, der den Anschluss und die Einspeisung der drei Windenergieanlagen der Emittentin am Umspannwerk „Löwenstedt“ regelt.
- Am 13.06.2023 hat die Emittentin den Vertrag über die Nutzung eines Bedienelements zur bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen am Militärflugplatz Schleswig sowie die Erbringung damit in Zusammenhang stehender Leistungen mit der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH abgeschlossen.
- Der Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System wurde am 20.06.2023 mit dem Systemanbieter des FlightManager-Systems, der WuF-Windenergie und Flugsicherheit GmbH, abgeschlossen.
- Den Kaufvertrag für die drei Windenergieanlagen hat die Emittentin mit dem Anlagenhersteller, der Enercon GmbH, am 21.08.2023 abgeschlossen.
- Der Wartungsvertrag für die drei Windenergieanlagen wurde am 15.09.2023 zwischen der Emittentin und der Enercon GmbH abgeschlossen.
- Am 08.11.2023 wurde der Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses wiederum vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, und der Emittentin abgeschlossen.

- Die Emittentin hat mit der Denker & Wulf AG am 13.02.2024 einen Vertrag für das technische und kaufmännische Windparkmanagement im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund abgeschlossen.
- Zur Vorfinanzierung von Planungs- und Projektierungskosten (Projektvorfinanzierung I) wurde am 06.09.2022 ein Nachrangdarlehensvertrag zwischen der Emittentin und der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG unterzeichnet.
- Zur weiteren Finanzierung des Vorhabens wurden auf Grundlage des am 23.02.2022 angenommenen Finanzierungsangebotes der finanzierenden Bank die folgenden einzelne Darlehensverträge abgeschlossen:
Zur Vorfinanzierung von Planungskosten (Projektvorfinanzierung II) wurde am 07.12.2022 ein Darlehensvertrag zwischen der Emittentin und der finanzierenden Bank abgeschlossen.
Zur Vorfinanzierung von Betriebsmitteln (Projektvorfinanzierung III) hat die Emittentin am 12.06.2023 einen Kontokorrentkreditvertrag mit der finanzierenden Bank unterzeichnet.
Zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung IV) wurde am

07.09.2023 ein Darlehensvertrag zwischen der Emittentin und der finanzierenden Bank abgeschlossen.

Ein weiterer kurzfristiger Darlehensvertrag wurde am 12.06.2023 für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer zwischen der Emittentin und der finanzierenden Bank abgeschlossen.

Für die langfristige Fremdfinanzierung des Projektes wurde am 12.06.2023 ein Darlehensvertrag über ein KfW-Darlehen mit der finanzierenden Bank abgeschlossen.

- Der Nutzungsvertrag für die Flächen für die Übergabestation wurde am 18.03.2024 zwischen der Emittentin und zwei Grundstückseigentümern abgeschlossen.
- Der Baubeginn der Kranstellflächen war im 4. Quartal 2023. Mit dem Bau der Fundamente wurde im 1. Quartal 2024 begonnen. Der Baubeginn der Türme der Windenergieanlagen war im 3. Quartal 2024.
- Die drei Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund sowie die Übergabestation wurden im 4. Quartal 2024 in Betrieb genommen.

Der weitere Zeitplan (Prognose)

- Der Restbetrag des langfristigen KfW-Darlehens (Darlehen I) soll im 4. Quartal 2024 in Anspruch genommen werden (Prognose).
- Das geplante mittelfristige Darlehen II soll im 4. Quartal 2024 abgeschlossen und im 1. Quartal 2025 abgerufen werden (Prognose).
- Die Aufnahme weiterer Kommanditisten und die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 1. Quartal 2025 geplant (Prognose).

7 | Die Emittentin

Angaben über die Emittentin

Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

Die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG (Emittentin) hat ihren Sitz in Jörl.

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG,
Stieglundsander Weg 2, 24992 Jörl

Datum der Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung

Die Betreibergesellschaft wurde am 03.12.2018 gegründet und auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg erfolgte am 14.02.2019 unter HRA 9730 FL.

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG betrieben. Dabei handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft, bei der die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine Kapitalgesellschaft (GmbH) ist.

Die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Projektierung, Erstellung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie, sowie Einspeisung und Verkauf der erzeugten Energie.

Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch zu allen im direkten Zusammenhang stehenden Geschäften und Maßnahmen befugt und kann ihre Tätigkeit auf andere Geschäftszweige ausdehnen. Sie ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, solche Betriebe zu erwerben und sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unterneh-

men der Gesellschaft zu fördern. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.

Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch an anderen Betrieben gleicher, ähnlicher oder verwandter Art zu beteiligen, wobei diese Beteiligungen jedoch nur eine untergeordnete Tätigkeit der Gesellschaft darstellen und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft (§ 2 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages, siehe Seite 143 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) führen dürfen.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen.

Die Gesellschaft wurde am 25.09.2012 im Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter HRB 9611 FL eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.200 € und ist voll eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind die Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) in Höhe von 12.600 € sowie Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) in Höhe von jeweils 4.200 €.

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Komplementärstellung in der Firma Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG und der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt.

Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft (GmbH) und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 25.200 €.



Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital an der Emittentin beträgt insgesamt 10.000 € und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt. Bei dem genannten Betrag handelt es sich ausschließlich um die Kommanditanteile der Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, hat gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin keine Einlage geleistet.

Kapitalerhöhung

Das gezeichnete Kommanditkapital von 10.000 € soll auf insgesamt 2.795.000 € erhöht werden. Den Anlegern steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch ein Kapital von insgesamt 2.785.000 € zur Zeichnung zur Verfügung.

Der Gesamtbetrag der Vermögensanlage beträgt somit 2.785.000 €. Bezogen auf einen Mindestkommanditeil in Höhe von 1.000 € entspricht dies 2.785 Kommanditanteilen, die noch gezeichnet werden können.

Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und abweichende Rechte und Pflichten

Die Hauptmerkmale der Anteile der zukünftigen Gesellschafter sind im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 41 bis 44 dargestellt und treffen auch auf die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) zu.

Es bestehen die folgenden abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

abweichende Rechte der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Die Komplementärin erbringt keine Einlage, hat keinen Kapitalanteil und ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- Die Komplementärin verfügt über kein Stimmrecht.
- Die Komplementärin ist für Rechtsgeschäfte mit der Emittentin von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.
- Die Komplementärin ist berechtigt, durch Erhöhung der Kommanditeinlage das Kommanditkapital der Gesellschaft durch Aufnahme weiterer Kommanditisten zu erhöhen und die im Handelsregister einzutragende Haftsumme auf 10 % der Kommanditeinlage zu reduzieren. Die Komplementärin ist außerdem berechtigt, die Kommanditeinlagen von beigetretenen Kommanditisten zu erhöhen.
- Die Kommanditisten nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 und 11 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 144 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) gelten in Bezug auf das Rundenverfahren als eine Person. Gleiches gilt für Berechtigte nach § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 144 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“), deren Erblasser oder Vermächtnisgeber, die ursprünglich ein Reservierungsentgelt geleistet haben.
- Die Komplementärin hat das Recht, das Ausscheiden von Kommanditisten zu bewirken, Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen und alle insoweit erforderlichen Erklärungen auch im Namen aller übrigen Gesellschafter abzugeben und entgegen zu nehmen, Beschlüsse zu fassen sowie rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen.
- Vornahme sämtlicher erforderlichen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen (u. a. Abschluss und Durchführung von Verträgen, Gewährung von dinglichen und sonstigen Sicherheiten).
- Entscheidung über die Aufnahme von Kommanditisten und Ablehnung eines Beteiligungswunsches aus wichtigem Grund.
- Die Geschäftsführer der Komplementärin sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Namen und für Rechnung der Emittentin Dritter zu bedienen und solche mit der technischen oder kaufmännischen Geschäftsführung zu beauftragen.
- Die Komplementärin kann einen Kommanditisten, wenn er mit der Einzahlung der Geldanlage in Verzug gerät und trotz Nachfristsetzung von weiteren zwei Wochen die Einlage nicht leistet, aus der Gesellschaft ausschließen.
- Einberufung der Gesellschafterversammlungen.
- Stellungnahme zu den Beschlussgegenständen im schriftlichen Abstimmungsverfahren.

- Anspruch auf Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung.
- Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese in Ausübung ihrer Geschäftsführung für die Emittentin entstanden und nachgewiesen sind.
- Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- Ergebnisverteilung unter den Kommanditisten im Falle der Liquidation.

abweichende Pflichten der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Übernahme der persönlichen Haftung in der Höhe ihres Stammkapitals.
- Erfüllung ihrer Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines Kaufmanns nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 147, § 8 Abs. 4 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) sowie Beachtung und Ausführung der Gesellschafterbeschlüsse.
- Die Komplementärin ist verpflichtet, bei Abschluss von Verträgen, die eine Auslagerung einer operativen Tätigkeit der Gesellschaft betreffen, für die Gesellschaft Kontroll-, Weisungs-, und Lenkungsrechte so zu vereinbaren, dass die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben.
- Sicherstellung, dass die Kommanditeinlagen zweckgebunden zur Realisierung des Projektes verwendet werden.
- Berichterstattung gegenüber dem Beirat über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle mindestens einmal jährlich und über außerordentliche Geschäftsvorfälle unverzüglich.
- Vor der Durchführung eines zustimmungspflichtigen Geschäfts gemäß § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 147 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) hat sich die Komplementärin von dem Bestehen eines entsprechenden Zustimmungsbeschlusses Gewissheit zu verschaffen.
- Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres sowie Vorlage zur Prüfung bei einem Wirtschaftsprüfer.
- Rechtzeitige Übersendung des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichtes an den Beirat.
- Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlungen.
- Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn dies nach Auffassung der Komplementärin im Interesse der Gesellschaft liegt oder Kommanditisten, die mindestens 10 % des gesamten Kommanditkapitals halten, schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung sowie mit einer Stellungnahme versehen dies verlangen.
- Leitung der Gesellschafterversammlungen.
- Protokollführung auf der Gesellschafterversammlung und Übermittlung an die Gesellschafter bzw. Veröffentlichung des Protokolls.
- Im schriftlichen Abstimmungsverfahren hat die Komplementärin den Kommanditisten die Aufforderung zur Abstimmung unter konkreter Angabe der einzelnen Abstimmungsgegenstände mitzuteilen.
- Im schriftlichen Abstimmungsverfahren hat die Komplementärin die Pflicht, die Stimmen nach Ablauf der von ihr gesetzten Frist unverzüglich auszuzählen und den Kommanditisten innerhalb einer angemessenen Frist das Abstimmungsergebnis in Textform mitzuteilen.
- Kann im Wege der schriftlichen Abstimmung mangels Erfüllung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen kein ordnungsgemäßer Beschluss gefasst werden, ist von der Komplementärin unverzüglich zu einer Gesellschafterversammlung zu laden.

- Entscheidungen über Verfügungen über Gesellschaftsanteile in pflichtgemäßem Ermessen. Verfügungen zugunsten von Ehegatten und Verwandten in gerader Linie sowie Sicherheitsabtretungen und Verpfändungen an ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs der Kommanditbeteiligung bedürfen keiner Zustimmung durch die Komplementärin.
- Entscheidung über den Ausschluss eines Kommanditisten ohne Beschluss der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem Beirat, wenn ein Kommanditist ohne die erforderliche Zustimmung durch die Komplementärin über seinen Kommanditanteil verfügt.
- Aufnahme eines oder mehrerer neuer Kommanditisten in die Gesellschaft im Falle eines Ausscheidens eines Kommanditisten aus der Gesellschaft.
- Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- Ergebnisverteilung unter den Kommanditisten im Falle der Liquidation.

abweichende Rechte der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

- Die Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben das Recht, dass ihr Haftkapital nach Erhöhung des Kommanditkapitals der Emittentin durch Aufnahme weiterer Kommanditisten auf 10 % ihrer Kommanditeinlage reduziert wird.

abweichende Pflichten der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Pflichten der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen nicht von den Pflichten der Anleger ab.

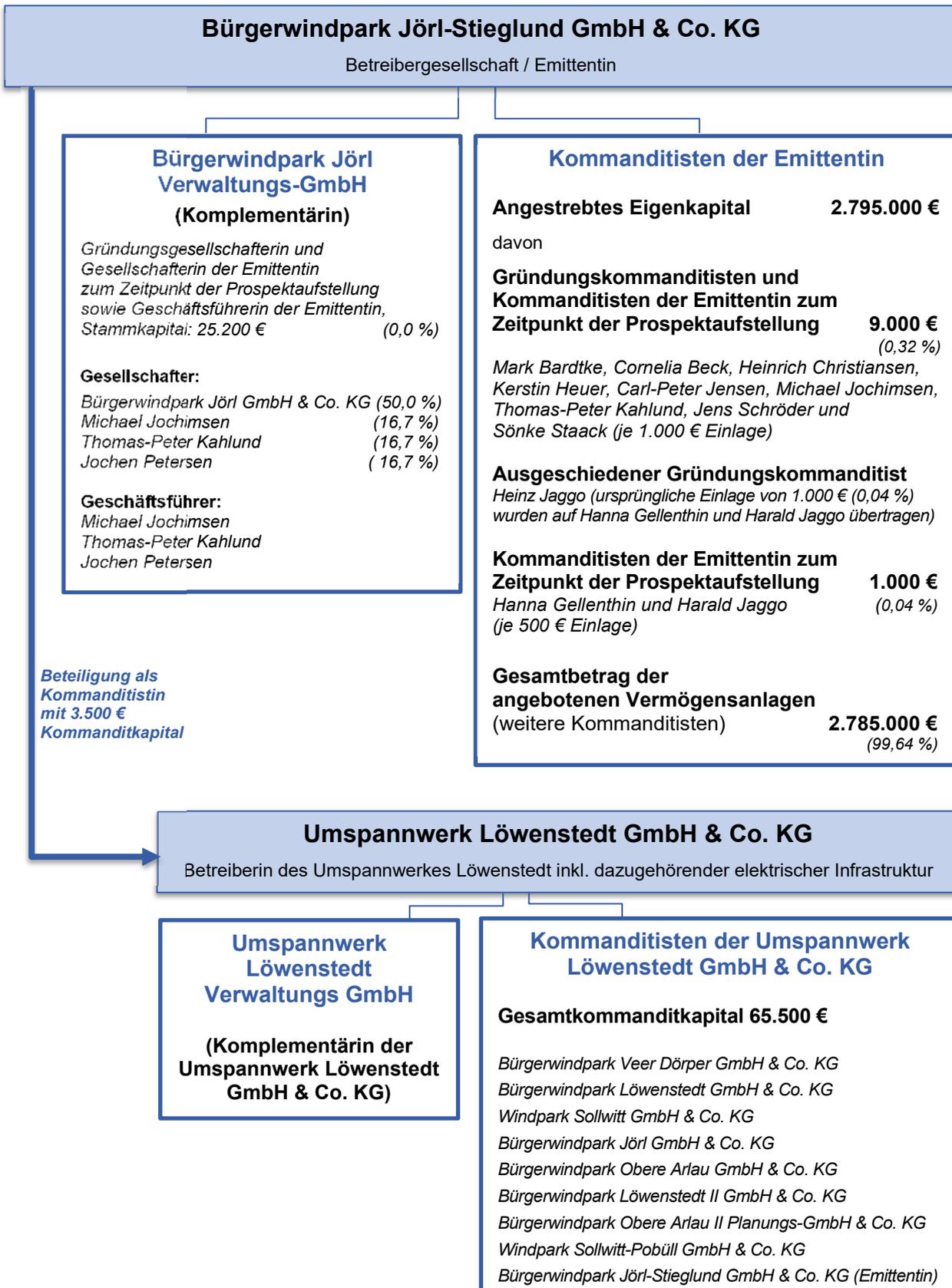
Darüber hinaus gibt es keine abweichenden Hauptmerkmale der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (d. h. Rechte und Pflichten).

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Darstellung der zukünftigen gesellschaftsrechtlichen Konzeption



Komplementärin der Emittentin

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), die Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, ist Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Gesellschafter der Komplementärin sind die Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) in Höhe von 12.600 € (50,0 % der gesamten Stammeinlage) sowie Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) in Höhe von jeweils 4.200 € (jeweils 16,7 % der gesamten Stammeinlage). Die prozentualen Angaben der Beteiligung wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kommt es zu geringen Rundungsdifferenzen.

Die Geschäftsführung der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH obliegt Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:
Stieglundsanderweg 2, 24992 Jörl

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin keine Einlage und hat entsprechend keine Einlage gezeichnet und eingezahlt.

Kommanditisten der Emittentin

Die Gründungskommanditisten der Emittentin sind Mark Bardtke, Cornelia Beck, Heinrich Christiansen, Kerstin Heuer, Carl-Peter Jensen, Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund, Jens Schröder und Sönke Staack mit einer Einlage von je 1.000 €. Die vorgenannten Personen sind zugleich auch Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Weiterer Gründungskommanditist war Heinz Jaggo, der aufgrund seines Todes aus der Gesellschaft ausgeschieden ist. Seine Kommanditeinlage an der Emittentin in Höhe von 1.000 € ist durch Erbfolge auf Hanna Gellenthin und Harald Jaggo (je 500 €) übergegangen. Entsprechend handelt es sich bei Hanna Gellenthin und Harald Jaggo um Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Geschäftsanschrift der Gründungskommanditisten und der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

Stieglundsanderweg 2, 24992 Jörl

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten Kommanditanteile an der Emittentin betrug zum Zeitpunkt der Gründung 10.000 €. Davon sind 1.000 € durch Erbfolge auf Hanna Gellenthin und Harald Jaggo (je 500 €), Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, übergegangen.

Der Gesamtbetrag der von den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Kommanditanteile an der Emittentin beträgt 10.000 €. Dieser Betrag ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Nachfolgend werden die Gesamtbezüge aufgeführt, die den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen.

Der Prognosezeitraum betrachtet den Zeitraum 2024 – 2044. Insofern sind die Vergütungen bis zum Ende dieses Zeitraums dargestellt, auch wenn der Geschäftsbetrieb noch weitere Jahre fortgesetzt werden könnte.

Die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen stellen sich für die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Einzelnen wie folgt dar:

a) Die Komplementärin, die Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung gemäß § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 151 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) von der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG eine ergebnisunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, entsprechend 1.260 €.

Die Vergütung der Komplementärin für die laufende Geschäftsführung soll in einem gesonderten Vertrag geregelt werden, der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen ist. Es wird geplant, dass die Komplementärin von der Emittentin für ihre Geschäftsführungstätigkeit 0,5 % des Umsatzes der Gesellschaft erhält. Ab dem Geschäftsjahr 2025 soll sich diese Vergütung um 2,0 % p. a. steigern.

In den Jahren 2020 bis 2023 erhielt die Komplementärin Vergütungen für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von insgesamt 5.040 €.

Über den Planungszeitraum 2024 – 2044 ergeben sich entsprechend den vorstehend beschriebenen Regelungen und Annahmen

auf Basis der Verkaufsprospektkalkulation Vergütungen für die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführungstätigkeit an die Komplementärin in Höhe von insgesamt 312.967 €.

Die Komplementärin hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese Auslagen in Ausübung ihrer Geschäftsführung für die Emittentin entstanden und nachgewiesen sind. Die Höhe dieser Auslagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Die Komplementärin (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist am Kapital der Gesellschaft und somit am handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin nicht beteiligt und erhält daher keine Ausschüttungen.

Die prognostizierte Höhe der Vergütungen, die der Komplementärin, der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, im Rahmen der Vermögensanlage insgesamt zustehen, beträgt auf Grundlage der Planungsrechnung mindestens 318.007 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Auslagenerstattung.

b) Mark Bardtke, Cornelia Beck, Heinrich Christiansen, Kerstin Heuer, Carl-Peter Jensen, Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund, Jens Schröder und Sönke Staack, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, steht ebenso wie den zukünftig beitretenden Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen gezeichneten Kapitals zu. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2024 – 2044 betragen 302 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergeben sich an die genannten Gründungskommanditisten auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von

insgesamt 9.000 € prognostizierte Ausschüttungen in Höhe von 27.180 €.

Die genannten Personen sind durch die Beteiligung der Emittentin als Kommanditistin an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG mittelbar an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG beteiligt und haben daher über die Emittentin Anspruch auf Gewinnbeteiligungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Michael Jochimsen und Thomas-Peter Kahlund, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zugleich Gesellschafter der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH (mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von jeweils 4.200 €, entsprechend jeweils rund 16,7 % des gesamten Stammkapitals), Komplementärin der Emittentin sowie der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG, und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Michael Jochimsen und Thomas-Peter Kahlund, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Geschäftsführer der Komplementärin, der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, und damit auch der Emittentin sowie der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG. Für die Geschäftsführungstätigkeit in der Projektierungs- und Planungsphase des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund erhalten Michael Jochimsen und Thomas-Peter Kahlund eine Vergütung in Höhe von insgesamt 6.750 €. Ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund ist eine jährliche Vergütung geplant. Die Höhe dieser Vergütung steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Die Vergütung, die Michael

Jochimsen und Thomas-Peter Kahlund als Mitglieder der Geschäftsführung der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG von der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH erhalten, kann nicht auf die Anlageobjekte bezogen und deshalb nicht angegeben werden.

Mark Bardtke, Cornelia Beck, Heinrich Christiansen, Kerstin Heuer, Carl-Peter Jensen, Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund, Jens Schröder und Sönke Staack, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit einem Kommanditkapital von insgesamt 264.000 € (10,7 % des gesamten Kommanditkapitals der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG in Höhe von 2.466.000 €) zugleich auch Kommanditisten der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG, die mit 50 % des gesamten Stammkapitals, entsprechend 12.600 €, an der Bürgerwindpark Jörl-Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, beteiligt ist. Die genannten Personen haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Carl-Peter Jensen und Thomas-Peter Kahlund, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin mit Nutzungsverträgen vom 15.05.2022 und 19.07.2022 gepachtet hat. Ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen errechnet sich das Nutzungsentgelt auf Grundlage der jährlichen Einspeiseerlöse und beträgt unter der Annahme der in diesem Beteiligungsangebot prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin für Carl-Peter Jensen und Thomas-Peter Kahlund durchschnittlich 49.552 € pro Jahr, insgesamt 991.038 €.

Thomas-Peter Kahlund, Gründungskommanditist und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist

außerdem Grundstückseigentümer einer Fläche, die die Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 18.03.2024 gepachtet hat. Auf dieser und der anliegenden Fläche wurde die Übergabestation errichtet. Thomas-Peter Kahlund erhält dafür ein Nutzungsentgelt in Höhe von 100 € jährlich, insgesamt entsprechend 2.100 €.

Michael Jochimsen, Gründungskommanditist und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Inhaber des Einzelunternehmens Baggerbetrieb Jochimsen und erhielt für Baggerarbeiten einmalige Vergütungen in Höhe von insgesamt 7.762 €. Weitere Baggerarbeiten sind beauftragt. Die Höhe der Vergütungen für die weiteren Baggerarbeiten steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zusteht, beträgt 1.034.830 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen und Vergütungen der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, der Gewinnbeteiligungen der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG und der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG sowie der Vergütungen für weitere Baggerarbeiten.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin im Rahmen der Vermögensanlage insgesamt zusteht, beträgt mindestens 1.352.837 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Auslagen-erstattung, der zukünftigen Gewinnbeteiligungen und Vergütungen der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, der Gewinnbeteiligungen der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG und der Gewinnbeteiligungen der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG sowie der Vergütungen für weitere Baggerarbeiten.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin

zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Den Gründungsgesellschaftern, die zugleich auch Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, stehen die vorgenannten Vergütungen und Gewinnbeteiligungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage zu. Somit betragen die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und gleichzeitig Gründungsgesellschaftern der Emittentin zustehen, 1.352.837 €.

Hanna Gellenthin und Harald Jaggo, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, steht ebenso wie den genannten Gründungskommanditisten und gleichzeitig Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und den zukünftig beitretenen Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen gezeichneten Kapitals zu. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2024 – 2044 betragen 302 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergeben sich an Hanna Gellenthin und Harald Jaggo, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt 1.000 € prognostizierte Ausschüttungen in Höhe von 3.020€.

Hanna Gellenthin und Harald Jaggo, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind durch die Beteiligung der Emittentin als Kommanditistin an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG mittelbar an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG beteiligt und haben daher über

die Emittentin Anspruch auf Gewinnbeteiligungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Hanna Gellenthin und Harald Jaggo, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit einem Kommanditkapital von insgesamt 26.000 € (1,1 % des gesamten Kommanditkapitals der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG in Höhe von 2.466.000 €) zugleich auch Kommanditisten der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG, die mit 50 % des gesamten Stammkapitals, entsprechend 12.600 €, an der Bürgerwindpark Jörl-Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, beteiligt ist. Die genannten Personen und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, der den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die nicht gleichzeitig Gründungsgesellschafter sind, im Rahmen der Vermögensanlage insgesamt zusteht, beträgt 3.020 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Gewinnbeteiligungen der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG und der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zusteht, beträgt mindestens 1.355.857 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Auslagerstattung und der zukünftigen Gewinnbeteiligungen und Vergütungen der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, der Gewinnbeteiligungen der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG und der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahme-

rechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Bei der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist.

Für die genannte juristische Person besteht keine Verurteilung durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist.

Mark Bardtke, Cornelia Beck, Heinrich Christiansen, Kerstin Heuer, Carl-Peter Jensen, Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund, Jens Schröder und Sönke Staack, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Hanna Gellenthin und Harald Jaggo, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Deutsche.

Bei den genannten Personen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Die genannten jeweiligen Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Bezüglich der soeben genannten natürlichen Personen bestehen keine Verurteilungen durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist.

Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetz erfolgt.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Mark Bardtke, Cornelia Beck, Heinrich Christiansen, Kerstin Heuer, Carl-Peter Jensen, Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund, Jens Schröder und Sönke Staack, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Hanna Gellenthin und Harald Jaggo, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit einem Kommanditkapital von insgesamt 290.000 € (11,8 % des gesamten Kommanditkapitals der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG in Höhe von 2.466.000 €) zugleich auch Kommanditisten der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG, die der Emittentin mit dem Nachrangdarlehen vom 06.09.2022 Fremdkapital zur Verfügung gestellt hat. Das Nachrangdarlehen der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG mit Vertrag vom 06.09.2022 hatte einen Umfang von 200.000 € und wurde mit 2 % p. a. verzinst. Das Nachrangdarlehen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig zurückgeführt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Michael Jochimsen und Thomas-Peter Kahlund, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Geschäftsführer der Komplementärin, der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, welche gleichzeitig auch Komplementärin der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG ist. Entsprechend sind Michael Jochimsen und Thomas-Peter Kahlund als Mitglieder der Geschäftsführung für die Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG tätig, die der Emittentin mit dem beschriebenen Nachrangdarlehen vom 06.09.2022 Fremdkapital zur Verfügung gestellt hat.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für

Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Michael Jochimsen und Thomas-Peter Kahlund, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zugleich Gesellschafter der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH (mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von jeweils 4.200 €, entsprechend jeweils rund 16,7 % des gesamten Stammkapitals), Komplementärin der Emittentin, und damit unmittelbar an der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Mark Bardtke, Cornelia Beck, Heinrich Christiansen, Kerstin Heuer, Carl-Peter Jensen, Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund, Jens Schröder und Sönke Staack, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Hanna Gellenthin und Harald Jaggo, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit einem Kommanditkapital von insgesamt 290.000 € (11,8 % des gesamten Kommanditkapitals der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG in Höhe von 2.466.000 €) zugleich auch Kommanditisten der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG und damit unmittelbar an

einem Unternehmen beteiligt, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG bestehen aus dem Wegerecht für Zuwegungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund mit Vertrag vom 01.11.2022, welches die Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG der Emittentin einräumt.

Mark Bardtke, Cornelia Beck, Heinrich Christiansen, Kerstin Heuer, Carl-Peter Jensen, Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund, Jens Schröder und Sönke Staack, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Hanna Gellenthin und Harald Jaggo, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind durch die Beteiligung der Emittentin als Kommanditistin an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG mittelbar an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG umfassen den Betrieb des Umspannwerks Löwenstedt, über das die drei Windenergieanlagen den erzeugten Strom in das Stromnetz des Netzanbieters einspeisen.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Michael Jochimsen und Thomas-Peter Kahlund, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Mitglieder der Geschäftsführung der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Bürger-

windpark Jörl Verwaltungs-GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Michael Jochimsen und Thomas-Peter Kahlund, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Mitglieder der Geschäftsführung der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, welche gleichzeitig auch Komplementärin der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG ist. Entsprechend sind Michael Jochimsen und Thomas-Peter Kahlund als Mitglieder der Geschäftsführung für die Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG bestehen aus dem Wegerecht für Zuwegungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund mit Vertrag vom 01.11.2022, welches die Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG der Emittentin einräumt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Carl-Peter Jensen und Thomas-Peter Kahlund, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Grundstückseigentümer von Windparkflächen, die die Emittentin mit Nutzungsverträgen vom 15.05.2022 und 19.07.2022 gepachtet hat. Thomas-Peter Kahlund ist außerdem Grundstückseigentümer einer Fläche, die die Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 18.03.2024 gepachtet hat. Auf dieser und der anliegenden Fläche wurde die Übergabestation errichtet. Carl-Peter Jensen und Thomas-Peter Kahlund erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Michael Jochimsen, Gründungskommanditist und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist Inhaber des Einzelunternehmens Baggerbetrieb Jochimsen. Dieses wurde mit Baggerarbeiten für Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen und der Übergabestation beauftragt. Damit erbringt Michael Jochimsen Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Michael Jochimsen und Thomas-Peter Kahlund, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit Stammeinlagen, d. h. GmbH-Anteilen, von jeweils 4.200 €, entsprechend jeweils rund 16,7 % des gesamten Stammkapitals, zugleich Gesellschafter der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, der Komplementärin der Emittentin, und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Mark Bardtke, Cornelia Beck, Heinrich Christiansen, Kerstin Heuer, Carl-Peter Jensen, Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund, Jens Schröder und Sönke Staack, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Hanna Gellenthin und Harald Jaggo, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind durch die Beteiligung der Emittentin in Höhe von 3.500 € (entsprechend 5,3 % der gesamten Einlagen der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG in Höhe von 65.500 €) als Kommanditistin an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG mittelbar an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG beteiligt, die mit der

Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Michael Jochimsen und Thomas-Peter Kahlund, Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Mitglieder der Geschäftsführung der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.



Foto: Enercon GmbH

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin entsprechen dem Gegenstand des Unternehmens, der auf der Seite 79 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist.

Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Es bestehen Abhängigkeiten der Emittentin von folgenden Verträgen, die zur beiderseitigen Erfüllung von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin sind.

▪ **Nutzungsverträge für die Windparkflächen**

(abgeschlossen am 15.05.2022, 02.06.2022, 27.06.2022, 19.07.2022 und 20.07.2022)

Die Nutzungsverträge für die Windparkflächen sind Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen und sind damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Die Emittentin hat insgesamt fünf Nutzungsverträge für die Windparkflächen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern im Windparkgebiet geschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Grundstücke der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund nicht realisiert werden kann.

▪ **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen** (abgeschlossen am 21.08.2023)

Der Kaufvertrag ist die Voraussetzung für den Bau der Windenergieanlagen und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Kaufvertrages für die Windenergieanlagen, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

▪ **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen**

(abgeschlossen am 15.09.2023)

Der Wartungsvertrag soll für den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen sorgen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Wartungsvertrages, um die Kostensicherheit beim Windenergieanlagenbetrieb (Service, Reparaturen, Garantien) zu erhöhen.

▪ **Vertrag über Anschluss und Einspeisung in ein Umspannwerk der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG (Einspeisevertrag)** (abgeschlossen am 11.05.2023)

Der Einspeisevertrag ist die Voraussetzung für den Anschluss an das Umspannwerk Löwenstedt und für die Einspeisung in das Stromnetz und damit von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Einspeisevertrages, da ohne die langfristig gesicherte Einspeisung der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund nicht realisiert werden kann.

▪ **Städtebaulicher Vertrag** (abgeschlossen am 14.09.2022)

Der Städtebauliche Vertrag zwischen der Emittentin und der Gemeinde Jörl ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Städtebaulichen Vertrages, da anderenfalls der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund nicht realisiert werden kann.

- **Beratungs- und Planungsvertrag**

(abgeschlossen am 05.02.2020)

Die Emittentin ist abhängig vom Erhalt der Leistungen im Bereich Planung, Koordination und Begleitung der Errichtung und Inbetriebnahme des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund durch den Beratungs- und Planungsvertrag, um den Bürgerwindpark Jörl-Stieglund errichten und betreiben zu können. Der Vertrag ist damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

- **Vertrag für das technische und kaufmännische Windparkmanagement im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund**

(abgeschlossen am 13.02.2024)

Der Vertrag für das technische und kaufmännische Windparkmanagement im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund ist für die Projektrealisierung von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Vertrags für das technische und kaufmännische Windparkmanagement im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund, da dieser die technische und kaufmännische Betriebsführung des Windparks sowie administrative Leistungen umfasst.

- **Vertrag über die Nutzung von Zuwegungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund**

(abgeschlossen am 01.11.2022)

Der Vertrag über die Nutzung von Zuwegungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund, abgeschlossen zwischen der Emittentin und einer benachbarten Windparkgesellschaft, ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrages, da anderenfalls der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund nicht realisiert werden kann.

- **Nutzungsverträge für die Nutzung von Grundstücken als Zuwegung zu Windenergieanlagen für den Bürgerwindpark Jörl-Stieglund**

(abgeschlossen am 01.08.2022, 10.07.2022 und 19.07.2022)

Die Nutzungsverträge über die Nutzung von Grundstücken als Zuwegung zu Windenergieanlagen für den Bürgerwindpark Jörl-Stieglund, abgeschlossen zwischen der Emittentin und drei Grundstückseigentümern, sind für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieser Nutzungsverträge, da anderenfalls der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund nicht realisiert werden kann.

- **Vertrag über die Nutzung eines Bedienelementes zur bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen am Militärflugplatz Schleswig sowie die Erbringung damit in Zusammenhang stehender Leistungen**

(abgeschlossen am 13.06.2023)

Dieser Vertrag ist Voraussetzung dafür, dass die bedarfsgerechte Steuerung der Windenergieanlagen über die Nutzung eines Bedienelementes geregelt werden kann und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Vertrages über die Nutzung eines Bedienelementes zur bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen am Militärflugplatz Schleswig sowie die Erbringung damit in Zusammenhang stehender Leistungen, da anderenfalls der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund nicht realisiert werden kann.

- **Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System**

(abgeschlossen am 20.06.2023)

Der Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System ist Voraussetzung dafür, dass die Installation und der Betrieb der bedarfsgerechten Steuerung der Windenergieanlagen durch den Systemanbieter geregelt werden und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Vertrages über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System, da anderenfalls der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund nicht realisiert werden kann.

- **Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig**

(abgeschlossen am 08.11.2023)

Die Emittentin hat mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses wiederum vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, den Vertrag zur bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig abgeschlossen, damit die Bundeswehr eine Steuerungs- und Schaltungsmöglichkeit im Kontrollraum des Militärflugplatzes hat, die die Rotorbewegungen der Windenergieanlagen verringern oder abschalten kann.

Dieser Vertrag ist die Voraussetzung dafür, dass der Errichtung der Windenergieanlagen zugestimmt wird und die Flügelrotationen der Windenergieanlagen die Radarsicht für die Flugsicherung nicht beeinträchtigt und ist damit für die Geschäftstätigkeit

und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Vertrages zur bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig, da anderenfalls das Projekt nicht realisiert werden kann.

- **Nutzungsvertrag für die Flächen für die Übergabestation**

(abgeschlossen am 18.03.2024)

Der Nutzungsvertrag für die Flächen für die Übergabestation sind Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Übergabestation und damit auch für den Betrieb der Windenergieanlagen der Emittentin und sind damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Nutzungsvertrages, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Grundstücke für die Übergabestation der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund nicht realisiert werden kann.

- **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

(abgeschlossen am 06.09.2022, 07.12.2022; 12.06.2023; 07.09.2023; Darlehen II noch nicht abgeschlossen)

Für die Finanzierung des Vorhabens werden neben dem bereits gezeichneten und eingezahlten Eigenkapital in Höhe von insgesamt 10.000 € und dem noch einzuwerbenden Eigenkapital in Höhe von 2.785.000 € Fremdmittel benötigt, die sich folgendermaßen darstellen:

- Fremdmittel aus dem langfristigen Darlehen der KfW (Darlehen I) ausgereicht von der finanzierenden Bank (abgeschlossen am 12.06.2023)
- Fremdmittel aus dem mittelfristigen Darlehen der Hausbank (Darlehen II) (noch nicht abgeschlossen)

Die kurzfristigen Fremdmittel der Emittentin zur Vor- und Zwischenfinanzierung stellen sich wie folgt dar:

- Fremdmittel aus einem Nachrangdarlehen zur Vorfinanzierung von Planungs- und Projektierungskosten (Projektvorfinanzierung I, abgeschlossen am 06.09.2022),
- Fremdmittel aus einem Darlehen zur Vorfinanzierung von Planungskosten (Projektvorfinanzierung II, abgeschlossen am 07.12.2022),
- Fremdmittel aus einem Kontokorrentkredit zur Vorfinanzierung von Betriebsmitteln (Projektvorfinanzierung III, abgeschlossen am 12.06.2023),
- Fremdmittel aus einem Darlehen zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung IV, abgeschlossen am 07.09.2023),
- Fremdmittel aus einer Umsatzsteuerzwischenfinanzierungslinie (Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer, abgeschlossen am 12.06.2023)

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Darlehensverträge, da anderenfalls das Projekt nicht umgesetzt werden kann. Die Darlehensverträge dienen aus finanzieller Sicht der Realisierung des Vorhabens zur Errichtung der Windenergieanlagen und deren Inbetriebnahme und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

- **Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG**
(abgeschlossen durch die Gründungsgesellschafter am 07.03.2012; Beitritt der Emittentin am 30.01.2024)

Der Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG wurde am 07.03.2012 durch die Komplementärin, die Umspannwerk Löwenstedt Verwaltungs-GmbH sowie drei Gründungskommanditisten gegründet. Die Emittentin ist der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG am 30.01.2024 als Kommanditistin beigetreten.

Der Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG ist die Voraussetzung für den Anschluss an das Umspannwerk Löwenstedt und für die Einspeisung in das Stromnetz und damit von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Gesellschaftsvertrages der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG, da anderenfalls das Projekt nicht realisiert werden kann.

Es besteht darüber hinaus keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlagen haben können.

Laufende Investitionen

Die laufenden Investitionen betragen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 1.436.000 € für die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits erfolgte Inbetriebnahme (Herstellung der Betriebsbereitschaft) der drei Windenergieanlagen.

Darüber hinaus existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

8 | Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erzielung von Erträgen aus dem Betrieb von drei Windenergieanlagen zur Stromerzeugung am Standort Jörl.

Nach Abzug der Betriebskosten soll ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit möglichst hohe Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

Anlagepolitik der Vermögensanlage

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die Errichtung von drei Windenergieanlagen zu investieren, um die Vorteile der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Bestandteil der Anlagepolitik ist ebenfalls die Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung IV) inkl. Zinsen.

Die Anlagepolitik ist durch das Konzept eines Bürgerwindparks gekennzeichnet.

Dies bedeutet, dass die Vermögensanlage den Bürgern der Gemeinde Jörl, die mit ihrem ersten Wohnsitz am 01.12.2018 in der Gemeinde Jörl gemeldet waren und in den Jahren 2019 und 2020 fristgerecht das Reservierungsentgelt auf Basis einer gesonderten Vereinbarung an die Emittentin gezahlt haben, angeboten wird.

Anlagestrategie der Vermögensanlage

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage zur Verwirklichung des Anlageziels ist die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung der zum Bürgerwindpark gehörenden drei Windenergieanlagen nebst der Übergabestation und der verkehrstechnischen Infrastruktur mit dem Zweck der Stromerzeugung mittels Windenergie.

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage / Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Gemäß § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 148 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen möglich. Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Anlageobjekte der Vermögensanlage

Anlageobjekte der Vermögensanlage, zu dessen teilweiser Finanzierung die von den Anlegern aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind die in der Gemeinde 24992 Jörl, in Schleswig-Holstein, in Deutschland (Flur 1, Flurstücke 29 und 41) errichteten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nennleistung von je 4.200 kW und einer Nabenhöhe von jeweils 122 m und die in der Gemeinde 24992 Jörl, in Schleswig-Holstein, in Deutschland (Flur 1, Flurstück 19) errichtete Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nennleistung von 4.200 kW und einer Nabenhöhe von 111 m sowie die Übergabestation und die verkehrstechnische Infrastruktur.

Die Windenergieanlagen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits errichtet und in Betrieb genommen. Sie bestehen aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Maschinenhaus und den Rotoren. Die er-

forderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen für die drei Windenergieanlagen liegen vor.

Die Übergabestation des Herstellers Enercon GmbH ist eine Mess- und Verteilstation des zu erzeugenden Stroms. Sie beinhaltet Wandler und Zähler und fasst die Stromleitungen der Windenergieanlagen zusammen. Sie wurde in der Gemeinde 24992 Jörl, in Schleswig-Holstein, in Deutschland (Flur 1, Flurstücke 49 und 50 der Gemarkung Jörl) in unmittelbarer Nähe zu den drei Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund errichtet und im 4. Quartal 2024 in Betrieb genommen. Über diese Übergabestation wird der Strom der Windenergieanlagen der Emittentin sowie der benachbarten Windparkgesellschaft windenergieanlagen genau gemessen und weiter zum Umspannwerk geleitet.

Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehören die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen und die Kranstellflächen.

Zu den Anlageobjekten der Emittentin gehört weiterhin die teilweise Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung IV) inkl. Zinsen.

Weitere Informationen zu den Anlageobjekten sind auf Seite 69 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ dargestellt.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Nettoeinnahmen aus dem Angebot im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) sind die nach Abzug der sogenannten Weichkosten verbleibenden Kommanditeinlagen der Anleger.

Die Nettoeinnahmen der Emittentin betragen 2.761.612 € und sollen für die teilweise Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung IV) inkl. Zinsen verwendet werden. Die so vorfinanzierten Nettoeinnahmen werden für die Investition in die Errichtung des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund, bestehend aus drei Windenergieanlagen sowie einer Übergabestation (Mess- und Verteilstation) und der verkehrstechnischen Infrastruktur, genutzt. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Die Investitionen für die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erfolgte Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, der Übergabestation und der verkehrstechnischen Infrastruktur sind im Investitionsplan auf Seite 62 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“ dargestellt. Nach der erfolgten Fertigstellung und Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen und der Übergabestation im 4. Quartal 2024 sind noch Rechnungen bezüglich der Errichtung und Fertigstellung des Windparks zu bezahlen. Darüber hinaus sollen zunächst keine weiteren Investitionen getätigt werden.

Nach Bildung einer Rücklage für die Kapitaldienstreserve und den Windenergieanlagenrückbau über den Zeitraum 2025 – 2042 wird die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung ausreichend freier Liquidität über die Höhe der möglichen Ausschüttungen entscheiden.

Zur Finanzierung des dargestellten Investitionsvorhabens der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG sind die beschriebenen Nettoeinnahmen alleine nicht ausreichend. Zusätzlich sind Eigenmittel der Emittentin sowie die Aufnahme eines KfW-Darlehens (Darlehen I) und eines Hausbankdarlehens (Darlehen II) durch die Emittentin erforderlich (siehe Seite 65 „Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan der Emittentin“).

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Finanzierungen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage erforderlich.

Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die drei Windenergieanlagen der Emittentin erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.

Information zu Eigentumsverhältnissen bezüglich der nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) hat am 21.08.2023 einen Kaufvertrag über drei Windenergieanlagen mit der Enercon GmbH geschlossen. Gemäß Kaufvertrag geht das Eigentum ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Windenergieanlagen und mit Zahlung von 85 % des Kaufpreises der Windenergieanlagen auf die Emittentin über. Die Windenergieanlagen sind fertiggestellt. Die entsprechende Zahlungsrate ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bezahlt. Entsprechend ist der Eigentumsübergang der Windenergieanlagen auf die Emittentin noch nicht erfolgt und der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Eigentum an den Anlageobjekten zu.

Darüber hinaus stand und steht der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV), kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Dingliche Belastungen der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Die Situation zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt sich wie folgt dar: Die Emittentin,

die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG, hat mit der Enercon GmbH am 21.08.2023 einen Kaufvertrag über zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nennleistung von je 4.200 kW und einer Nabenhöhe von jeweils 122 m und eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nennleistung von 4.200 kW und einer Nabenhöhe von 111 m abgeschlossen.

Gemäß § 95 Abs. 1 BGB handelt es sich bei den Windenergieanlagen um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, sondern um sogenannte Scheinbestandteile.

An dem zum Betrieb der Windenergieanlagen gepachteten Grund und Boden ist der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG ein dingliches Nutzungsrecht bestellt worden.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut wurden im Rahmen der Darlehensverträge folgende Sicherheiten vorausgesetzt: Beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Emittentin zu den Windenergieanlagen-Standorten nebst Rotorflächen, parkinterner Kabeltrasse sowie den für die Zuwegungen jeweils notwendigen Grundstücken, Eintrittsvereinbarung nebst Neuabschlussverpflichtung zugunsten der finanzierenden Bank in sämtliche Nutzungs-, Pacht- oder Gestattungsverträge, Raumsicherungsübergewinnung der drei Windenergieanlagen nebst sämtlicher auf den Windenergieanlagen-Standorten befindlicher Peripherie nebst Einholung einer Versicherungsbestätigung für die Maschinenversicherung, Abtretung der Rechte und Ansprüche aus Versicherungsverträgen sowie dem Kauf- und Wartungsvertrag der drei Windenergieanlagen, Globalabtretung der Forderungen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen, insbesondere aus der Stromproduktion, Verpfändung einer dauerhaften Liquiditätsreserve sowie die Zahlungsanweisung gegenüber dem Finanzamt zur Erstattung der Vorsteuer.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte der Vermögensanlage.

Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjektes der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 02.11.2022, den Mitteilungen der Änderungsanzeigen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 18.12.2023 und den Änderungsgenehmigungsbescheiden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 19.12.2023 bestehen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

- Die Windenergieanlagen dürfen zum Immissionsschutz nachts (22:00 – 06.00 Uhr) nur in festgelegten Betriebsmodi mit definierten Leistungen und Rotordrehzahlen betrieben werden. Dabei dürfen festgelegte Oktavschalleistungspegel nicht überschritten werden.
- Die Windenergieanlagen sind im Nachtzeitraum schallreduziert zu betreiben, bis durch Vermessungen an den Anlagen selbst oder an anderen Windenergieanlagen des gleichen Typs das Schallverhalten nachgewiesen wurde.
- Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Treten an einer Windenergieanlage durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse tonhaltige oder impulshaltige Geräusche auf, ist diese Windenergieanlage bis zur Reparatur nachts abzuschalten.
- Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort die Beschattungsdauer von 8 Stunden je Jahr und 30 Minuten je Tag überschreiten. Die Windenergieanlagen sind mit technischen Abschaltvorrichtungen auszurüsten.
- Zum Schutz von Fledermäusen müssen differenzierte Abschaltalgorithmen der Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Dabei werden standortspezifische Anlaufgeschwindigkeiten (Cut-in-Windgeschwindigkeiten), die abhängig von der Höhe der tatsächlichen Fledermausaktivität vor Ort sind, berücksichtigt.

- Eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 unterliegt der Betriebsbeschränkung der sektoriellen Abregelung: Der Blattwinkel muss $1,5^\circ$ über dem Standardblattwinkel eingestellt sein (sektorielle Abregelung).
- Um Störungen des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Schleswig zu vermeiden, sind die Windenergieanlagen bei Bedarf abzuschalten. Die Windenergieanlagen sind mit entsprechender Technik auszurüsten, die der Bundeswehr eine bedarfsgerechte Steuerung der Windenergieanlagen ermöglicht.
- Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes sind die Windenergieanlagen abzuschalten. Die Windenergieanlagen sind mit entsprechenden Sensoren und einer automatischen Abschaltvorrichtung auszurüsten.

Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Emittentin.

Erforderliche behördliche Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen (Genehmigungsbescheid nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wurden der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG am 02.11.2022 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erteilt. Die Mitteilungen der Änderungsanzeigen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz erhielt die Emittentin am 18.12.2023 und die Änderungsgenehmigungen am 19.12.2023 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage erforderlich.

Abgeschlossene Verträge bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin die folgenden Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen:

▪ **Nutzungsverträge für die Windparkflächen**

Die Emittentin hat im Zeitraum 15.05.2022 bis 20.07.2022 fünf langfristige Nutzungsverträge mit den Grundstückeigümern der für den Bürgerwindpark Jörl-Stieglund benötigten Flächen geschlossen.

Die Nutzungsverträge gestatten der Nutzungsberechtigten, mehrere Windenergieanlagen nebst Fundamenten und erforderlicher verkehrstechnischer und elektrischer Infrastruktur auf dem Grundstück zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu warten, zu reparieren, instand zu setzen und zurückzubauen; den Luftraum über dem Grundstück durch die überstreichenden Rotorblätter der Windenergieanlagen in Anspruch zu nehmen; das Grundstück für bauordnungsrechtliche Abstandsflächen von Windenergieanlagen auf Nachbargrundstücken zu nutzen sowie für alle Arbeiten, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen, der Fundamente und der Infrastruktur erforderlich sind und das Grundstück während der Planung, der Errichtung, des Betriebs und des Rückbaus der Windenergieanlagen zu betreten und befahren.

Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Die Nutzungsverträge haben eine Laufzeit von 25 Jahren. Die Nutzungsberechtigte erhält die Option, die Nutzungsverträge um fünf Jahre zu verlängern. Das jährliche Nutzungsentgelt richtet sich nach den Umsatzerlösen der Emittentin.

▪ **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen**

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Enercon GmbH, am 21.08.2023 einen Kaufvertrag über zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nennleistung von je 4.200 kW und einer Nabenhöhe von jeweils 122 m und eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nennleistung von 4.200 kW und einer Nabenhöhe von 111 m abgeschlossen.

▪ **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen**

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Enercon GmbH, am 15.09.2023 einen Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen der Emittentin abgeschlossen. Der Wartungsvertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren zu festgelegten Konditionen und umfasst die folgenden Leistungen, die den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen der Emittentin sicherstellen sollen:

- Wartung und Inspektion der Windenergieanlagen,
- 24-Std.-Fernüberwachung der Windenergieanlagen und Berichterstellung,
- Instandhaltung und Instandsetzung der Windenergieanlagen,
- technische Verfügbarkeitsgarantie (1. – 20. Betriebsjahr: 98 %)

Für die jährliche Vergütung wurden Festpreise vereinbart. Preisanpassungen erfolgen nach einer Preisgleitklausel.

▪ **Beratungs- und Planungsvertrag**

Der Beratungs- und Planungsvertrag wurde am 05.02.2020 zwischen der Emittentin und der Windenergieberatung Andresen GmbH (jetzt: Denker & Wulf AG) abgeschlossen und beinhaltet die Beratung bei der Umsetzung des Vorhabens, die Entwicklung sowie die Betreuung und Begleitung des Vorhabens.

Als Vergütung wurde ein Pauschalhonorar mit erfolgsabhängigem Honorar vereinbart.

▪ **Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund**

Der Vertrag zum technischen und kaufmännischen Windparkmanagement im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund wurde am 13.02.2024 mit der Denker & Wulf AG abgeschlossen und umfasst die technische und kaufmännische Betriebsführung sowie administrative Leistungen und Unterstützungen der Emittentin.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Es wurde eine feste Vergütung vereinbart. Preisanpassungen erfolgen nach einer Preisgleitklausel.

▪ **Vertrag über die Nutzung von Zuwegungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund**

Der Vertrag über die Nutzung von Zuwegungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund wurde am 01.11.2022 zwischen der Emittentin und einer benachbarten Windparkgesellschaft abgeschlossen. Durch diesen Vertrag stellt der benachbarte Windpark der Emittentin einen Teil der bestehenden Zuwegungen zur Nutzung zur Verfügung.

Der Vertrag läuft bis zum Ende des Betriebs der angrenzenden Windenergieanlagen, längstens 30 Jahren nach Unterzeichnung des Vertrages.

Die Emittentin erhält die eingeräumten Nutzungsrechte kostenfrei. Im Gegenzug übernimmt die Emittentin die Kosten des Rückbaus der jeweiligen Zuwegungen. Bei Reparaturarbeiten werden die Kosten anteilig im Verhältnis der angebundenen Windenergieanlagen berechnet.

▪ **Nutzungsverträge für die Nutzung von Grundstücken als Zuwegung zu Windenergieanlagen für den Bürgerwindpark Jörl-Stieglund**

Die Nutzungsverträge über die Nutzung von Grundstücken als Zuwegung zu Windenergieanlagen für den Bürgerwindpark Jörl-Stieglund wurden am 01.08.2022, 10.07.2022 und 19.07.2022 mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen.

Die Verträge haben eine Laufzeit von 25 Jahren nach Baubeginn der Wege. Die Nutzungsberechtigte erhält die Option, die Nutzungsverträge um fünf Jahre zu verlängern. Die Nutzung der Grundstücke als Zuwegung erfolgt unentgeltlich.

▪ **Vertrag über Anschluss und Einspeisung in ein Umspannwerk der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG (Einspeisevertrag)**

Die Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG betreibt das Umspannwerk Löwenstedt, über das der produzierte Strom der Windenergieanlagen der Emittentin in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist werden soll.

Der Einspeisevertrag dafür wurde am 11.05.2023 zwischen der Emittentin und der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG unterzeichnet. Der Vertrag regelt den Anschluss der drei Windenergieanlagen der Emittentin an das Umspannwerk sowie die Einspeisung des durch die drei Windenergieanlagen erzeugten Stroms in das Stromnetz.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Es wurde eine einmalige Vergütung für das Einspeiserecht am Umspannwerk sowie ein jährliches Nutzungsentgelt für die Unterhaltung und den Betrieb des Umspannwerkes vereinbart. Das jährliche Nutzungsentgelt entspricht den anteilig am Umspannwerk entstehenden Kosten und Einnahmen.

▪ **Städtebaulicher Vertrag**

Der Städtebauliche Vertrag zwischen der Emittentin und der Gemeinde Jörl wurde am 14.09.2022 abgeschlossen und beinhaltet die Inanspruchnahme von Gemeindeflächen zur Verlegung von Strom- und Telekommunikationseinrichtungen (Leitungsrechte) und zur Nutzung von Wegen durch Schwerlastverkehr (Geh- und Fahrrechte).

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 30 Jahre bzw. endet vorzeitig bei Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen. Als jährliche Entschädigung wurden Festpreise vereinbart.

▪ **Vertrag über die Nutzung eines Bedienelementes zur bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen am Militärflugplatz Schleswig sowie die Erbringung damit in Zusammenhang stehender Leistungen**

Der Vertrag über die Nutzung eines Bedienelementes zur bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen am Militärflugplatz Schleswig sowie die Erbringung damit in Zusammenhang stehender Leistungen wurde am 13.06.2023 zwischen der Emittentin und der WuF - Windenergie und Flugsicherheit GmbH abgeschlossen. Der Vertrag regelt die bedarfsgerechte Steuerung der Windenergieanlagen über die Nutzung eines Bedienelementes.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren bzw. der Vertrag endet mit dem Ende der militärflegerischen Nutzung des Militärflugplatzes oder mit dem Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Windenergieanlagen der Emittentin.

Die Vergütung der WuF - Windenergie und Flugsicherheit GmbH wird in dem Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System geregelt.

▪ **Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System**

Mit der WuF - Windenergie- und Flugsicherheit GmbH hat die Emittentin am 20.06.2023 einen Vertrag über die Erfassung von Windenergieanlagen im FlightManager-System geschlossen.

Der Vertrag beinhaltet die Einbindung der drei Windenergieanlagen der Emittentin in das FlightManager-System des Militärflugplatzes Schleswig, welches die bedarfsgerechte Abschaltung von Windenergieanlagen durch das mit der Flugsicherung betraute Personal eines Flugplatzes ermöglicht.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren mit der Option der zweimaligen Verlängerung um jeweils fünf Jahre. Es wurde eine einmalige und eine jährliche Vergütung vereinbart.

▪ **Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Fluggrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig**

Die Emittentin hat am 08.11.2023 mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses wiederum vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, den Vertrag zur bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz Schleswig abgeschlossen, damit die Bundeswehr eine Steuerungs- und Schaltungsmöglichkeit im Kontrollraum des Militärflugplatzes hat, die die Rotorbewegungen der Windenergieanlagen verringern oder abschalten kann.

Der Vertrag hat eine Laufzeit, bis der Militärflugplatz Schleswig aus der militärischen Trägerschaft entlassen wird oder die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Windenergieanlagen der Emittentin erlöschen. Es wurde kein Entgelt vereinbart.

▪ **Nutzungsvertrag für die Flächen für die Übergabestation**

Der Nutzungsvertrag für die Flächen für die Übergabestation wurde am 18.03.2024 zwischen der Emittentin und zwei Grundstückseigentümern abgeschlossen und gestattet der Emittentin die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb einer Übergabestation mit den erforderlichen Schalt-, Mess- und Hilfseinrichtungen.

Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Die Nutzungsverträge haben eine Laufzeit von 25 Jahren. Es wurde ein festes Nutzungsentgelt vereinbart.

▪ **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

Die Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG hat der Emittentin zur Vorfinanzierung von Planungs- und Projektierungskosten (Projektvorfinanzierung I) ein Nachrangdarlehen in Höhe von 200.000 € gewährt. Der Nachrangdarlehensvertrag wurde am 06.09.2022 unterzeichnet.

Auf Basis des am 23.02.2022 angenommenen Finanzierungsangebotes der finanzierenden Bank wurden die folgenden Verträge abgeschlossen:

Für die langfristige Fremdfinanzierung des Projektes hat die Emittentin mit der finanzierenden Bank am 12.06.2023 einen Darlehensvertrag über ein Darlehen der KfW, welches von der finanzierenden Bank ausgereicht wird, abgeschlossen.

Zur Vorfinanzierung von Planungskosten (Projektvorfinanzierung II) hat die Emittentin mit der finanzierenden Bank am 07.12.2022 einen Darlehensvertrag abgeschlossen. Zur Vorfinanzierung von Betriebsmitteln (Projektvorfinanzierung III) wurde am 12.06.2023 ein Kontokorrentkreditvertrag zwischen der Emittentin und der finanzierenden Bank abgeschlossen. Zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals

(Projektvorfinanzierung IV) wurde am 07.09.2023 ein Darlehen zwischen der Emittentin und der finanzierenden Bank abgeschlossen. Ein weiterer kurzfristiger Darlehensvertrag wurde am 12.06.2023 für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer zwischen der Emittentin und der finanzierenden Bank abgeschlossen.

▪ **Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG**

Der Gesellschaftsvertrag der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG wurde am 07.03.2012 durch die Komplementärin, die Umspannwerk Löwenstedt Verwaltungs-GmbH sowie drei Gründungskommanditisten (drei Windparkgesellschaften) gegründet. Seit der Gründung bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG die Emittentin sowie fünf weitere Windparkgesellschaften beigetreten. Der Kommanditanteil der Emittentin an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG beträgt 3.500 €, entsprechend 5,3 % des gesamten Kommanditkapitals von 65.500 €.

Die Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG betreibt als Eigentümerin das Umspannwerk in Löwenstedt, an dem die Emittentin den erzeugten Strom in das Netz einspeist, und unterhält die elektrische Infrastruktur.

Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet und kann frühestens zum 31.12.2032 und von da an zum Ende jeden weiteren fünften Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.

Für das Einspeiserecht wurde ein einmaliges Entgelt, das sich nach der Anschlusskapazität richtet, vereinbart. Die laufenden entstehenden Aufwendungen werden anteilig auf die Gesellschafter umgelegt und in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus hat die Emittentin keine weiteren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage durch die nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV), erbringt keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund Verwaltungsgesellschaft mbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), erbringt in ihrer Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Die erbrachten Leistungen umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten.

Carl-Peter Jensen und Thomas-Peter Kahlund, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin mit Nutzungsverträgen vom 15.05.2022 und 19.07.2022 gepachtet hat. Thomas-Peter Kahlund ist außerdem Grundstückseigentümer einer Fläche, die die Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 18.03.2024 gepachtet hat. Auf dieser und der anliegenden Fläche wurde die Übergabestation errichtet. Carl-Peter Jensen und Thomas-Peter Kahlund erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Michael Jochimsen, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV), ist Inhaber des Einzelunternehmens Baggerbetrieb Jochimsen.

Dieses wurde mit Baggerarbeiten für Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen und der Übergabestation beauftragt. Damit erbringt Michael Jochimsen Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Thomas-Peter Kahlund, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV) ist Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin mit Nutzungsvertrag vom 19.07.2022 (Windparkflächen) sowie mit Nutzungsvertrag vom 18.03.2024 (Fläche für die Übergabestation) gepachtet hat. Thomas-Peter Kahlund erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Michael Jochimsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Person gemäß § 12 VermVerkProspV), ist Inhaber des Einzelunternehmens Baggerbetrieb Jochimsen. Dieses wurde mit Baggerarbeiten für Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen und der Übergabestation beauftragt. Damit erbringt Michael Jochimsen Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV) keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

9 | Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche ist die Emittentin, die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG. Da die Emittentin, die Anbieterin und die Prospektverantwortliche der vorliegenden Vermögensanlage identisch sind, beziehen sich die nachfolgenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin auch auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Für die Emittentin (zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche) bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder Beiräte, Vorstände noch Aufsichtsgremien. Ein Beirat soll in der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach Beitritt der Anleger gebildet werden.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft allein.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet:

Stieglundsander Weg 2, 24992 Jörl

Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin, der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet.

Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin.

Für ihre Geschäftsführungstätigkeit in der Projektierungs- und Planungsphase des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund erhalten Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen eine Vergütung in Höhe von insgesamt 7.250 €. Ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund ist eine jährliche Vergütung geplant. Die Höhe dieser Vergütung steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Die Vergütung, die Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen als Mitglieder der Geschäftsführung der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG von der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH erhalten, kann nicht auf die Anlageobjekte bezogen und deshalb nicht angegeben werden.

Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Gesellschafter der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH (mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von jeweils 4.200 €, entsprechend jeweils rund 16,7 % des gesamten Stammkapitals), Komplementärin der Emittentin sowie der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG, und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, ob bzw. in welcher Höhe die Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen an ihre Gesellschafter auszahlt. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Michael Jochimsen und Thomas-Peter Kahlund, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind an der Emittentin beteiligt. Ihnen steht ebenso wie den zukünftig beitretenden Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen gezeichneten Kapitals zu. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2024 - 2044 betragen 302 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergibt sich auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt 2.000 € ein prognostizierter Gesamtbetrag der Ausschüttungen an Michael Jochimsen und Thomas-Peter Kahlund, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, in Höhe von insgesamt 6.040 € über den gesamten Planungszeitraum (2024 – 2044).

Michael Jochimsen und Thomas-Peter Kahlund, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind durch die Beteiligung der Emittentin als Kommanditistin an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG mittelbar an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG beteiligt und haben daher über die Emittentin Anspruch auf Gewinnbeteiligungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Michael Jochimsen und Thomas-Peter Kahlund, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einem Kommanditkapital von insgesamt 99.000 € (4,0 % des gesamten Kommanditkapitals der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG in Höhe von 2.466.000 €) zugleich auch Kommanditisten der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG, die mit 50 % des Stammkapitals, entsprechend 12.600 €, an der Bürgerwindpark Jörl-Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, beteiligt ist. Die genannten Personen haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Thomas-Peter Kahlund, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 19.07.2022 gepachtet hat. Ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen errechnet sich das Nutzungsentgelt auf Grundlage der jährlichen Einspeiseerlöse und beträgt unter der Annahme der in diesem Beteiligungsangebot prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin für Thomas-Peter Kahlund durchschnittlich 45.796 € pro Jahr, insgesamt 915.927 €.

Thomas-Peter Kahlund, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist außerdem Grundstückseigentümer einer Fläche, die die Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 18.03.2024 gepachtet hat. Auf dieser und der anliegenden Fläche wurde die Übergabestation errichtet. Thomas-Peter Kahlund erhält dafür ein Nutzungsentgelt in Höhe von 100 € jährlich, insgesamt entsprechend 2.100 €.

Michael Jochimsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Inhaber des Einzelunternehmens Baggerbetrieb Jochimsen und erhielt für Baggerarbeiten einmalige Vergütungen in Höhe von insgesamt 7.762 €. Weitere Baggerarbeiten sind beauftragt. Die Höhe der Vergütungen für die weiteren Baggerarbeiten steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt zustehen, beträgt mindestens 939.079 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten zukünftigen Vergütungen für die Geschäftsführungstätigkeit, für die Gewinnbeteiligungen der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG und der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG sowie für die Vergütungen für weitere Baggerarbeiten.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Deutsche. Bei den genannten Personen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Die genannten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Eine Verurteilung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin bestehen keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagen-gesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind persönlich in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind als Geschäftsführer der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, welche zugleich Komplementärin der Emittentin und der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG ist, zugleich Geschäftsführer der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG. Entsprechend sind Michael Jochimsen und Thomas-Peter Kahlund als Mitglieder der Geschäftsführung für die Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG tätig, die der Emittentin mit dem beschriebenen Nachrangdarlehen vom 06.09.2022 Fremdkapital zur Verfügung gestellt hat. Das Nachrangdarlehen der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG mit Vertrag vom 06.09.2022 hatte einen Umfang von 200.000 € und wurde mit 2 % p. a. verzinst. Das Nachrangdarlehen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig zurückgeführt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Michael Jochimsen und Thomas-Peter Kahlund, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einem Kommanditkapital von insgesamt 99.000 € (4,0 % des gesamten Kommanditkapitals der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG in Höhe von 2.466.000 €)

zugleich auch Kommanditisten der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG, die der Emittentin mit dem Nachrangdarlehen vom 06.09.2022 Fremdkapital zur Verfügung gestellt hat.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, welche zugleich auch Komplementärin der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG ist. Entsprechend sind Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen als Mitglieder der Geschäftsführung für die Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG

bestehen aus dem Wegerecht für Zuwegungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund mit Vertrag vom 01.11.2022, welches die Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG der Emittentin einräumt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Gesellschafter der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH (mit einer Stammeinlage, d. h. GmbH-Anteil, von jeweils 4.200 €, entsprechend jeweils rund 16,7 % des gesamten Stammkapitals), Komplementärin der Emittentin, und damit unmittelbar an der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Michael Jochimsen und Thomas-Peter Kahlund, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einem Kommanditkapital von insgesamt 99.000 € (4,0 % des gesamten Kommanditkapitals der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG in Höhe von 2.466.000 €) zugleich auch Kommanditisten der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG bestehen aus dem Wegerecht für Zuwegungen zum Betrieb von Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund mit Vertrag vom 01.11.2022,

welches die Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG der Emittentin einräumt.

Michael Jochimsen und Thomas-Peter Kahlund, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind durch die Beteiligung der Emittentin als Kommanditistin an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG mittelbar an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG umfassen den Betrieb des Umspannwerks Löwenstedt, über das die drei Windenergieanlagen den erzeugten Strom in das Stromnetz des Netzanbieters einspeisen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Thomas-Peter Kahlund, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 19.07.2022 (Windparkflächen) sowie mit dem Nutzungsvertrag vom 18.03.2024 (Fläche für die Übergabestation) gepachtet hat. Thomas-Peter Kahlund erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Michael Jochimsen, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Inhaber des Einzelunternehmens Baggerbetrieb Jochimsen. Dieses wurde mit Baggerarbeiten für Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen und der Übergabestation beauftragt. Damit erbringt Michael Jochimsen Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Michael Jochimsen, Thomas-Peter Kahlund und Jochen Petersen, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit Stammeinlagen, d. h. GmbH-Anteilen, von jeweils 4.200 €, entsprechend jeweils rund 16,7 % des gesamten Stammkapitals, zugleich Gesellschafter der Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, der Komplementärin der Emittentin, und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu sonstigen Personen gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.



Foto: Enercon GmbH

10 | Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Jahresabschluss zum 31.12.2023

Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG

Der Jahresabschluss wurde am 18.10.2024 per Gesellschafterbeschluss festgestellt.

AKTIVA (Stichtag 31.12.2023)	EUR
A. Anlagevermögen	
1. Sachanlagen	
1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.183.231,25
II. Finanzanlagen	
1. Beteiligungen	600,00
Summe Anlagevermögen	3.183.831,25
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. sonstige Vermögensgegenstände	477.088,86
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0,00
Summe Umlaufvermögen	477.088,86
C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten	138.940,22
	<u>3.799.860,33</u>

PASSIVA (Stichtag 31.12.2023)	EUR
A. Eigenkapital	
I. Bilanzgewinn	0,00
Summe Eigenkapital	0,00
B. Rückstellungen	
1. sonstige Rückstellungen	3.360,00
C. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.598.880,38
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.690,55
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.499,40
4. Sonstige Verbindlichkeiten	188.430,00
	<u>3.796.500,33</u>
	<u>3.799.860,33</u>

Gewinn- und Verlustrechnung	EUR	EUR
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2023		
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	7,20	
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	1.468,00	
	<hr/>	1.475,20
2. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	656,50	
b) Werbe- und Reisekosten	0,00	
c) verschiedene betriebliche Kosten	21.472,35	
d) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	21,50	
	<hr/>	22.150,35
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		106.684,72
4. Ergebnis nach Steuern		<hr/> - 127.359,87
5. Jahresfehlbetrag		<hr/> 127.359,87
6. Belastung auf Kapitalkonten		127.359,87
7. Bilanzgewinn		<hr/> 0,00 <hr/>

Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG, Jörl

ANHANG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kleinstkapitalgesellschaften aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG

Firmensitz laut Registergericht: Jörl

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Flensburg

Register-Nr.: HRA 9730 FL

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Finanzanlagen sind unter Beachtung des Niederstwertprinzips grundsätzlich zu Anschaffungskosten angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Bankbestände wurden zum Nominalwert bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Restlaufzeiten und Sicherheiten der Verbindlichkeiten

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 1.001.500,33 Euro (Vorjahr: 619.821,84 Euro).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 2.795.000,00 Euro (Vorjahr: 0,00 Euro).

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 0.

Unterschrift der Geschäftsführung

Jörl, den 21. März 2024

Michael Jochimsen
Geschäftsführer

Thomas-Peter Kahlund
Geschäftsführer

Jochen Petersen
Geschäftsführer

LAGEBERICHT für das Geschäftsjahr 2023

1. Grundlagen des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG ist die Planung, Projektierung, Erstellung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie, sowie Einspeisung und Verkauf der erzeugten Energie.

Die Gesellschaft plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen. Die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wurden am 02. November 2022 erteilt. Am 19.12.2023 wurden die Änderungsgenehmigungen erteilt. Der Aufbau der Windenergieanlagen ist zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen.

Nach Inbetriebnahme ist die Gesellschaft Betreiberin von drei Windkraftanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 12.600 kW.

Die Gesellschaft ist in 24992 Jörl tätig.

2. Wirtschaftsbericht

a) Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende und damit ein zentrales Instrument zum Schutz des Klimas. Die Erneuerbaren Energien, das sind Windenergie, Solarenergie, Bioenergie, Geothermie und Wasserkraft.

Als Land zwischen den Meeren ist Schleswig-Holstein prädestiniert für die Nutzung der Windenergie, sowohl im Binnenland (Onshore) als auch auf See (Offshore). Rund 8,7 Gigawatt installierte Leistung aus der Windenergie Onshore und Offshore sind bereits ans Netz angeschlossen. Damit leistet die Windenergie unter den Erneuerbaren Energien den größten Beitrag zur Energiewende.

Onshore-Windenergie ist die kosteneffizienteste Form der Erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein trägt somit ganz erheblich dazu bei, dass die Kosten des Umstiegs von konventionellen auf Erneuerbare Energieträger gebremst werden und zusätzliche Belastungen für den Verbraucher reduziert werden können. Als "Billigmacher" der Energiewende leistet Onshore-Windenergie damit einen kostengünstigen Beitrag für das Gesamtsystem auf Bundesebene.

Mit 3.170 genehmigungspflichtigen Windkraftanlagen Onshore waren Stand 03.01.2024 rund 8.440 Megawatt Nennleistung in Schleswig-Holstein installiert. Weitere rund 372 Anlagen Wind Onshore sind zwar genehmigt, befinden sich aber noch vor der Errichtung bzw. Inbetriebnahme und werden die installierte Leistung um weitere rund 1.908 Megawatt erhöhen.

Die Windenergiebranche hat ein solides Wachstumspotenzial und bietet erhebliche wirtschaftliche Chancen. Doch beim Ausbau der Windenergie müssen zahlreiche Aspekte und teilweise unterschiedliche Interessen berücksichtigt werden. Unter anderem geht es um den Schutz von Menschen und Natur und die Sicherung von Räumen, die für andere Nutzungen vorgesehen sind. Daher ist es wichtig, die Windenergienutzung sorgfältig zu planen und zu steuern.

Mit rund 7,0 Gigawatt Onshore und rund 1,8 Gigawatt Offshore, die in Schleswig-Holstein ans Netz angeschlossen sind, ist die Windenergie der größte Produzent von Strom aus Erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein. Hinzu kommen rund 1,7 Gigawatt aus Photovoltaik und 0,5 Gigawatt aus Biomasse. Zusammen liefern die Erneuerbaren Energien eine Leistung von mehr als 10 Gigawatt.¹

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/W/windenergie/Downloads/WKA_Tabelle.pdf?__blob=publicationFile&v=8

b) Politische Rahmenbedingungen

Im Juli 2016 wurde die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) vom Bundestag beschlossen. Das neu gefasste Gesetz trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Auch im EEG 2017 gilt weiterhin die Vorgabe, den Anteil des Stroms aus Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung von derzeit ca. 33 % (Deutschland) bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 % auszubauen. Im Jahr 2050 soll der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung mindestens 80% betragen.

Am 16. Dezember 2022 wurde das Strompreisbremsengesetz (StromPBG) vom Bundesrat beschlossen. Das vorrangige Ziel des neuen Gesetzes ist es, die Belastung durch die gestiegenen Stromkosten für Verbraucher zu reduzieren. Refinanziert wird es mit einer Abschöpfung der Überschusserlöse der Stromerzeuger.

c) Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf und die Geschäftsentwicklung des Jahres 2023 war durch die Planung der Errichtung der Windkraftanlagen geprägt.

3. Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2023 wurden insgesamt folgende sonstigen betrieblichen Erträge erzielt:

a) Sonstige betriebliche Erträge	1,5 TEUR	(Vorjahr: 0,0 TEUR)
----------------------------------	----------	---------------------

Im Geschäftsjahr 2023 wurden insgesamt folgende Aufwendungen getätigt:

a) Sonstige betr. Aufwendungen	22,2 TEUR	(Vorjahr: 3,5 TEUR)
b) Zinsaufwand	106,7 TEUR	(Vorjahr: 2,6 TEUR)
Insgesamt	<u>128,9 TEUR</u>	<u>(Vorjahr: 6,1 TEUR)</u>

Der Jahresfehlbetrag beträgt 127,4 TEUR (Vorjahr: 6,0 TEUR).

4. Finanzlage

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind aufgrund von Inanspruchnahme von Krediten für die Errichtung der Windkraftanlagen von 385,0 TEUR auf 3.598,9 TEUR gestiegen.

5. Vermögenslage**Aktiva**

Die Summe des Sachanlagevermögens hat sich auf 3.183,8 TEUR erhöht (Vorjahr: 561,4 TEUR). Dies ist auf geleistete Anzahlungen für die Errichtung der Windkraftanlagen zurückzuführen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen 477,1 TEUR (Vorjahr: 18,1 EUR) und sind zum Bilanzerstellungszeitpunkt vollständig ausgeglichen.

Passiva

Die Summe der Rückstellungen ist auf 3,4 TEUR gestiegen (Vorjahr: 1,4 TEUR). Dies beruht insbesondere auf Erhöhung der Rückstellung für die Abschluss- und Prüfungskosten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind von 385,0 TEUR auf 3.598,9 TEUR gestiegen. Dies ist mit der Errichtung der Windkraftanlagen zu begründen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung belaufen sich auf 7,7 TEUR (Vorjahr: 43,9 TEUR).

6. Angaben nach § 24 Abs. 1 Satz 3 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen beträgt 0,00 Euro. Es gab im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Begünstigten. Es gab keine von der Gesellschaft gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen.

Der Komplementärin steht für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Haftungsvergütung in Höhe von 1.260,00 Euro zu, die in die Verbindlichkeiten eingestellt wurde.

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen an Führungskräfte (Geschäftsführung/Komplementärin: Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs GmbH) beträgt 0,00 Euro. In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, beschäftigt. Entsprechend beträgt die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, 0,00 Euro.

Der Komplementärin steht für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Haftungsvergütung in Höhe von 1.260,00 Euro zu, die in die Verbindlichkeiten eingestellt wurden.

7. Nachtragsbericht/ Prognosebericht

Wesentliche Vorgänge nach Abschluss des Geschäftsjahres, die Auswirkung auf die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage des Unternehmens haben, liegen nicht vor.

Das Jahr 2024 wird weiterhin durch die Errichtung der Windkraftanlagen geprägt sein. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist für das 4. Quartal 2024 geplant, so dass erstmalig im letzten Vierteljahr mit Vergütungen aus der Einspeisung gerechnet werden kann. Die geplante anteilige Jahresenergieleistung beträgt 4.178.000 kWh.

Aufgrund der Zinsaufwendungen aus langfristigen Verbindlichkeiten ist im Jahr 2024 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 538,3 TEUR zu rechnen. Zur Vermeidung einer Unterdeckung soll das Kommanditkapital um 2.785,0 TEUR erhöht werden.

Für das Jahr 2025 wird ein Jahresüberschuss von 125,2 TEUR und eine Jahresenergieleistung von 27.858.000 kWh prognostiziert.

8. Chancen- und Risikobericht

Risiken aus politischem Handeln

Die Erzeugung von erneuerbaren Energiestrom in Deutschland unterliegt insbesondere dem Risiko der Veränderung von politischen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise dem EEG. Gesetzesänderungen, die die Onshore-Windenergie betreffen, sind nicht auszuschließen.

Wir gehen jedoch davon aus, dass sich diese, durch Wahrung des Bestandschutzes, nicht direkt auswirken.

Risiken aufgrund des Strompreisbremsegesetzes

Am 24.12.2022 ist das "Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen" (kurz: Strompreisbremsegesetz - StromPBG) in Kraft getreten. Der Gesetzgeber setzt mit dem StromPBG die Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 06.10.2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (Notfallmaßnahmen-VO) um.

Es finden sich Regelungen, die insbesondere die teilweise Abschöpfung der Vermarktungserlöse von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vorsehen. Als Anlagenbetreiber sind wir verpflichtet, die Abschöpfungsbeträge selbst zu ermitteln. Eine Erlösabschöpfung für das Geschäftsjahr 2024 ist aus heutiger Sicht aufgrund der derzeitigen Marktpreise nicht zu erwarten.

Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken können bei unvorhersehbaren Ereignissen entstehen. In der normalen operativen Tätigkeit ist mit diesem Risiko nicht zu rechnen.

Das Liquiditätsrisiko wird zwar als gering eingestuft, hätte beim Eintreten jedoch Auswirkungen auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Risiko beim Ausfall der Produktion

Risiken können aufgrund von technischen Problemen bei der zukünftigen Produktion des Stromes auftreten. Hier kann es durch Reparaturen oder Ausfall der Windkraftanlagen zum Stillstand der Anlagen kommen und somit zu geringeren Umsatzerlösen. Die vertraglichen Regelungen in den abgeschlossenen Vollwartungsverträge finden dann Anwendung und minimieren das Risiko.

Risiko von Absatzschwierigkeiten

Für das Recht auf Einspeisung wurde ein Vertrag mit einer festen Laufzeit von 30 Jahren abgeschlossen.

Die Höhe der Einspeisevergütung wurde im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens gesichert. Das Risiko von Absatzschwierigkeiten des erzeugten Stromes ist mit dem jetzigen EEG zu vernachlässigen, da die Abnahme des Stromes durch das EEG abgesichert scheint.

Branchenspezifische Risiken

Die Ertragslage der Gesellschaft wird zukünftig vom Windaufkommen und der damit erzeugten Energiemenge positiv und negativ beeinflusst.

Chancen

Wesentliche Chancen sehen wir im küstennahen Standort des Windparks, da dadurch mit stabilen und guten Windverhältnissen gerechnet werden kann.

Als Betreiber eines Onshore-Windparks agiert die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG unabhängig in einem nationalen Wachstumsmarkt. Studien gehen aufgrund der Endlichkeit der fossilen Energieträger, dem Zwang zur Verminderung von Klimaschadstoffen sowie dem Bedarf an sicheren Energiequellen von weiterhin hohen Zuwachsraten der Windkraft in den kommenden Jahren aus.

Die ehrgeizigen Klimaziele der Bundesregierung und die Notwendigkeit zur Erhöhung der Versorgungssicherheit erfordern den beschleunigten Ausbau von Windparks an Land.

Aufgrund des Betriebens eines weiteren küstennahen Onshore-Windparks verfügen wir aufgrund unserer langjährigen Tätigkeit im Markt über die Voraussetzungen und die Erfahrungen, um von dieser Entwicklung langfristig zu profitieren.

Wir werden durch die Inbetriebsetzung von zwei ENERCON E115 EP3 E3 und einer ENERCON E138 EP3 E2 im 4. Vierteljahr 2024 perspektivisch einen Onshore-Windpark mit einer Gesamtleistung von 12,6 MW in Betrieb nehmen.

Jörl, 21. März 2024

Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH vertreten durch die Geschäftsführer:

Michael Jochimsen
Geschäftsführer

Thomas-Peter Kahlund
Geschäftsführer

Jochen Petersen
Geschäftsführer

Anmerkungen zum Lagebericht:

Die Angabe auf Seite 121 „Aufgrund des Betreibens eines weiteren küstennahen Onshore-Windparks verfügen wir aufgrund unserer langjährigen Tätigkeit im Markt über die Voraussetzungen und die Erfahrungen, um von dieser Entwicklung langfristig zu profitieren.“ bezieht sich auf die Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, die sowohl Komplementärin der Emittentin, der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG, als auch der Bürgerwindpark Jörl GmbH & Co. KG ist. Die Emittentin betreibt neben dem Bürgerwindpark Jörl-Stieglund keinen weiteren Windpark.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG zum 31.12.2023 wurde von dem Wirtschaftsprüfer Hannes Nebelung, EEP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wrangelstraße 17-19, 24937 Flensburg, nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen geprüft.

Es wurde der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG, Jörl:

1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG, Jörl – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG, Jörl für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

2. Grundlagen für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

4. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Flensburg, den 12. September 2024

EEP GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hannes Nebelung

Wirtschaftsprüfer

Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.09.2024

Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG

Zwischen-BILANZ (Stichtag: 30.09.2024)	
AKTIVA (Stichtag: 30.09.2024)	EUR
A. Anlagevermögen	
I. Sachanlagen	
1. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.681.516,13
II. Finanzanlagen	
1. Beteiligungen	4.100,00
Summe Anlagevermögen	<u>10.685.616,13</u>
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. sonstige Vermögensgegenstände	1.170.441,55
2. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0,00
Summe Umlaufvermögen	<u>1.170.441,55</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	227,84
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten	493.558,93
	<u>12.349.844,45</u>
PASSIVA (Stichtag: 30.09.2024)	EUR
A. Eigenkapital	
I. Bilanzgewinn	0,00
Summe Eigenkapital	<u>0,00</u>
B. Rückstellungen	
1. sonstige Rückstellungen	3.560,00
C. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.136.264,47
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.645,58
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.444,40
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.500,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	188.430,00
	<u>12.346.284,45</u>
	<u><u>12.349.844,45</u></u>

Zwischen-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	
(01.01.2024 – 30.09.2024)	
	EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	7,20
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	
a) Raumkosten	671,13
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	843,70
c) verschiedene betriebliche Kosten	9.131,28
c) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	2.000,00
	12.646,11
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	341.979,80
4. Ergebnis nach Steuern	- 354.618,71
5. Fehlbetrag	354.618,71

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.09.2024 ist nicht veröffentlicht worden.

Ausführliche Erläuterungen der wichtigsten Positionen der Zwischenübersicht

Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2024 ist in der Zwischenübersicht zum 30.09.2024 dargestellt. Die wichtigsten Positionen aus der Zwischenübersicht werden im Folgenden erläutert:

Zwischen-Bilanz: Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) der Zwischenbilanz zeigt das Anlagevermögen, bestehend aus Sachanlagen und Finanzanlagen, das Umlaufvermögen sowie den Rechnungsabgrenzungsposten und den nicht durch Vermögensanlagen gedeckten Verlustanteil der Kommanditisten zum Stichtag.

Die Sachanlagen zeigen die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau in Höhe von 10.681.516,13 € und beinhalten die Anzahlungen an den Windenergieanlagenhersteller für die Windenergieanlagen inkl. Fundament sowie weitere aktivierungspflichtige Anschaffungskosten, um die Windenergieanlagen in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, wie Planungs- und Projektierungskosten, Kosten für Genehmigungen, Gutachten, Ausgleichsmaßnahmen und Sonstiges.

Die Finanzanlagen bestehen aus der Beteiligung an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG in Höhe von 3.500 € sowie der Beteiligung an der BNK SH Nord GmbH & Co. KG in Höhe von 600 €.

Das Umlaufvermögen weist Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 1.170.441,55 € aus. Hierbei handelt es sich um Forderungen gegenüber dem Finanzamt auf Erstattung von Umsatzsteuerzahlungen. Der Kassenbestand bzw. das Bankguthaben der Emittentin beträgt zum 30.09.2024 0,00 €.

Im Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum 30.09.2024 Kosten in Höhe von 227,84 € für Versicherungen abgegrenzt.

Der nicht durch Vermögensanlagen gedeckte Verlustanteil der Kommanditisten beträgt insgesamt 493.558,93 € und setzt sich aus dem bereits gezeichneten Kommanditkapital in Höhe von insgesamt 10.000 € sowie den Verlustanteilen der Ergebnisse der Emittentin der Vorjahre (insgesamt 503.558,93 €) zusammen.

Zwischen-Bilanz: Passiva

Die Passiv-Seite der Zwischenbilanz (Passiva) zeigt das Eigenkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten zum Stichtag.

Das Eigenkapital beträgt zum 30.09.2024 0,00 €.

Die Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Jahresabschluss- und -prüfungskosten in Höhe von 3.560,00 €.

Die Verbindlichkeiten der Emittentin setzen sich aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 12.136.264,47 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 15.645,58 €, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 2.444,40 €, Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von 3.500,00 € sowie sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 188.430,00 € zusammen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen zum Stichtag der Zwischenübersicht (30.09.2024) aus dem anteilig abgerufenen langfristigen KfW-Darlehen in Höhe von 8.093.800,96 €, aus dem kurzfristigen Darlehen zur Vorfinanzierung von Betriebsmitteln in Höhe von 131.999,48 € (Projektvorfinanzierung III) sowie zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals in Höhe von 2.795.000 € (Projektvorfinanzierung IV) und der Kreditlinie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer in Höhe von 1.115.464,03 €.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen aus Verbindlichkeiten für Planungs- und Abschlusskosten sowie Kosten für die ökologische Umweltbaubegleitung.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen beziehen sich auf die Haftungsvergütung der Komplementärin für den Zeitraum 01.01. - 30.09.2024 sowie für Vorjahre.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen den Kommanditanteil der Emittentin an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG, der noch nicht eingezahlt ist.

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen aus dem Reservierungsentgelt von 227 Personen aus der Gemeinde Jörl, die in den Jahren 2019 und 2020 geleistet wurden, um eine Beteiligungsmöglichkeit an der Emittentin zu erhalten.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin dargestellt.

Im Zeitraum 01.01.2024 bis 30.09.2024 wurden für die Emittentin sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 7,20 € aus der Auflösung von Rückstellungen für Jahresabschlusskosten gebucht.

Im genannten Zeitraum ergaben sich sonstige betriebliche Aufwendungen, bestehend aus Raumkosten (Kosten für die Bewirtschaftung von Flächen sowie Grundstücksaufwendungen) in Höhe von 671,13 €, Kosten für Versicherungen in Höhe von 683,50 € und Beiträge für die Industrie- und Handelskammer in Höhe von 160,20 € sowie verschiedene betriebliche Kosten in Höhe von 9.131,28 € und übrige sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von 2.000,00 €. Zu den verschiedenen betrieblichen Kosten zählen Telefax- und Internetkosten, Kosten für Bürobedarf, Haftungsvergütung der Komplementärin, Rechts-, Gerichts-, und Beratungskosten, Abschluss- und Prüfungskosten, Buchführungskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs sowie sonstige betriebliche Aufwendungen. Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen periodenfremde Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2022.

Außerdem wurden Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von 341.979,80 € verbucht. Diese beinhalten Zinsaufwendungen für das langfristige Darlehen der KfW, für den Kontokorrentkredit zur Vorfinanzierung von Betriebsmitteln (Projektvorfinanzierung III), das kurzfristige Darlehen zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals (Projektvorfinanzierung IV) sowie das kurzfristige Darlehen zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer.

Aus den Erträgen (7,20 €) sowie den Aufwendungen (insgesamt 354.625,91 €) der Emittentin errechnet sich für den Zeitraum 01.01.2024 bis 30.09.2024 ein Fehlbetrag in Höhe von 354.618,71 €.

Wesentliche Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die folgende wesentliche Änderung der Angaben der Zwischenübersicht nach dem Stichtag 30.09.2024 eingetreten:

Es wurden weitere Zahlungen an den Windenergieanlagenhersteller in Höhe von 3.027.932,77 € getätigt (Erhöhung der Anschaffungs- und Herstellungskosten). Für die Finanzierung wurde ein weiterer Teil des langfristigen KfW-Darlehens (Darlehen I) abgerufen, sodass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 12.447.426,80 € dieses Darlehens in Anspruch genommen werden.

Des Weiteren wurden die Verbindlichkeiten aus dem kurzfristigen Darlehen zur Vorfinanzierung von Betriebsmitteln in Höhe von

131.999,48 € (Projektvorfinanzierung III) zurückgeführt. Der Stand dieses Darlehens beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 0,00 €.

Das Darlehen zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wird variabel in Anspruch genommen und laufend durch Auszahlungen der langfristigen Darlehen bzw. Vorsteuererstattungen des Finanzamtes getilgt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden 597.184,76 € aus dieser Zwischenfinanzierungslinie in Anspruch genommen.

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht nach dem Stichtag 30.09.2024 eingetreten.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten

Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 ist in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 114 – 126 dargestellt. Dieser Jahresabschluss wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht im Unternehmensregister offengelegt.

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.09.2024 ist ab der Seite 127 dargestellt.

Die Geschäftsentwicklung seit dem 01.01.2024 ist im Wesentlichen durch die Durchführung der Investitionsmaßnahmen gekennzeichnet. Die drei Windenergieanlagen sowie die Übergabestation wurden im 4. Quartal 2024 fertiggestellt und in Betrieb genommen.

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Mittel zur langfristigen Finanzierung (Darlehen der KfW) anteilig in Höhe von 12.447.426,80 € abgerufen. Das Darlehen ist ab dem 30.09.2025 in Vierteljahresraten zurückzuzahlen.

Außerdem hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kurzfristige Mittel zur Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung IV) in Höhe von 2.795.000 € aufgenommen. Das Darlehen zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wird variabel in Anspruch genommen und laufend durch Auszahlungen der langfristigen Darlehen bzw. Vorsteuererstattungen des Finanzamtes getilgt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden 597.184,76 € aus dieser Zwischenfinanzierungslinie in Anspruch genommen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt der abgerufene und ausgezahlte Stand der Kreditlinie zur Vorfinanzierung von Betriebsmitteln (Projektvorfinanzierung III) 0,00 €. Diese Kreditlinie soll zukünftig wieder in Anspruch genommen werden. Die zur Vorfinanzierung von Planungs- und Projektierungskosten (Projektvorfinanzierung I) sowie zur Vorfinanzierung von Planungskosten (Vorfinanzierung II) aufgenommenen Mittel wurden in den Jahren 2022 und 2023 bereits vollständig zurückgeführt.

Die Geschäftsaussichten der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Der Abruf des restlichen Betrages des langfristigen KfW-Darlehens soll im 4. Quartal 2024 erfolgen. Außerdem soll das geplante mittelfristige Hausbankdarlehens (Darlehen II) im 4. Quartal 2024 abgeschlossen und im 1. Quartal 2025 abgerufen werden. Die Einwerbung des Eigenkapitals durch den Beitritt der weiteren Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals ist im

1. Quartal 2025 geplant. Im Jahr 2025 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, dem Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen sowie zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 36 – 39 detailliert dargestellt.



Foto: Enercom GmbH

Nachfolgend sind gemäß § 10 (4) VermVerkProspV die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt, hier entsprechend für die Geschäftsjahre 2024 – 2025. Es handelt sich hierbei um die Darstellung von Prognosen.

Die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum von 2024 bis 2044 (Prognosen) befindet sich im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 23 – 32.

Voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Planbilanzen 2024 - 2025 (Prognose)		
Aktiva	31.12.2024 €	31.12.2025 €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	16.306.503	15.953.384
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	4.100	4.100
Anlagen gesamt	16.310.603	15.957.484
B. Umlaufvermögen		
I. Kasse, Bankguthaben	216.114	542.389
C. Rechnungsabgrenzungsposten	312.375	296.625
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	810.095	0
Summe Aktiva	17.649.186	16.796.498

Passiva	31.12.2024 €	31.12.2025 €
A. Eigenkapital		
I. Kapitalkonto I (Einlagen der Kommanditisten)	10.000	2.795.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	-820.095	-935.228
1. Einlagen	0	0
2. Entnahmen	0	-139.750
3. Abgeltungssteuer	-627	-2.201
4. Gewinn/Verlust	-670.528	26.817
Summe Eigenkapital	0	1.859.772
B. Rückstellungen		
I. Rückstellungen für Rückbau	4.186	30.477
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute		
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.795.000	0
2. Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	14.850.000	14.906.250
Summe Passiva	17.649.186	16.796.498

Erläuterungen zu den Planbilanzen (Prognose)

Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlage- und das Umlaufvermögen sowie den Rechnungsabgrenzungsposten und den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag der Emittentin.

Zu den Sachanlagen gehören die technischen Anlagen und Maschinen (Windenergieanlagen, Übergabestation, erforderliche Zuwegungen und Kranstellflächen sowie sonstige aktivierte Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks) in Höhe von 16.306.503 € (Prognose) per 31.12.2024 bzw. 15.953.384 € (Prognose) per 31.12.2025. Die Finanzanlagen betragen per 31.12.2024 und 31.12.2025 jeweils 4.100 € (Prognose) und bestehen aus der Beteiligung an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG in Höhe von 3.500 € sowie der Beteiligung an der der BNK SH Nord GmbH & Co. KG in Höhe von 600 €.

Das Umlaufvermögen zeigt die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben) und wird mit 216.114 € per 31.12.2024 und mit 542.389 € per 31.12.2025 prognostiziert.

Der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 312.375 € per 31.12.2024 (Prognose) bzw. 296.625 € per 31.12.2025 (Prognose) stellt die periodengerechte Abgrenzung der Ausgaben nach dem Bilanzstichtag dar und beinhaltet die Ausgaben für die Einmalzahlung für das Einspeiserecht am Umspannwerk (Einspeisevertrag vom 11.05.2023).

Bei der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ handelt es sich um den Teil der Verbindlichkeiten, der das Eigenkapital übersteigt. Der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ beträgt per 31.12.2024 810.095 € und per 31.12.2025 0 € (Prognose).

Passiva

Auf der Passiv-Seite (Passiva) werden das Eigenkapital mit den Kapitalkonten der Kommanditisten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten der Emittentin dargestellt.

Als Eigenkapital wird im Kapitalkonto I das vorgesehene Kommanditkapital (Einlagen der Kommanditisten) ausgewiesen (per 31.12.2024: 10.000 € bzw. per 31.12.2025 2.795.000 € (Prognose)). Das Kapitalkonto II der Kommanditisten zeigt die prognostizierten Einlagen (per 31.12.2024 und 31.12.2025: 0 €) und Entnahmen der Kommanditisten (per 31.12.2024: 0 €, per 31.12.2025: 139.750 €), die prognostizierte Abgeltungssteuer (per 31.12.2024: 627 €, per 31.12.2025: 2.201 €) sowie den prognostizierten Verlust per 31.12.2024 in Höhe von 670.528 € bzw. den prognostizierten Gewinn per 31.12.2025 in Höhe von 26.817 €. Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Einlagen, den Entnahmen, der Abgeltungssteuer sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Per 31.12.2024 betragen die Rückstellungen für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen 4.186 € (Prognose) und per 31.12.2025 30.477 € (Prognose). Da es sich um eine modellhafte Darstellung handelt, werden die weiteren in der Zwischenbilanz abgebildeten Rückstellungen (für Jahresabschluss- und -prüfungskosten) im Jahr 2024 aufgelöst (siehe unter Position 9 „Sonstige Cash-Flow-Änderungen“ auf Seite 136) und in den Planbilanzen nicht abgebildet.

Die Verbindlichkeiten umfassen die kurzfristigen Darlehen zur Vor- und Zwischenfinanzierung sowie die mittel- und langfristigen Darlehen (Darlehen I und II).

Im Jahr 2024 sollen die kurzfristigen Darlehen zur Vorfinanzierung von Betriebsmitteln (Projektvorfinanzierung III) sowie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer durch die finanzierende Bank zurückgezahlt werden. Das kurzfristige Darlehen zur Vorfinanzierung von Eigenkapital (Projektvorfinanzierung IV) soll im Jahr 2025 vollständig getilgt werden. Entsprechend betragen die kurzfristigen Verbindlichkeiten per 31.12.2024 2.795.000 €. Per 31.12.2025 bestehen keine kurzfristigen Darlehen mehr (Prognose).

Die mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten umfassen per 31.12.2024 die Fremdmittel aus dem langfristigen KfW-Darlehen (Darlehen I) in Höhe von 14.850.000 € (Prognose). Im Jahr 2025 soll außerdem ein mittelfristiges Hausbankdarlehen (Darlehen II) in Höhe von 500.000 € eingesetzt werden. Zudem beginnt die Tilgung des Darlehen I ab dem 30.09.2025. Entsprechend betragen die mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten per 31.12.2025 14.906.250 € (Prognose).

Die Bilanzsumme (Summe Aktiva / Summe Passiva) beträgt 17.649.186 € (Prognose) per 31.12.2024 bzw. 16.796.498 € (Prognose) per 31.12.2025.

Auf den Seiten 24 – 25 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Bilanzen über den gesamten Betrachtungszeitraum 2024 – 2044.

Voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen 2024 - 2025 (Prognose)		
	2024	2025
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
Einzahlungen		
Anzulegender Wert in Cent / kWh	8,35	8,35
1. Erlöse aus Stromverkauf	232.000	2.326.000
2. Zinseinnahmen	1.750	6.143
3. Einlagen der Kommanditisten	0	2.785.000
4. Darlehensaufnahme	14.850.000	500.000
5. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	477.089	0
Summe Einzahlungen	15.560.839	5.617.143
Auszahlungen		
6. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, Beiratsvergütung,	8.420	52.215
7. Direktvermarktungskosten	5.570	56.830
8. Betriebliche Auszahlungen	559.204	461.474
9. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	200.980	0
10. Gewerbesteuer	0	0
11. Investitionen	13.255.169	719.000
12. Kapitaldienst	1.310.620	3.856.836
13. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	4.763	4.763
14. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)	0% 0	5% 139.750
Summe Auszahlungen	15.344.725	5.290.867
15. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	216.114	326.275
16. Liquiditätsergebnis kumuliert	216.114	542.389
17. Liquiditätsverwendung		
- Zuführung Rücklage Kapitaldienstreserve und Anlagenrückbau kumulierte Rücklage	0	346.000
	0	346.000
18. Freie Liquidität nach Ausschüttungen	216.114	196.389

Erläuterungen zu den Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 134 dieses Verkaufsprospektes ist die Plan-Liquiditätsentwicklung (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 28 – 29 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2024 – 2044. Die Positionen werden nachfolgend erläutert:

Anzulegender Wert in Cent / kWh

Der prognostizierte anzulegende Wert wird auf Seite 139 im Bereich der Erlöse aus Stromverkauf erläutert.

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Höhe der Erlöse aus dem Stromverkauf wird auf Seite 139 dargestellt.

2. Zinseinnahmen

Die Zinseinnahmen ergeben sich aus der angenommenen 2,2 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses (Position 16) unter Berücksichtigung des Steuerabzugs inkl. Solidaritätszuschlag.

3. Einlagen der Kommanditisten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind von den Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Kommanditeinlagen in Höhe von 10.000 € gezeichnet und eingezahlt worden.

Die Einzahlung der weiteren Kommanditeinlagen in Höhe von 2.785.000 € durch neu beitretende Kommanditisten oder Erhöhungen der Kommanditanteile der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung soll vollständig im 1. Quartal 2025 erfolgen. Ab Zeichnung des Kommanditkapitals bis Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

4. Darlehensaufnahme

Zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens wird im Jahr 2024 das KfW-Darlehen in Höhe von 14.850.000 € aufgenommen. Im Jahr 2024 wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits 12.447.426,80 € dieses Darlehens abgerufen und ausgezahlt. Der Restbetrag in Höhe von 2.402.573,20 € soll im 4. Quartal 2024 abgerufen und ausgezahlt werden.

Im Jahr 2025 soll ein mittelfristiges Darlehen (Darlehen II) in Höhe von 500.000 € in Anspruch genommen werden. Für dieses Darlehen liegt ein Finanzierungsangebot der Hausbank vom 15.10.2024 vor, welches am 15.10.2024 angenommen wurde. Der Abschluss des Darlehensvertrages soll im 4. Quartal 2024 erfolgen.

Ab dem Jahr 2025 ist keine weitere Darlehensaufnahme geplant.

5. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurde die Bilanzposition (Aktiva) „Sonstige Vermögensgegenstände“ aus dem Jahr 2023 liquiditätswirksam aufgelöst. Die sonstigen Vermögensgegenstände umfassen Forderungen gegenüber dem Finanzamt auf Erstattung von Vorsteuerzahlungen.

6. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, Beiratsvergütung, technische und kaufmännische Betriebsführung

Die Höhe der Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin sowie der Beiratsvergütung und der Kosten für die technische und kaufmännische Betriebsführung werden auf der Seite 139 (Positionen 2 und 3) dargestellt.

7. Direktvermarktungskosten

Die Höhe der Direktvermarktungskosten wird auf Seite 140 dargestellt.

8. Betriebliche Auszahlungen

Bei den betrieblichen Auszahlungen handelt es sich um Ausgaben die Wartung der Windenergieanlagen, für Versicherungen, Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten, Umspannwerks- und Strombezugskosten sowie sonstige betriebliche Aufwendungen. Weiterhin sind in dieser Position die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen inkl. Pachtnebenkosten, die Einmalzahlung für das Einspeiserecht am Umspannwerk enthalten sowie im Jahr 2024 die Finanzierungskosten der Investitionsphase und der Rechts-, Gerichts- und Beratungsaufwand der Investitionsphase enthalten.

Die Einzelausweisung dieser Positionen wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf der Seite 140 unter den Positionen 5 bis 9 sowie Position 11 dargestellt. Darüber hinaus wird im Jahr 2024 die Einmalzahlung für das Einspeiserecht am Umspannwerk in Höhe von 315.000 € liquiditätswirksam berücksichtigt.

9. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden die Bilanzpositionen (Passiva) „Sonstige Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ aus dem Jahr 2023 liquiditätswirksam aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehend aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein für Leistungen im Zusammenhang mit den BlmSchG-Genehmigungen sowie gegenüber der Denker & Wulf AG für Planungs- und Projektierungsleistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten die Haftungsvergütung der Komplementärin.

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen aus dem Reservierungsentgelt der Anleger.

10. Gewerbesteuer

Aufgrund der steuerlichen Ergebnisse wird mit einem entstehenden Gewerbesteueraufwand gerechnet. Die Ermittlung wird auf Seite 141 dargestellt.

11. Investitionen

Im Zusammenhang mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten sind im Jahr 2024 Investitionen in Höhe von 13.255.169 € und im Jahr 2025 Investitionen in Höhe von 719.000 € geplant. In den Vorjahren wurden bereits Investitionen (Anschaffungs- und Herstellungskosten) in Höhe von insgesamt 3.183.831 € getätigt. Eine Übersicht der geplanten Investitionen befindet sich im Investitionsplan auf Seite 62.

12. Kapitaldienst

Der zu entrichtende Kapitaldienst ergibt sich aus dem voraussichtlichen Zins- und Tilgungsplan des bereits beschriebenen langfristigen KfW-Darlehens (Darlehen I) und des geplanten mittelfristigen Darlehen II sowie im Jahr 2024 aus den Zinsen und der Tilgung der kurzfristigen Fremdmittel zur Vorfinanzierung von Betriebsmitteln (Projektvorfinanzierung III) und zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer sowie in den Jahren 2024 und 2025 aus den Zinsen und der Tilgung der kurzfristigen Fremdmittel zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals in Höhe von 2.795.000 € (Projektvorfinanzierung IV).

Das mittelfristige Darlehen II soll am 30.09.2029 vollständig getilgt sein. Die letzte Tilgung des langfristigen Darlehens (Darlehen I) erfolgt planungsgemäß am 30.06.2043.

13. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Die Ermittlung der Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaft für den Rückbau der Windenergieanlagen) wird auf der Seite 141 dargestellt.

14. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)

Die Ausschüttungen an die Kommanditisten werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen. In den Geschäftsjahren 2025 – 2044 wird mit jährlichen Ausschüttungen von 5 % bis zu 40 % der Pflichteinlage kalkuliert.

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 302 % über den gesamten Planungshorizont angenommen. Dabei handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage.

15. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss

Hierbei handelt es sich um den Liquiditätsüber- bzw. -unterschuss zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

16. Liquiditätsergebnis kumuliert

Die in der Position 15 aufgeführten Werte werden hier kumuliert.

17. Liquiditätsverwendung

Zuführung Rücklage Kapitaldienstreserve und Anlagenrückbau

Ab dem Jahr 2025 bis zum Ende der Darlehenslaufzeit wird eine Liquiditätsrücklage in Höhe 346.000 € für den Kapitaldienst gehalten. In den Jahren 2038 – 2042 wird zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität im Jahr des Windenergieanlagenrückbaus zusätzlich jährlich ein Betrag von 142.480 € der Rücklage zugeführt, so dass am Ende des Planungszeitraums ein Betrag von 1.058.400 € für den Windenergieanlagenrückbau zur Verfügung steht.

Die Bildung von Rücklagen ist liquiditätswirksam und unterscheidet sich im Betrag von den Rückstellungen (gewinnwirksam, siehe unter Position 16 „Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau“ auf Seite 141).

18. freie Liquidität nach Ausschüttungen

Die freie Liquidität nach Ausschüttungen soll zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe dienen. Die Höhe der freien Liquidität nach Ausschüttungen verdeutlicht, dass das in Position 16 ausgewiesene kumulierte Liquiditätsergebnis ausreicht, um der dargestellten Bildung von Rücklagen nachkommen zu können.

Voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen 2024 - 2025 (Prognose)		
	2024	2025
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
Erträge		
Umsatzerlöse		
(anzulegender Wert in Cent / kWh)	8,35	8,35
1. Erlöse aus Stromverkauf	232.000	2.326.000
Umsatzerlöse insgesamt	232.000	2.326.000
Aufwendungen		
2. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, Beiratsvergütung	2.420	15.495
3. Kaufmännische und technische Betriebsführung	6.000	36.720
4. Direktvermarktungskosten	5.570	56.830
Rohergebnis	218.010	2.216.955
Betriebliche Aufwendungen		
5. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	35.450	216.954
6. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	15.000	15.300
7. Kosten Umspannwerk, Strombezugskosten	58.000	80.050
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	12.500	25.500
9. Nutzungsentgelt für Windparkflächen, Pachtnebenkosten	19.940	123.670
10. Einmalzahlung Einspeisung Umspannwerk	2.625	15.750
11. Gründungskosten		
- Finanzierungskosten	78.413	0
- Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase	24.901	0
Summe betriebliche Aufwendungen	246.829	477.224
12. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	128.398	1.072.119
Betriebliches Ergebnis	-157.216	667.612
13. Zinserträge	2.377	8.344
14. Zinsaufwendungen		
- kurzfristige Verbindlichkeiten	173.537	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	333.203	618.086
14. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	4.763	4.763
16. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau	4.186	26.290
17. Gewerbesteuer	0	0
Jahresergebnis	-670.528	26.817

Erläuterungen zu den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 138 dieses Verkaufsprospektes sind die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 30 – 31 befinden sich die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2024 – 2044. Die Positionen werden nachfolgend erläutert.

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Umsatzerlöse aus Stromverkauf ergeben sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Bürgerwindpark Jörl-Stieglund. Die drei Windenergieanlagen der Emittentin wurden im 4. Quartal 2024 fertiggestellt und in Betrieb genommen.

Im Planungszeitraum wird mit prognostizierten Jahresenergieerträgen von 27.858.000 kWh gerechnet. Im Inbetriebnahmejahr 2024 werden 10 % der Energieerträge der Folgejahre (rd. 2.785.000 kWh) prognostiziert.

Der Zuschlagswert aus der Ausschreibung der Bundesnetzagentur aus Februar 2023 beträgt 7,34 Cent / kWh. Unter Berücksichtigung der Standortgüte ergibt sich ein prognostizierter anzulegender Wert von 8,35 Cent / kWh und entsprechend die folgenden prognostizierten jährlichen Umsatzerlöse (gerundet) aus der Veräußerung von Strom:

2024:	232.000 € (anteilig)
2025 – 2043:	2.326.000 €
2044:	1.938.000 € (anteilig)

Gemäß EEG besteht der Vergütungsanspruch exakt über 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Dabei erfolgt alle 5 Jahre eine Überprüfung der Standortgüte, die je nach tatsächlich erzeugter Energie angepasst wird und zu Veränderungen des anzulegenden Wertes führen kann. Die Standortgüte wird für jede Windenergieanlage einzeln ermittelt. In der vorliegenden Planungsrechnung wird modellhaft mit der durchschnittlichen Standortgüte kalkuliert und davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum gleich bleibt.

2. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, Beiratsvergütung

Die Komplementärin, die Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält von der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG gemäß § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 151 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) für die Übernahme der Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals (entsprechend jährlich 1.260 €).

Die Vergütung der Komplementärin für die laufende Geschäftsführung soll in einem gesonderten Vertrag geregelt werden, der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen ist. Es wird geplant, dass die Komplementärin von der Emittentin für ihre Geschäftsführungstätigkeit 0,5 % des Umsatzes der Gesellschaft erhält. Ab dem Geschäftsjahr 2025 soll sich diese Vergütung um 2,0 % p. a. steigern.

Die Mitglieder des Beirates sollen auf der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach Aufnahme der Anleger gewählt werden. Ab dem Jahr 2025 ist für den Beirat eine Vergütung in Höhe von 0,1 % der Umsatzerlöse des Windparks geplant. Die Vergütung soll sich jährlich um 2,0 % p. a. steigern.

3. Kaufmännische und technische Betriebsführung

Für die kaufmännische Betriebsführung (Management und Verwaltung des Betriebes der Windenergieanlagen) und die technische Betriebsführung (sämtliche Aufgaben, die für einen technisch einwandfreien Betrieb notwendig sind, beispielsweise durch regelmäßige Begehungen und Sichtinspektionen) wurde die Denker & Wulf AG beauftragt. Hierfür wurde in der Kalkulation ein Betrag in Höhe von 12.000 € pro Windenergieanlage und Jahr mit einer jährlichen Steigerung von 2 % berücksichtigt.

4. Direktvermarktungskosten

Für die gemäß EEG verpflichtende Direktvermarktung des erzeugten Stroms wird eine Gebühr des jeweiligen Direktvermarktungsunternehmens in Höhe von 0,0020 € / kWh kalkuliert. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2,0 % gerechnet.

5. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen

Mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Enercon GmbH, wurde ein Vollwartungsvertrag für die Windenergieanlagen der Emittentin über einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen abgeschlossen.

Die Prämien der erforderlichen Versicherungen (u. a. Haftpflicht, D & O, Zusatzversicherung zum Vollwartungsvertrag, Rechtsschutz) ergeben sich aus vorliegenden Angeboten und projektüblichen Annahmen.

Es wird jeweils eine jährliche Kostensteigerung von 2 % kalkuliert.

6. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten

Unter dieser Position werden jährliche Kosten u. a. für die Rechts- und Steuerberatung sowie für die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % gerechnet.

7. Kosten Umspannwerk, Strombezugskosten

Die von der Betreibergesellschaft zu tragenden Kosten für das Umspannwerk (Kosten für Verwaltung und Betrieb des Umspannwerkes) und den Strombezug für die Steuerungs-, Regelungs- und Messtechnik werden mit 78.000 € im Jahr bei einer jährlichen Steigerung von 2 % veranschlagt.

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt worden sind. Dazu zählen Kosten für Instandhaltungen und

Reparaturen außerhalb des Wartungsvertrages, Telekommunikationskosten sowie den Ersatz der Auslagen der persönlich haftenden Gesellschaferin und ggf. Vergütungen für Tätigkeiten von Kommanditisten. Diese Position stellt u. a. auch eine jährliche Kostenreserve dar. Für diese Kosten wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % kalkuliert.

9. Nutzungsentgelt für Windparkflächen, Pachtnebenkosten

Unter dieser Position werden die Nutzungsentgelte für Windparkflächen sowie die Pachtnebenkosten berücksichtigt.

Die Emittentin hat mit den Grundstückseigentümern der für den Bürgerwindpark Jörl-Stieglund benötigten Flächen langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen. Das Gesamtnutzungsentgelt beträgt 4,5 % der Umsatzerlöse.

Für die Pachtnebenkosten wurden in der Wirtschaftlichkeitsberechnung jährlich fixe Aufwendungen in Höhe von 19.000 € berücksichtigt.

10. Einmalzahlung Einspeisung Umspannwerk

Die Emittentin ist an der Umspannwerk Löwenstedt GmbH & Co. KG beteiligt und zahlt dieser für das Einspeiserecht am Umspannwerk einen Betrag von 315.000 €.

Diese Kosten werden mittels des Rechnungsabgrenzungspostens in der Bilanz periodengerecht über die Vertragslaufzeit von 20 Jahren in dieser Position ertragswirksam aufgelöst.

11. Gründungskosten

Die Gründungskosten bestehen aus den Finanzierungskosten der Vor- und Zwischenfinanzierung und den Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase.

12. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) für die Investition werden entspre-

chend den gültigen AfA-Tabellen über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben.

13. Zinserträge

Die Zinserträge ergeben sich aus der angenommenen 2,2 %igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsergebnisses (Position 16 der Plan-Liquiditätsrechnungen, siehe Seite 134).

14. Zinsaufwendungen

Hierbei handelt es sich um die Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme des langfristigen KfW-Darlehens (Darlehen I) und des geplanten mittelfristigen Hausbankdarlehens (Darlehen II). Weiterhin zählen zu dieser Position die Zinsaufwendungen der kurzfristigen Verbindlichkeiten (Vorfinanzierung von Betriebsmitteln, Vorfinanzierung des Eigenkapitals und Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer).

15. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Für den Rückbau der Windenergieanlagen ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen. In der Kalkulation wurden hierfür 1.058.400 € angesetzt. Die Gebühr (Avalprovision) für die Bürgschaft wurde mit 4.763 € jährlich berücksichtigt.

16. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau

Unter Zugrundelegung der für den Windenergieanlagenrückbau kalkulierten Kosten werden über den Betriebszeitraum der Windenergieanlagen entsprechende Rückstellungen von 84.000 € je MW installierter Leistung, entsprechend insgesamt 1.058.400 € gebildet. Die rätierlich gebildeten Rückstellungen werden abgezinst.

17. Gewerbesteuer

Die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist ausschließlich der Gewerbeertrag. Es wurde mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 380 % gerechnet. Ab dem Jahr 2026 wird mit einer Gewerbesteuerzahllast kalkuliert.

Jahresergebnis

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG.

11 | Weitere Pflichtangaben

Im Folgenden sind Angaben aufgeführt, die gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung gefordert werden und die nicht in den vorangegangenen Kapiteln dieses Verkaufsprospekts dargestellt sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV: Der Verkaufsprospekt erscheint ausschließlich in deutscher Sprache und bedarf daher keiner vorangestellten Zusammenfassung.

§ 4 Satz 2 Hs. 2 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Ein Treuhänder ist nicht vorhanden. Es besteht kein Treuhandvermögen. Ein Treuhandvertrag existiert nicht.

§ 4 Satz 3 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Es gibt keinen Mittelverwendungskontrolleur. Es existiert kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

§ 9 Abs. 2 Nr. 10 VermVerkProspV: Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5 b Absatz 2 VermAnlG vor.

§ 9 Abs. 2 Nr. 11 VermVerkProspV: Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5 c VermAnlG war nicht erforderlich, da eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG angeboten wird.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen und nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

§ 14 VermVerkProspV: Es hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage übernommen.

12 | Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Gesellschaftsvertrag der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG

Es ist beabsichtigt, in der Gemeinde Jörl Windenergieanlagen zu erstellen, zu betreiben und hierdurch Energie zu erzeugen, einzuspeisen und zu verkaufen, nachstehend als „Projekt“ bezeichnet. Betreiber dieser Anlagen soll die „Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG“ sein. Mit dem nachfolgenden Gesellschaftsvertrag werden die Bedingungen bestimmt, unter denen die Beteiligung der Bürger und weiterer Gesellschafter erfolgt und die Anlagen der Gesellschaft finanziert, errichtet und betrieben werden sollen.

§ 1 Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet:
Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG
- (2) Sitz der Gesellschaft ist 24992 Jörl.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Projektierung, Erstellung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie, sowie Einspeisung und Verkauf der erzeugten Energie.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch zu allen im direkten Zusammenhang stehenden Geschäften und Maßnahmen befugt und kann ihre Tätigkeit auf andere Geschäftszweige ausdehnen. Sie ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, solche Betriebe zu erwerben und sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmen der Gesellschaft zu fördern. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.

Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch an anderen Betrieben gleicher, ähnlicher oder verwandter Art zu beteiligen, wobei diese Beteiligungen jedoch nur eine untergeordnete Tätigkeit der Gesellschaft darstellen und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft (§ 2 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages) führen dürfen.

§ 3 Gesellschafter, Einlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die
Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH mit dem Sitz in Jörl.
eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Flensburg unter HRB 9611 FL.
Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Leistung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.

Kommanditisten mit nachstehend aufgeführtem Festkapital (Pflichteinlage) sind:

Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Kommanditeinlage
(1)	Christiansen, Heinrich	24992 Jörl	Euro 1.000,00
(2)	Jochimsen, Michael	24992 Jörl	Euro 1.000,00
(3)	Kahlund, Thomas-Peter	24992 Jörl	Euro 1.000,00
(4)	Bardtke, Mark	24992 Jörl	Euro 1.000,00
(5)	Heuer, Kerstin	24992 Jörl	Euro 1.000,00
(6)	Staack, Sönke	24992 Jörl	Euro 1.000,00
(7)	Beck, Cornelia	24992 Jörl	Euro 1.000,00
(8)	Jensen, Carl-Peter	24992 Jörl	Euro 1.000,00
(9)	Schröder, Jens	24992 Jörl	Euro 1.000,00
(10)	Gellenthin, Hanna	24644 Timmaspe	Euro 500,00
(11)	Jaggo, Harald	24852 Eggebek	Euro 500,00

- (2) Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und zur Durchführung der für die Realisierung des Projektes erforderlichen Investitionen soll das Kommanditkapital durch Erhöhung der Kommanditeinlagen der vorgenannten Kommanditisten sowie durch Aufnahme weiterer Kommanditisten nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplans erhöht werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bevollmächtigt und ermächtigt, mit Wirkung für die Gesellschaft und die Kommanditisten vorstehende Maßnahmen umzusetzen.

- (3) Die Kommanditeinlagen werden zum Nominalwert ausgegeben. Der Betrag der Kommanditeinlage bemisst die Höhe der Beteiligung und zwar schon vor vollständiger Einlagenleistung. Ein Betrag in Höhe von 10 % der Kommanditeinlage wird als Haftsumme (nachfolgend „Hafteinlage“) in das Handelsregister eingetragen.

Die Kapitaleinlagen (Pflichteinlagen) der Gesellschafter bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft.

Die Kommanditisten sind an dem Gesellschaftsvermögen im Verhältnis ihrer festen Kapitaleinlagen beteiligt.

Jeder durch Zeichnung eines Kommanditanteils beitretende Kommanditist nimmt am Ergebnis der Gesellschaft (Gewinn und Verlust) bereits ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem sein Beitritt erfolgt.

Die Kommanditisten sind zu einem Nachschuss nicht verpflichtet.

Die Kommanditeinlage der neu aufzunehmenden Kommanditisten muss mindestens Euro 1.000,00 betragen und durch 500 teilbar sein.

- (4) Soweit sich aus diesem Vertrag im Übrigen nichts anderes ergibt, kann eine Privatperson nur dann Kommanditist der Gesellschaft werden, soweit sie zum 01.12.2018 bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat und am 01.12.2018 mit ihrem ersten Wohnsitz in der Gemeinde Jörl gemeldet war und in den Jahren 2019 und 2020 fristgerecht das sogenannte Reservierungsentgelt auf Basis einer gesonderten Vereinbarung mit der Gesellschaft (nachfolgend „Reservierungsentgelt“) an die Gesellschaft gezahlt hat. Das bereits geleistete Reservierungsentgelt wird auf die Pflicht zur Einzahlung der Beteiligungssumme nach § 4 angerechnet, so dass die Kommanditisten nach § 5 zur Zahlung der Beteiligungssumme abzüglich des geleisteten Reservierungsentgelts verpflichtet sind.

Sollte sich innerhalb der nächsten 12 Monate nach dem Beitritt herausstellen, dass auf eine Privatperson, die Kommanditist der Gesellschaft geworden ist, die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, kann die oder der Gesellschafter durch die Komplementärin aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Eine Abfindung ist in diesem Fall nicht zu zahlen; eine Rückzahlung des Reservierungsentgelts erfolgt nicht.

- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme von Kommanditisten obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, die berechtigt ist, im Einzelfall den Beteiligungswunsch aus wichtigem Grunde abzulehnen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Beteiligungsvoraussetzungen durch den Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten geschaffen wurden, wie etwa durch die Begründung von unzulässigen Treuhandverhältnissen, oder wenn die Aufnahme des Betroffenen den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft.

Im Übrigen wird die Beitrittserklärung nur unter der Bedingung angenommen, dass der Kommanditist seine Pflichteinlage entrichtet und die Handelsregistervollmacht gemäß nachstehendem Absatz 9 fristgerecht und in der Form erteilt, wie sie angefordert wird.

Nach Aufnahme weiterer Kommanditisten nach Maßgabe der Bestimmungen zu vorstehenden Absätzen 3 und 4 im Rundenverfahren gemäß § 4 sollen weitere Gesellschafter grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Eine Aufnahme durch die persönlich haftende Gesellschafterin ist aber dann zulässig, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt.

- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ausdrücklich beauftragt, ermächtigt und bevollmächtigt, das Kommanditkapital (Pflichteinlagen) durch Aufnahme weiterer Kommanditisten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zu erhöhen, das Ausscheiden von Kommanditisten zu bewirken, Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen und alle insoweit erforderlichen Erklärungen auch im Namen aller übrigen Gesellschafter abzugeben und entgegen zu nehmen, Beschlüsse zu fassen sowie rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen. Diese Vollmacht ist für die Dauer der Zugehörigkeit zu der Gesellschaft unwiderruflich und erlischt nicht mit dem Tod eines Vollmachtgebers. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit.

- (7) Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines jeden Kommanditisten erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister als Kommanditist wirksam.

Nach Annahme der Beitrittserklärung und Einzahlung der vollständigen Kommanditeinlage wird die Beteiligung der Kommanditisten bis zur Eintragung im Handelsregister im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung behandelt, die sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages richtet.

- (8) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin in notariell beglaubigter Form eine Vollmacht für sämtliche die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu erteilen.

Die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht trägt der beitretende Kommanditist. Die Gesellschaft ist berechtigt, die insoweit anfallenden Kosten zunächst zu verauslagen und von dem Kommanditisten Erstattung zu verlangen.

Im Falle nicht rechtzeitiger Vorlage der Handelsregistervollmacht können dem Kommanditisten aufgrund zusätzlichen Aufwandes Bearbeitungsgebühren in angemessener Höhe durch die Gesellschaft in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Erhöhung des Kommanditkapitals (Rundenverfahren)

- (1) Die Zuteilung der Kommanditanteile gemäß § 3 Absatz 4 erfolgt in mehreren Zuteilungsrunden, bis das Kommanditkapital erreicht ist (nachfolgend „Rundenverfahren“).

In einer ersten Zuteilungsrunde erhält jeder Beitrittswillige zunächst einen Beteiligungsbetrag in Höhe von Euro 1.000,00 zugeteilt, bis alle Beteiligungswünsche in dieser Höhe berücksichtigt worden sind. In einer zweiten Zuteilungsrunde wird allen Beitrittswilligen, die eine höhere Kommanditbeteiligung erwerben möchten, ein weiterer Beteiligungsbetrag (Erhöhungsbetrag) von Euro 500,00 zugeteilt, bis alle Zuteilungswünsche in dieser Höhe berücksichtigt worden sind. Dieses Verfahren wird mit Erhöhungsbeträgen von jeweils Euro 500,00 solange fortgesetzt, bis das gesamte Kommanditkapital erreicht ist.

Sofern vor Durchführung der letzten Zuteilungsrunde das zu verteilende Kommanditkapital nicht mehr ausreicht, um eine vollständige Runde durchzuführen, werden die noch zu verteilenden Beteiligungsbeträge im Losverfahren vergeben.

Die Kommanditisten nach § 3 Absatz 1 Nummern 10 und 11 gelten in Bezug auf das Rundenverfahren als eine Person, das heißt, sie können nur gemeinsam an einer Runde teilnehmen.

Gleiches gilt für Berechtigte nach § 3 Absatz 4, deren Erblasser oder Vermächtnisgeber, die ursprünglich ein Reservierungsentgelt geleistet haben.

- (2) Soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag im Übrigen nichts anderes ergibt, darf keiner der Kommanditisten insgesamt mehr als 5 % des Gesamtkommanditkapitals der Gesellschaft als Kommanditbeteiligung halten.

- (3) Für die Kommanditisten wird von der Geschäftsführung ein gesondertes Kommanditistenverzeichnis mit Namen, Vornamen, Anschrift und Höhe der mit der Beitrittserklärung übernommenen Pflichteinlage sowie Steuernummer, Steueridentifikationsnummer und Bankverbindung geführt. Die Bankverbindung soll vornehmlich bei einem deutschen Kreditinstitut geführt werden, kann jedoch auch bei einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassenen Kreditinstituts geführt werden.

Die Kommanditisten haben der Geschäftsführung die entsprechenden Angaben mitzuteilen und sollen die Möglichkeit schaffen, Mitteilungen und Informationen der Gesellschaft auch im Wege elektronischer Datenübertragung per E-Mail zu empfangen. Die Kommunikationsadresse ist ebenfalls in das Kommanditistenverzeichnis aufzunehmen.

Die Kommanditisten erklären sich damit einverstanden, dass die vorbezeichneten Daten in elektronischer Form verarbeitet und gespeichert werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin sichert zu, dass diese Daten ausschließlich zur Verwaltung der Beteiligung und zur Betreuung der Kommanditisten verwendet werden.

Änderungen der Daten sind der Gesellschaft jeweils unverzüglich mitzuteilen. Nachforschungspflichten treffen die Gesellschaft insoweit nicht.

§ 5 Erbringung der Kommanditeinlagen

- (1) Die Kommanditisten leisten ihre Kommanditeinlage auf die Beteiligungssumme nach den Bestimmungen der jeweiligen Beitrittsvereinbarung. Die persönlich haftende Gesellschafterin gewährleistet, dass die Einlagen zweckgebunden zur Realisierung des Projektes verwendet werden.
- (2) Für den Fall, dass ein Gesellschafter seiner Zahlungsverpflichtung nach den Bestimmungen der Beitrittsvereinbarung nicht nachkommt, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich in Rechnung zu stellen. Die Zinspflicht beginnt 10 Kalendertage nach Eintritt der Fälligkeit der Kommanditeinlage. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.
- (3) Kommt ein Gesellschafter trotz Mahnung und einer Nachfristsetzung von weiteren 2 Wochen seiner Zahlungsverpflichtung aus der Beitrittsvereinbarung nicht oder nicht vollständig nach, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, den säumigen Gesellschafter ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der Gesellschaft auszuschließen. Der ausgeschlossene Gesellschafter ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, mindestens aber zur Zahlung eines pauschalen Aufwendungssatzes in Höhe von 5 % des Beteiligungsbetrages, sofern er nicht einen geringeren Schaden nachweist. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug des vorstehenden pauschalen Aufwendungsersatzes sowie des der Gesellschaft nachweislich darüber hinaus entstandenen Schadens dem Gesellschafter erstattet. Weitergehende Ansprüche stehen dem säumigen Gesellschafter nicht zu. Insbesondere nimmt der säumige Gesellschafter nicht am Ergebnis der Gesellschaft teil.

§ 6 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter wird geführt:
 - a) Festes Kapitalkonto I, auf dem die feste Kapitaleinlage gebucht wird und das unveränderlich ist. Auf dem festen Kapitalkonto werden die Pflichteinlagen der Gesellschafter gebucht. Es ist maßgebend für die Beteiligung der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen, am Auseinandersetzungsguthaben, für die Beteiligung am Ergebnis und für das Stimmrecht.
 - b) Kapitalrücklagekonto, auf dem etwaige zusätzliche Einlagen zu buchen sind.
 - c) Verlustvortragkonto, auf dem etwaige Verlustanteile zu buchen sind.
 - d) Verrechnungskonto, auf dem Gewinnanteile und Entnahmen gebucht werden, soweit Gewinne nicht zur Abdeckung der auf dem Verlustvortragkonto erfassten Verluste zu verwenden sind, ferner die sonstigen Vorgänge des Verrechnungsverkehrs mit der Gesellschaft gebucht wird.
- (2) Die vorstehend aufgeführten Gesellschafterkonten werden nicht verzinst.

§ 7 Investitionsplan

Der Gesellschaftszweck soll nach Maßgabe eines Investitions- und Finanzierungsplanes realisiert werden, über den die Gesellschafter zu beschließen haben. Die nach diesem feststellenden Beschluss beitretenden Gesellschafter stimmen mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft diesem Investitions- und Finanzierungsplan gemäß den Darstellungen in dem von der Gesellschaft veröffentlichten Verkaufsprospekt über die Vermögensanlage zu.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Vertretung und Geschäftsführung ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet, die hierbei durch ihre satzungsmäßigen Organe handelt. Sie hat die Gesellschafterbeschlüsse zu beachten und auszuführen.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist einzelvertretungsberechtigt und ebenso wie ihre Organe (Geschäftsführer) von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit.
- (3) Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht können der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus wichtigem Grunde durch Beschluss der Gesellschafter entzogen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sowie die Realisierung des Projektes. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, in diesem Rahmen sämtliche erforderlichen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, unter anderem Verträge abzuschließen und durchzuführen sowie dingliche und sonstige Sicherheiten zu gewähren.

Die Geschäftsführung ist befugt, sich im Sinne des § 2 Absatz 2 zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Namen und für Rechnung der Gesellschaft Dritter zu bedienen und solche mit der technischen Betriebsführung oder der kaufmännischen Geschäftsführung zu beauftragen.

Die Geschäftsführung hat ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Gesellschaftsvertrages zu erfüllen und die Gesellschafterbeschlüsse zu beachten und auszuführen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, bei Abschluss von Verträgen, die eine Auslagerung einer operativen Tätigkeit der Gesellschaft betreffen, für die Gesellschaft Kontroll-, Weisungs-, und Lenkungsrechte so zu vereinbaren, dass die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben.

- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, dem Beirat mindestens einmal jährlich außerhalb der Gesellschafterversammlung schriftlich oder mündlich über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle Bericht zu erstatten. Über außerordentliche Geschäftsvorfälle hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Beirat unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Soweit nicht das eigentliche Investitionsvorhaben der Gesellschaft einschließlich aller damit zusammenhängender Geschäfte betroffen ist, bedarf die Geschäftsführung im Innenverhältnis für folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss:
 - a) Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft oder von Teilen davon;
 - b) Gründung, Erwerb, Veräußerung, Pacht oder Verpachtung anderer Unternehmen oder Teilen davon im Sinne des § 2 Absatz 2;
 - c) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen im Sinne des § 2 Absatz 2;
 - d) Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen und auch nicht anderweitig wirksam genehmigt wurden und einen Betrag in Höhe von Euro 50.000,00 übersteigen;
 - e) Maßnahmen, die durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt worden sind.

Vorstehende Zustimmungserfordernisse gelten nicht für solche Maßnahmen, die zur Durchführung der Investitionen und Verwendung der Mittel nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes notwendig sind.

Vor der Durchführung eines zustimmungspflichtigen Geschäfts hat sich die Geschäftsführung von dem Bestehen eines entsprechenden Zustimmungsbeschlusses Gewissheit zu verschaffen.

- (7) Soweit nicht das eigentliche Investitionsvorhaben der Gesellschaft einschließlich aller damit zusammenhängender Geschäfte betroffen ist, bedarf die Geschäftsführung im Innenverhältnis für folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Beirates der Gesellschaft:
 - a) Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und unbeweglichen Wirtschaftsgütern, wenn der Anschaffungsaufwand den Betrag von Euro 200.000,00 im Einzelfall überschreitet und dies nicht anderweitig wirksam genehmigt ist;
 - b) Erwerb von Gegenständen des mobilen Anlagevermögens und Verfügungen hierüber einschließlich des Abschlusses von Leasingverträgen, wenn der Anschaffungsaufwand für einen bestimmten Anlagegegenstand oder eine Sachgesamtheit den Betrag von Euro 200.000,00 im Einzelfall überschreitet und dies nicht anderweitig wirksam genehmigt ist;
 - c) Aufnahme von in einem Investitionsplan nicht vorgesehenen Darlehen oder sonstigen Verbindlichkeiten über den Betrag von Euro 200.000,00;

- d) Zusage von Pensionen;
- e) Übernahme von Haftungsverhältnissen für Verbindlichkeiten Dritter;
- f) Führen von Prozessen mit einem Gegenstandswert von über Euro 100.000,00.

Soweit kein Beirat besteht, ist die erforderliche Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung durch Beschluss zu erteilen.

- (8) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dafür Sorge zu tragen, dass in geeigneter Weise eine ordnungsgemäße und effektive Geschäftsführung sowohl im kaufmännischen als auch im technischen Bereich gewährleistet ist, etwa durch Verteilung entsprechender Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin oder durch Beauftragung Dritter, soweit diese im Sinne des § 2 Absatz 2 erforderlich ist.
- (9) Die persönlich haftende Gesellschafterin unterliegt ebenso wie ihre Organe (Geschäftsführer) keinerlei Wettbewerbsverboten.
- (10) Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so gelten die maßgeblichen Bestimmungen dieses Vertrages für jeden von ihnen entsprechend.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Willensbildung der Gesellschaft erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.
- (2) Die Gesellschafter beschließen insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - b) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - c) Verwendung des Jahresergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht besondere Bestimmungen enthält, wobei zu gewährleisten ist, dass der Gesellschaft eine angemessene Liquiditätsreserve verbleibt;
 - d) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Beirats;
 - e) Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte;
 - f) Ausschluss von Gesellschaftern, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt;
 - g) Änderung der Geschäftsführungsbefugnisse und Vertretungsrechte der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - h) Erhöhung des Kommanditkapitals;
 - i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - j) Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu § 10 und § 11 in Gesellschafterversammlungen (§ 10) oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren (§ 11) gegebenenfalls unter Nutzung digitaler Medien gefasst.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit nicht durch Gesellschaftsvertrag oder Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede volle Euro 500,00 Kommanditeinlage auf dem festen Kapitalkonto gewähren eine Stimme.
- (5) Beschlüsse über nachstehend aufgeführte Angelegenheiten bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:
 - a) Austausch sowie Änderung der Geschäftsführungsbefugnisse und Vertretungsrechte der persönlich haftenden Gesellschafterin, die hierbei nicht stimmberechtigt ist, jedoch zuvor gehört werden soll;
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - c) Erhöhung des Kommanditkapitals;
 - d) Auflösung der Gesellschaft;
 - e) Verschmelzungsbeschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz (§ 43 Umwandlungsgesetz).
- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafter ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin ein Protokoll anzufertigen, das den Gesellschaftern zu übermitteln oder in geeigneter Weise durch Veröffentlichung zu Kenntnis zu geben ist.

- (7) Die Frist zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen beträgt einen Monat vom Tage der Übersendung des Protokolls über den Gesellschafterbeschluss an gerechnet. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Beschlussmangel als geheilt.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch einen persönlich haftenden Gesellschafter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
Diese Frist kann auf bis zu 7 Tage verkürzt werden, wenn eine Beschlussfassung aus wichtigem Grunde kurzfristig erforderlich wird. Eine Gesellschafterversammlung kann auch mit Hilfe digitaler Medien durchgeführt werden.
- (2) Die Einladung erfolgt an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Adresse des Kommanditisten per Telefax, Email oder durch einfachen Brief, wobei die Einladung spätestens mit dem auf die Absendung folgenden Tag als zugegangen gilt.
- (3) Es soll jährlich jedenfalls eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden, in der insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Beirats zu beschließen ist.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Interesse der Gesellschaft liegt oder Kommanditisten, die mindestens 10 % des gesamten Kommanditkapitals halten, schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung sowie mit einer Stellungnahme versehen dies verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einer wirksamen Aufforderung zur Einberufung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, so sind die Kommanditisten, die die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß verlangt haben, berechtigt, die Gesellschafterversammlung unter Wahrung der Formvorschriften selbst einzuberufen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 20 % aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind.
Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung unter Beachtung der gleichen Formvorschriften einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, worauf bei der Einberufung hinzuweisen ist.
- (7) Ein Gesellschafter kann sich in der Gesellschaftsversammlung durch einen anderen Gesellschafter, seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten eines rechts- oder steuerberatenden Berufes unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

§ 11 Schriftliches Abstimmungsverfahren

- (1) Anstelle einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann zum Zwecke der Beschlussfassung ein schriftliches Abstimmungsverfahren durchgeführt werden.
Wird durch das schriftliche Abstimmungsverfahren eine ordentliche Gesellschafterversammlung ersetzt, so muss das Verfahren spätestens zwei Wochen vor dem Termin eingeleitet worden sein, in dem die ordentliche Gesellschafterversammlung spätestens stattzufinden hätte.
Die in § 9 und § 10 dieses Vertrages zur Beschlussfassung getroffenen Bestimmungen gelten für das schriftliche Abstimmungsverfahren sinngemäß, soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt wird.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Kommanditisten die Aufforderung zur Abstimmung unter konkreter Angabe der einzelnen Abstimmungsgegenstände mitzuteilen und diese so zu formulieren, dass mit „JA“, „NEIN“ oder „ENTHALTUNG“ abgestimmt werden kann.
Weiterhin ist in der Aufforderung eine Frist von mindestens drei Wochen zu bestimmen, in der die Stimmabgabe der Gesellschaft zugegangen sein muss (Abstimmungsfrist). Stimmabgaben, die nach Fristablauf bei der Gesellschaft eingehen, nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Die Stimmabgabe hat schriftlich durch einfachen Brief zu erfolgen, per E-Mail oder per Onlineverfahren, soweit bei der Aufforderung zur Abstimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin nichts anderes bestimmt wird.

- (3) Im schriftlichen Abstimmungsverfahren ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn alle Kommanditisten zur schriftlichen Abstimmung ordnungsgemäß aufgefordert wurden und mindestens 61 % aller Stimmrechte an der Abstimmung teilnehmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als teilnehmende Stimmrechte gelten.
- (4) Die Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung gilt als ordnungsgemäß, wenn sie unter Beachtung der Bestimmungen zu vorstehendem Absatz 2 in Textform an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Kommanditisten erfolgt ist.
- (5) Kann im Wege der schriftlichen Abstimmung mangels Erfüllung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen kein ordnungsgemäßer Beschluss gefasst werden, ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin unverzüglich zu einer Gesellschafterversammlung zu laden.
- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat nach Ablauf der von ihr gesetzten Frist die Stimmen unverzüglich auszuzählen und den Kommanditisten innerhalb angemessener Frist das Abstimmungsergebnis unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse in Textform mitzuteilen.
- (7) Ein schriftliches Abstimmungsverfahren ist auch dann einzuleiten und durchzuführen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin oder Kommanditisten, die mindestens 10 % des gesamten Kommanditkapitals halten, schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung sowie mit einer Stellungnahme versehen dies verlangen.

Gerät die persönlich haftende Gesellschafterin trotz ordnungsgemäßen Verlangens mit der Einleitung und Durchführung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens in Verzug, so steht den beantragenden Kommanditisten das Recht zu, das Verfahren selbst einzuleiten und durchzuführen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist befugt, zu den jeweiligen Beschlussgegenständen Stellung zu beziehen.

Das Abstimmungsverfahren wird in diesem Fall von den beantragenden Kommanditisten durchgeführt, die aus ihrem Kreis einen Abstimmungsleiter zu bestimmen haben. Die Stimmabgaben sind sodann an den Abstimmungsleiter zu richten, der zur Auszählung der Stimmen und der Benachrichtigung über das Abstimmungsergebnis allen Gesellschaftern gegenüber verpflichtet ist. Die sonstigen Vereinbarungen zur Durchführung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens gelten sinngemäß.

§ 12 Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Beirat, der aus mindestens vier Kommanditisten besteht. Die Amtsperiode des Beirates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der erste Beirat wird im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlung im Jahre 2025 gemäß den Regelungen des § 10 Absatz 3 gewählt. Bei der ersten Wahl werden zwei Mitglieder für zwei Jahre und zwei Mitglieder für vier Jahre gewählt, danach jedes Mitglied für vier Jahre.
- (2) Der Beirat hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die mit einfacher Mehrheit vom Beirat selber gewählt werden.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie haben ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.
- (4) Die Aufgaben des Beirates sind, die Geschäftsführung zu überwachen und die Interessen der Gesellschaft, der Gesellschafter und der Gläubiger zu wahren. Zu diesem Zweck unterrichtet die Geschäftsführung den Beirat entsprechend § 8 Absatz 5 zumindest einmal jährlich außerhalb der Gesellschafterversammlung schriftlich oder mündlich über die Geschäftsführungsbelange.
- (5) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen. Darüber hinaus erhalten die Beiratsmitglieder eine angemessene Vergütung, über deren Höhe die Gesellschafter beschließen.
- (6) Der Beirat ist kein Organ im Sinne des Aktienrechtes. Die Mitglieder des Beirats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und im Übrigen nur für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Etwaige Schadenersatzansprüche und/oder andere Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Entlastung.

§ 13 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, soweit die Gesellschaft nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen prüfungspflichtig ist oder eine solche Prüfung vom Beirat verlangt wird.
- (3) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Gesellschafter festgestellt. Der Entwurf des Jahresabschlusses sowie ein Geschäftsbericht sind dem Beirat rechtzeitig vor Beschlussfassung zuzuleiten.
- (4) Spätere Änderungen des Jahresabschlusses, die sich aufgrund der bestandskräftigen steuerlichen Gewinnfeststellung ergeben, sind auch unter den Gesellschaftern maßgeblich.
- (5) Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter sind der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 30. März des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen.

§ 14 Ergebnisverteilung

- (1) An dem Gesellschaftsvermögen und an dem Ergebnis der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile beteiligt.
- (2) Über die Verwendung des Ergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (3) Jahresüberschüsse und Liquiditätsüberschüsse sollen ausgekehrt werden, wenn die Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht erforderlich ist.

Die Ausschüttungen erfolgen einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach der Fassung des Gesellschafterbeschlusses über die Verwendung des Ergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen.
- (4) Ergibt sich ein gewerbesteuerlicher Mehraufwand der Gesellschaft auf Grund der Bildung von Rücklagen eines Kommanditisten etwa nach § 6 b, 6 c Einkommenssteuergesetz in der Ergänzungsbilanz, so hat der betreffende Kommanditist der Gesellschaft diesen Mehraufwand zu ersetzen.

§ 15 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin und tätigen Gesellschafter

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für Übernahme der Haftung eine ergebnisunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, höchstens jedoch Euro 2.500,00 jährlich.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese Auslagen in Ausübung ihrer Geschäftsführung für die Kommanditgesellschaft entstanden und nachgewiesen sind.
- (3) Die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin für die laufende Geschäftsführung wird in gesondertem Vertrag geregelt, bei dessen Abschluss die Gesellschaft von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates vertreten wird oder falls eine solcher nach Maßgabe der Bestimmung des § 12 Absatz 1 noch nicht zu wählen war, durch einen von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss zu bestimmenden Gesellschafter.
- (4) Für die Gesellschaft tätige Kommanditisten erhalten eine Vergütung nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses oder aber eines mit durch den Beirat für die Gesellschaft zu schließenden Dienst- oder Geschäftsbesorgungsvertrages.
- (5) Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 16
Verfügung über Gesellschaftsanteile

- (1) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen über einen Gesellschaftsanteil insgesamt oder in Teilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung, Einräumung von Unterbeteiligungen, Begründung von Treuhandverhältnissen oder stillen Beteiligungen oder Gewährung von Nießbrauchrechten sowie Verfügungen über einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die über die Zulässigkeit zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.
- (2) Die Zustimmung ist nicht erforderlich, für
 - a) Verfügungen zugunsten von Ehegatten und Verwandten in gerader Linie;
 - b) eine Sicherungsabtretung oder Verpfändung an ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs der Kommanditbeteiligung.
- (3) Wenn ein Kommanditist seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise an einen nicht nachfolgeberechtigten Dritten im Sinne des Absatzes 2 übertragen oder abtreten will, ist er verpflichtet, den Kommanditanteil oder den betreffenden Teil davon zuvor den übrigen Kommanditisten zum Erwerb anzubieten. Bei Ausübung des Erwerbsrechts ist der Abfindungswert gem. § 21 als Kaufpreis anzusetzen.

Die Abtretungsabsicht ist den anderen Kommanditisten schriftlich anzuzeigen. Jedem Kommanditisten steht ein Erwerbsrecht zu. Es ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Abtretungsabsicht auszuüben.

Üben mehrere Kommanditisten das Erwerbsrecht aus, gilt dieses als im Verhältnis ihrer Kapitalkonten ausgeübt, soweit sie nicht untereinander ein anderes Verhältnis vereinbaren. Im Übrigen ist eine nur teilweise Ausübung des Erwerbsrechts nicht zulässig.

Üben mehrere Kommanditisten das Erwerbsrecht aus und ist eine Teilbarkeit des Kommanditanteils nicht möglich, weil sonst Anteile von weniger als Euro 1.000,00 entstehen würden, wird die persönlich haftende Gesellschafterin mittels Losverfahren die ausübungsberechtigten Kommanditisten auslosen.
- (4) Die Abtretung von Teilen eines Kommanditanteils ist nur zulässig in Höhe eines Anteils von mindestens Euro 1.000,00 (teilbar durch 500) oder eines Vielfachen davon sowie ferner nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres, soweit nicht die persönlich haftende Gesellschafterin einem abweichenden Termin zustimmt oder es sich um eine Sicherungsabtretung gemäß vorstehendem Absatz 2 Buchstabe b) handelt.
- (5) Unzulässig ist eine Abtretung stets dann, wenn infolge dessen ein Gesellschafter über mehr als 5 % des Festkapitals der Gesellschaft verfügen würde.
- (6) Für jeden Fall einer Rechtsnachfolge fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe des der Gesellschaft tatsächlich entstehenden Aufwandes an, mindestens jedoch in Höhe von Euro 150,00 zuzüglich des gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Beirat ist berechtigt, die Mindestgebühr angemessen zu erhöhen, soweit die Interessen der Gesellschaft dies erfordern. Die Bearbeitungsgebühr ist an die Gesellschaft zu entrichten. Diese ist berechtigt, den Betrag mit der nächsten Ausschüttung an den eintretenden Kommanditisten zu verrechnen.

Die Kosten der Anmeldung und Eintragung der betreffenden Änderung aufgrund Rechtsnachfolge im Handelsregister tragen die hieran beteiligten Kommanditisten als Gesamtschuldner.

§ 17
Tod eines Kommanditisten

- (1) Im Falle des Todes eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- (2) Die Erbschaft ist der Gesellschaft gegenüber durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises (zum Beispiel Erbschein oder notarielles Testament) und ein Vermächtnis zusätzlich durch Vorlage eines Abtretungsvertrages in öffentlicher Urkunde nachzuweisen.
- (3) Sollten durch den Erbfall Kommanditanteile von weniger als Euro 1.000,00 entstehen, oder geht der Kommanditanteil auf mehrere Personen über, so können die Rechte aus diesem Gesellschaftsvertrag von dieser Mehrheit nur einheitlich ausgeübt werden. Die Rechtsnachfolger sind in diesem Fall verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der das Stimmrecht nur einheitlich für seine Vollmachtgeber ausüben kann. Solche Kommanditbeteiligungen werden im Übrigen so behandelt, als würde es sich um einen einheitlichen Kommanditanteil handeln. Steht ein Kommanditanteil mehreren Personen gemeinschaftlich in Gesellschaft bürgerlichen Rechtes zu, gilt die Bestimmung dieses Absatzes 3 Satz 1 entsprechend.

- (4) Solange kein gemeinsamer Bevollmächtigter bestellt oder die Legitimation der Erben oder Vermächtnisnehmer nicht nachgewiesen ist, ruhen die Rechte aus dem Kommanditanteil mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

§ 18 Ausscheiden aus der Gesellschaft

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
- a) seine Gesellschaftsbeteiligung wirksam gekündigt wurde, oder
 - b) das Vermögen des Gesellschafters von einem Insolvenzverfahren betroffen ist, oder
 - c) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.
- Handelt es sich bei einem Kommanditisten um eine juristische Person, so scheidet diese auch mit ihrer eigenen Auflösung aus der Gesellschaft aus.
- (2) Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- In diesem Fall ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, in Höhe der Kommanditbeteiligung des ausgeschiedenen Kommanditisten einen oder mehrere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen.
- (3) Vor Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin ist zuvor unter Angabe der Gründe eine Beschlussfassung herbeizuführen, wobei mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen über das Ausscheiden und die Nachfolge der persönlich haftenden Gesellschafterin bestimmt wird.
- Sodann scheidet die bisherige persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn die neue persönlich haftende Gesellschafterin als solche im Handelsregister eingetragen sowie zur Geschäftsführung vertraglich verpflichtet ist und die ausscheidende persönlich haftende Gesellschafterin alle Unterlagen und Informationen über den von ihr geführten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vollständig an die neue Geschäftsführung übergeben hat.
- (4) In allen Fällen des Ausscheidens steht dem ausgeschiedenen Gesellschafter ein Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu.
- (5) Sämtliche mit dem Ausscheiden verbundenen Kosten trägt der ausscheidende Gesellschafter.

§ 19 Kündigung

- (1) Die Beteiligung an der Gesellschaft kann von jedem Kommanditisten ordentlich durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2044. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft maßgebend.
- (2) Der kündigende Gesellschafter scheidet zu dem Zeitpunkt, auf den die Kündigung wirksam erklärt worden ist, aus der Gesellschaft aus.
- (3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Grund oder zu einem Ausschluss nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 20 Ausschluss aus der Gesellschaft

- (1) Ein Gesellschafter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, unter anderem dann, wenn
- a) der Gesellschaftsanteil des Gesellschafters, ein künftiges Auseinandersetzungsguthaben oder die Ansprüche auf Ausschüttung länger als zwei Monate von einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme betroffen sind; oder
 - b) der Gesellschafter in grober Weise gegen Gesellschafterpflichten verstoßen hat oder trotz Abmahnung gegen Gesellschafterpflichten verstößt;
- sowie in den nach diesem Gesellschaftsvertrag im Übrigen vorgesehenen Fällen.

Daneben rechtfertigen unzulässige Verfügungen im Sinne des § 16 den sofortigen Ausschluss nach Maßgabe der Bestimmung zu nachstehendem Absatz 4.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so ist es ausreichend, wenn der Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgeschafters vorliegt.

- (2) Vor Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin aus wichtigem Grund ist diese aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafter durch den Beirat schriftlich unter Benennung der Pflichtverletzung zu deren Beseitigung mit angemessener Frist aufzufordern. Erfolgt die Beseitigung fristgerecht, so entfällt der wichtige Grund für die Kündigung.
- (3) Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, erfolgt der Ausschluss eines Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf. Der betroffene Gesellschafter ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt. Soweit er an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss beschlossen werden soll, teilnimmt, ist er anzuhören. Erfolgt die Beschlussfassung im schriftlichen Abstimmungsverfahren, so ist er zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme berechtigt, die mit der Aufforderung zur Abstimmung allen Gesellschaftern zuzuleiten ist.
- (4) Der Ausschluss eines Kommanditisten kann auch ohne Beschluss der Gesellschafterversammlung durch die persönlich haftende Gesellschafterin im Einvernehmen mit dem Beirat erfolgen, wenn ein Kommanditist ohne die erforderliche Zustimmung gemäß § 16 über seinen Kommanditanteil verfügt.
- (5) Die Ausschlussklärung erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin gegenüber dem betroffenen Kommanditisten durch eingeschriebenen Brief, bei Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin durch den Beirat.
- (6) Sämtliche Kosten des Ausschlusses hat der ausgeschlossene Gesellschafter zu tragen.

§ 21 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so hat er einen Anspruch auf eine Abfindung.
- (2) Die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters wird stets auf der Grundlage des mit dem Ausscheidungsstichtag zusammenfallenden oder des vorangehenden Jahresabschlusses ermittelt. Beim Ausscheiden im Laufe eines Geschäftsjahres findet eine zeitanteilige Ergebniszurechnung statt. Bei der Festlegung des Abfindungsguthabens sind zukünftige notwendige Ausgaben (Reparatur von Großkomponenten, Rückbaukosten) mit einzubeziehen.
- (3) Scheidet ein Gesellschafter durch eigene Kündigung aus (§ 19), wird sein Abfindungsguthaben nach dem Wert seiner Beteiligung bestimmt. Dieser Wert ist von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu ermitteln, der vom Bundesverband Windenergie e. V. oder einer vergleichbaren Institution zu benennen ist. Die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt der ausscheidende Gesellschafter. Das Abfindungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters beträgt 80 % des vom Sachverständigen ermittelten Wertes.
- (4) Bei Ausschließung (§ 20) und in den Fällen des § 18 Absatz 1 Buchstaben b) und c) erhält der Ausscheidende lediglich den Buchwert seiner Beteiligung.
- (5) Neben den Guthaben gemäß den Absätzen 3 und 4 stehen dem ausscheidenden Gesellschafter die Beträge auf dem Verrechnungskonto zu. Etwaige Verlustsonderkonten sind abzusetzen. An schwebenden Geschäften nimmt der Ausscheidende nicht teil. Nachträgliche Änderungen der zugrunde gelegten Bilanz, insbesondere aufgrund steuerlicher Betriebsprüfung, beeinflussen das Auseinandersetzungsguthaben nicht.
- (6) Das nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausscheidenden längstens in zehn gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, erstmals ein halbes Jahr nach dem Ausscheiden.
- (7) Ausstehende Beträge sind mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Eine Sicherheitsleistung für das Abfindungsguthaben oder eine Haftungsbefreiung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern kann der Ausscheidende nicht verlangen. Die verbleibenden Gesellschafter haben den Ausscheidenden jedoch von allen gemeinschaftlichen Schulden freizustellen.

§ 22
Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen die Auflösung der Gesellschaft beschließen.
- (2) Soweit nicht die Gesellschafter etwas anderes beschließen, ist im Falle der Auflösung der Gesellschaft die persönlich haftende Gesellschafterin einzelvertretungsberechtigte und von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreite Liquidatorin.
- (3) Ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibender Liquidationserlös ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zur Ergebnisverteilung an die Gesellschafter auszukehren. Die Liquidatorin übernimmt die Verteilung unter den Kommanditisten.

§ 23
Kontrollrechte

- (1) Jeder Kommanditist ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu verlangen und nach Ankündigung mit angemessener Frist die Bücher und Schriften der Gesellschaft in deren Räumen einzusehen oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes auf eigene Kosten einsehen zu lassen.
- (2) Gesetzliche Kontrollrechte und Auskunftsrechte sowie das Einsichtsrecht nach § 166 Handelsgesetzbuch bleiben im Übrigen unberührt.

§ 24
Gesellschafterpflichten, Vertraulichkeit, Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter sind zur Gesellschaftstreue verpflichtet. Sie haben den Gesellschaftszweck zu fördern, alle insoweit zweckdienlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen und dürfen die Gesellschaft in keiner Weise schädigen.
- (2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, über alle ihnen in Zusammenhang mit ihrer Stellung als Gesellschafter bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschafter Stillschweigen zu bewahren, soweit ein berechtigtes Interesse an der Verschwiegenheit besteht und der betreffende Umstand nicht offenkundig ist, was auch nach Ausscheiden aus der Gesellschaft gilt.
- (3) Alle Gesellschafter werden unentgeltlich von Wettbewerbsverboten jeder Art befreit.

§ 25
Haftung

- (1) Untereinander haften die Gesellschafter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für eine Haftung der Gesellschafter im Verhältnis zu der Gesellschaft.
- (2) Haftungsansprüche aus fehlerhaftem Verkaufsprospekt können nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird. Sämtliche Zahlen, Daten, Prognosen und sonstige Angaben wurden sorgfältig nach bestem Wissen auf der Grundlage sachkundiger Erwartungen zusammengestellt.

§ 26
Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht eine andere Form zwingend vorschreibt. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten bestehende oder künftig aufgenommene Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Es sollen dann im Wege auch ergänzender Auslegung wirksame und durchführbare Regelungen gelten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung des Vertrags ausscheidet, verpflichten sich die Gesellschafter, entsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Regelungslücken vorhanden sein sollten.

Jörl, den 30.07.2024

Für die persönlich haftende Gesellschafterin:

Bürgerwindpark Jörl Verwaltungs-GmbH

Michael Jochimsen
(Geschäftsführer)

Thomas-Peter Kahlund
(Geschäftsführer)

Jochen Petersen
(Geschäftsführer)

Kommanditisten

Mark Bardtke

Cornelia Beck

Heinrich Christiansen

Hanna Gellenthin

Kerstin Heuer

Harald Jaggo

Carl-Peter Jensen

Michael Jochimsen

Thomas-Peter Kahlund

Jens Schröder

Sönke Staack

13 | Wesentliche steuerliche Grundlagen

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage, einer Beteiligung an der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG, dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, und beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben.

Die dargestellte steuerliche Konzeption und ihre steuerlichen Auswirkungen sind bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Es wird möglichen Anlegern dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen einer Beteiligung in jedem Fall bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

Einkunftsart und Einkommensteuer

Die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gesellschaft wird die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG durch das zuständige Finanzamt festgestellt und die Ergebnisse an die Gesellschafter zugewiesen. Hierbei können sich die steuerlichen Ergebnisse erhöhen oder vermindern, sofern sich im Einzelfall eine von der Gesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Die zugewiesenen Ergebnisanteile bilden die Grundlage für die Einkommensteueranmeldung der Gesellschafter durch deren Wohnsitzfinanzämter.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter. Die Gewinnerzielungsabsicht äußert sich nach der Rechtsprechung in dem Streben nach einem steuerlichen positiven Ergebnis über die Totalperiode (Totalgewinn).

... auf der Ebene der Gesellschaft

Die Berechnungen im Unternehmen weisen für den Betrachtungszeitraum in den Geschäftsjahren 2024 – 2044 steuerlich einen Totalgewinn der Gesellschaft aus. Aus der dargestellten Ergebnisprognose wird ersichtlich, dass die Beteiligungsgesellschaft mit einem Totalgewinn rechnen kann.

Die Gesellschaft strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

... auf der Ebene der Gesellschafter

Zusätzlich zu dem anteiligen steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft können auf der Gesellschafterebene noch Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung das steuerliche Ergebnis beeinflussen. Zu den Sonderbetriebseinnahmen sind beispielsweise ein Veräußerungsgewinn sowie Pachten und zu den Sonderbetriebsausgaben beispielsweise ein Veräußerungsverlust sowie Finanzierungskosten für die Beteiligung zu rechnen.

Im Fall der Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage durch den einzelnen Gesellschafter entsteht z. B. der individuelle Totalgewinn erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wird empfohlen, das Bestehen der persönlichen Gewinnerzielungsabsicht sowie den Zeitpunkt des Eintritts des persönlichen Totalgewinns von seinem persönlichen steuerlichen Berater ermitteln zu lassen. Auch kann die individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters durch eine Veräußerung des Kommanditanteils vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns berührt werden.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10 d EStG

§ 10 d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein Saldo von negativen Einkünften verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 €) in die beiden vorangegangenen Jahre zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte. Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 €) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

Verlustausgleich (§ 15 a EStG)

Bis zur Höhe der geleisteten Kommanditeinlage sind die einem Gesellschafter zurechenbaren Verluste mit anderen positiven Einkünften sofort ausgleichsfähig. Darüber hinausgehende Verluste des Gesellschafters aus seiner Beteiligung führen zu einem negativen Kapitalkonto des Gesellschafters und sind nicht sofort verrechenbar (§ 15 a Abs. 1 S. 1 EStG). Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Gesellschafters aus der Beteiligungsgesellschaft in den Folgejahren verrechenbar, vgl. § 15 a Abs. 2 EStG.

Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Gemäß § 15 b EStG "Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen" sind Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen nicht sofort abzugsfähig, sondern nur mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Dabei stellt die Beteiligung am jeweiligen Steuerstundungsmodell die Einkunftsquelle dar, die auch evtl. im Zusammenhang mit dem Steuerstundungsmodell vorhandenes Sonderbetriebsvermögen umfasst.

Steuerstundungsmodelle liegen immer dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen.

In der Begründung zum vorgenannten Gesetz wurden als betroffene Steuerstundungsmodelle neben Medien- und Schiffsbeteiligungen explizit auch New Energy-Beteiligungen genannt, so dass die hier angebotene Beteiligung an einem Bürgerwindpark mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls betroffen ist.

In der Begründung zum Gesetz wird erläutert, dass die Einschränkung steuerwirksamer Verlustverrechnungen ausschließlich Steuerstundungsmodelle betrifft, deren Attraktivität für den Anleger vor allem auf den anfänglichen Verlustzuweisungen basiert.

Gemäß § 15 b Abs. 3 EStG greift das Ausgleichsverbot ein, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals insgesamt die Höhe von 10 % überschreitet. Dies kann auf Grundlage der Planungsrechnung für die Betreibergesellschaft zutreffen, da die Summe der prognostizierten Verluste in der Anfangsphase voraussichtlich insgesamt mehr als 10 % des Eigenkapitals beträgt.

Es ist daher möglich, dass die Finanzverwaltung die Kommanditbeteiligungen an der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG als modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte im Sinne des § 15 b EStG beurteilt.

Die Konzeption einer Kommanditbeteiligung in dem vorliegenden Verkaufsprospekt ist, wie bereits eingangs erläutert, über den gesamten Planungszeitraum auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Absetzung für Abnutzung (AfA) / sonstige Betriebsausgaben

Bei einer Windenergieanlage handelt es sich um ein bewegliches abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Der linearen Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 EStG liegt eine 16-jährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen zugrunde, die sich aus den gültigen amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung ergibt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Windenergieanlagen, die Übergabestation, die verkehrstechnische Infrastruktur, die Planung und Projektierung sowie Genehmigungen, Ausgleichsmaßnahmen, Prospektierung und Sonstiges wurden entsprechend linear abgeschrieben.

Dahingegen werden die Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlagen über den gesamten geplanten Betriebszeitraum der Windenergieanlagen von 20 Jahren gebildet und zum jeweiligen Bilanzstichtag mit der entsprechenden Restlaufzeit abgezinst.

Gründungs- und Anlaufkosten

Gemäß dem am 20.10.2003 vom Bundesministerium für Finanzen ergangenen sogenannten 5. Bauherrenerelass (Az. IV C 3 – S2253 a – 48/3) gehören zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Dazu gehören nach dem vorgenannten Erlass insbesondere z. B. etwaige Finanzierungsvermittlungsgebühren sowie Aufwendungen für andere Dienstleistungen.

In der Bilanz wurden daher die Projektierungskosten, die als Gründungskosten entstehen, als Anschaffungskosten der Windenergieanlagen behandelt und entsprechend abgeschrieben.

Die Gestaltung der beabsichtigten Abschreibungen bedarf der Prüfung und Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Sollte diese zu einem anderen Ergebnis kommen, als in diesem Verkaufsprospekt angenommen, können sich andere als die hier prognostizierten jährlichen Ergebnisse ergeben.

Abgeltungssteuer

Die inländischen Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung wird die Abgeltungssteuer den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und bei diesen auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet. Die Abgeltungssteuer ist mit 25 % der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Abgeltungssteuer ermittelt.

Gewerbsteuer

Die Tätigkeit der Kommanditgesellschaft gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und ist damit gewerbsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbebesteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Ergebnis um Hinzurechnungen

und Kürzungen modifiziert. Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen verrechenbar.

Bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der anteilige gewerbbesteuerliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers. § 35 EStG sieht eine pauschale Gewerbebesteueranrechnung vor. Gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 2 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um das 4,0-fache des jeweils festgesetzten anteiligen Gewerbebesteuermessbetrages und zwar insoweit, als diese anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Erforderlich ist jedoch, dass auf Ebene des Gesellschafters auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer entfällt.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist Unternehmerin i. S. des Umsatzsteuergesetzes, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Die Umsätze der Gesellschaft bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus der Veräußerung von Strom.

Diese Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig; entsprechend besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Aufwendungen, die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang stehen. Marktprämien gemäß EEG unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Kommanditeinlage mit dem sogenannten gemeinen Wert angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt und quotal dem Kommanditisten zugerechnet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein sogenannter Abzugsbetrag und Verschonungsabschläge von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltungsfristen (sieben oder fünf Jahre), sowie abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter (beginnend ab sechs Mitarbeitern), wenn innerhalb von sieben bzw. fünf Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt, und die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter unter sechs liegt.

Die Ergebnisse der Anwendung der erbschaftsteuerlichen Regelungen sind abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Gesellschafters und den individuellen Gegebenheiten der Beteiligungsgesellschaft, so dass an dieser Stelle hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht werden können.

14 | Glossar

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen).
Agio	Aufgeld bzw. Aufschlag auf die Pflichteinlage. Für das vorliegende Beteiligungsangebot wird kein Agio erhoben.
Anbieterin	Gesellschaft bzw. Person, die ein Beteiligungsangebot entwickelt und alle zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen Maßnahmen ergreift. In diesem Beteiligungsangebot ist die Betreibergesellschaft (auch „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) sowohl Anbieterin als auch Emittentin.
Anleger	Eine Person, die sich an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Der Begriff wird häufig als Synonym für Gesellschafter, Kommanditist, Zeichner oder Investor verwendet.
Anteilsfinanzierung	Persönlicher Kredit, den der Anleger aufnimmt, um seine Vermögensanlagenbeteiligung (teilweise) zu finanzieren.
Ausschüttungen/Entnahmen	Bei Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften) wird die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter als Entnahmen bezeichnet. In diesem Beteiligungsangebot wird hierfür aus Darstellungsgründen der Begriff „Ausschüttungen“ verwendet.
Avalprovision/Avalkredit	Zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaft, z. B. an Lieferanten oder für den Anlagenrückbau stellt die finanzierende Bank der Betreibergesellschaft eine Bürgschafts- oder Garantieerklärung (Avalkredit) zur Verfügung. Für die Übernahme der Haftung für die Verpflichtungen berechnet die ausreichende Bank eine Gebühr, die als Avalprovision bezeichnet wird. Diese beträgt üblicherweise einen bestimmten Prozentsatz der Bürgschaftssumme und ist jährlich zu zahlen.
Beirat	Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen kann zur Unterstützung der Unternehmensführung ein Verwaltungsorgan, der Beirat, gegründet werden. Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion. Dieser vertritt die Interessen der Anleger und wird mehrheitlich von ihnen aufgestellt und gewählt. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung in wichtigen Fragen der Unternehmenspolitik (d. h. nicht im Tagesgeschäft) und berichtet den Anlegern.
Beitrittserklärung	Vereinbarung, durch die der Anleger der Beteiligungsgesellschaft beitrifft. Der Beitritt des Anlegers wird erst mit der Annahme der Beitrittserklärung sowie der Zahlung der Pflichteinlage wirksam.
Betreibergesellschaft	Gesellschaft, hier in Form einer GmbH & Co. KG, die Windenergieanlagen betreibt. Betreibergesellschaft und zugleich Beteiligungsgesellschaft des Bürgerwindparks Jörl-Stieglund ist die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG. An dieser Gesellschaft beteiligen sich die Anleger.

Betriebsstättenfinanzamt	Das Betriebsstättenfinanzamt ist das für die Betreibergesellschaft zuständige Finanzamt am Sitz des Unternehmens, bei dem die Gesellschaft steuerlich veranlagt wird.
Blindpool-Modell	Bei einem Blindpool-Modell ist nicht konkret festgelegt, in welche Projekte bzw. Objekte die Gesellschaft investieren wird. Der Anleger weiß zum Zeitpunkt seiner Investition in die Gesellschaft nicht, was die Gesellschaft mit den eingenommenen Mitteln erwerben wird.
BMF	Bundesministerium der Finanzen.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie für den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.
EEG	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
Einlage / Pflichteinlage	Siehe „Kommanditeinlage“.
Emittentin	Eine Emittentin gibt entweder im eigenen Namen oder für Dritte Gesellschaftsanteile oder Wertpapiere aus. In diesem Beteiligungsangebot ist die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG die Emittentin.
freie Liquidität nach Ausschüttungen	Gesamtheit der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel eines Unternehmens.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gemäß § 240 Abs. 2 HGB (Handelsgesetzbuch) darf die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten.
Gesellschafterversammlung	Versammlung der Anleger, auf der über Ausschüttungen, Entlastung der Geschäftsführung etc. abgestimmt wird.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Gewinnerzielungsabsicht	Die Gewinnerzielungsabsicht (Einkunftserzielungsabsicht) ist Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, und zwar sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des Gesellschafters. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird die Einkunftserzielungsabsicht in der Regel durch die Planrechnung und die daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsprognose unterstellt. Auf der Ebene des Gesellschafters/Anlegers muss während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung ein Totalüberschuss, d. h. ein positives steuerliches Gesamtergebnis, angestrebt werden. In die Berechnung des Totalüberschusses gehen sowohl die steuerlichen Verluste als auch die steuerlich positiven Ergebnisse im Betriebszeitraum ein. Weiterhin sind die vom Anleger

	geltend gemachten Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsen für eine Finanzierung des Anteils) in Abzug zu bringen. Liegt kein Totalüberschuss vor, so qualifizieren die Finanzämter die Beteiligung als „Liebhaberei“ und erkennen die steuerlichen Verluste nicht an.
GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH gesetzlicher Vertreter und persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist.
Haftung	Durch den Erwerb von Unternehmensanteilen wird der Anleger Mitunternehmer und haftet für das Unternehmen. Üblicherweise werden die Anleger Kommanditisten einer KG. Die Haftung ist dann nach dem HGB auf das im Handelsregister eingetragene Kapital (Haft einlage) begrenzt. Die persönliche Haftung des Kommanditisten erlischt, wenn er seine Pflichteinlage geleistet hat. Sie lebt aber wieder auf, wenn sein Kapitalkonto unter die Haft einlage gemindert wird (weil z. B. die Einlage durch Ausschüttungen an ihn zurückgezahlt wird).
Haftsumme	Die Haft einlage ist der von außenstehenden Dritten über das öffentlich zugängliche Handelsregister einsehbare Haftungsumfang. Sie entspricht in diesem Beteiligungsangebot 10 % der Pflichteinlagen.
Handelsregister	Öffentliches Verzeichnis beim jeweiligen Amtsgericht. Im Handelsregister Abteilung A (HR A) werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften) und in Abteilung B (HR B) Kapitalgesellschaften eingetragen.
Investitions- und Finanzierungsplan	Im Rahmen der Investitions- und Finanzierungsrechnung erfolgt eine zusammenfassende Darstellung von Mittelherkunft (Gesamtfinanzierung) und Mittelverwendung (Gesamtausgaben). Während der Investitionsplan die Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich einzelner Kostengruppen abbildet, zeigt der Finanzierungsplan die Beschaffung bzw. Herkunft dieser Mittel. Die Investitions- und Finanzierungsrechnung einer Gesellschaft erfasst somit das gesamte Investitionsvolumen der Vermögensanlage auf „Soll- und Habenseite“.
Investitionsvolumen	Gesamtbetrag aller Kosten, der zum Erwerb sowie zur Errichtung der Windenergieanlagen und zur Konzeption sowie zum Vertrieb des Beteiligungsangebots aufgebracht wird.
Kommanditist	Der Kommanditist ist, im Gegensatz zum Komplementär, der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die von ihm geleistete Einlage begrenzt.
Kommanditkapital	Das Kommanditkapital ist die Summe der Pflichteinlagen der Kommanditisten.
Kommanditeinlage	Mit Kommanditeinlage (auch Einlage oder Pflichteinlage) wird das Eigenkapital bezeichnet, das ein Anleger gemäß Beitrittserklärung in die Beteiligungs-/Betreiber-gesellschaft investiert.
Komplementärin	Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.
kWh	Abkürzung für Kilowattstunde, die Einheit der elektrischen Arbeit.

Liquidationserlös	Erlös, der nach Auflösung der Gesellschaft, Einziehung von evtl. Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.
Liquidität	Unter Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen, zu verstehen.
MW	Abkürzung für Megawatt, die Einheit der elektrischen Leistung.
Sensitivitätsanalyse	Darstellung des wirtschaftlichen Erfolgs des Beteiligungsangebots bei veränderten Parametern.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH.
Verkaufsprospekt	Ein Verkaufsprospekt ist eine in Deutschland für das öffentliche Anbieten von Vermögensanlagen vorgeschriebene Informationsgrundlage für die Anleger. Er enthält alle für die Beurteilung einer Anlage wesentlichen Fakten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüft den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen gemäß Vermögensanlagengesetz formell auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt getätigten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.
WEA	Abkürzung für Windenergieanlage.
Windenergieprojekt	Bezeichnung von mehreren Windenergieanlagen, die sich in einem Windfeld befinden und zu einer bestimmten Betreibergesellschaft gehören. Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet das Windenergieprojekt Bürgerwindpark Jörl-Stieglund.
Zahlstelle	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlage und deren Einzahlung sowie zur Auszahlung der Ausschüttungen. Weiterhin Ort der Ausgabe des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, Lageberichts, Vermögensanlagen-Informationsblattes (VIB) und Verkaufsprospektes und etwaige Nachträge.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung der Kommanditbeteiligungen möglich ist.
Zweitmarkt	Auf dem Zweitmarkt werden Anteile an geschlossenen Beteiligungsgesellschaften, die bereits früher von Anlegern erworben wurden, zum Zweiterwerb angeboten bzw. nachgefragt. Zu beachten ist, dass die Handelbarkeit von Unternehmensbeteiligungen innerhalb eines kurzen Zeitraums in der Regel eingeschränkt ist, da es sich grundsätzlich um eine langfristige Anlage handelt, insbesondere auch unter steuerlichen Gesichtspunkten.

15 | Schritte zur Beteiligung

Um den Gedanken des Bürgerwindparks umzusetzen, haben die zum 01.12.2018 volljährigen Bürger der Gemeinde Jörl, die mit ihrem ersten Wohnsitz am 01.12.2018 in der Gemeinde Jörl gemeldet waren und in den Jahren 2019 und 2020 fristgerecht das Reservierungsentgelt auf Basis einer gesonderten Vereinbarung an die Emittentin gezahlt haben, gemäß § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 144 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) die Möglichkeit, sich an der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG zu beteiligen.

Die folgenden Schritte führen zu Ihrer Beteiligung:

Schritt 1: Prüfen Sie die Anforderungen zur Beteiligung an der Gesellschaft.

Gemäß § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin sollen nur Kommanditisten aufgenommen werden, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Schritt 2: Registrieren Sie sich auf der Internet-Dienstleistungsplattform (Anlagevermittlung).

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist die Beteiligung nur im Zuge einer Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagevermittler möglich. Für die angebotene Vermögensanlage erfolgt die Anlagevermittlung über die Internetplattform der Emittentin mit dem Finanzanlagenvermittler eueco GmbH, Haydnstraße 1, 80336 München. Durch die Eingabe der Adresse <https://invest.denkerwulf.de/> in Ihrem Internetbrowser und der Auswahl des Projektes „Bürgerwindpark Jörl-Stieglund“ erreichen Sie die Internetplattform. Nehmen Sie dort bitte gemäß den Anweisungen Ihre kostenfreie Registrierung und Interessensbekundung vor. Bitte geben Sie auch den gewünschten Gesamtbetrag Ihrer möglichen Kommanditbeteiligung an.

Über Ihre erfolgreiche Registrierung und den weiteren Ablauf werden Sie im Anschluss per E-Mail informiert.

Zuteilungsverfahren und Fristen:

Die für die Zeichnung / den Erwerb der Vermögensanlagen vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes.

Das Beteiligungsverfahren für die Zuteilung von Kommanditanteilen erfolgt in mehreren Zuteilungsrunden, bis das Kommanditkapital erreicht ist: In einer ersten Zuteilungsrunde erhält jeder Beitrittswillige zunächst einen Beteiligungsbetrag in Höhe von 1.000 € zugeteilt, bis alle Beteiligungswünsche in dieser Höhe berücksichtigt worden sind. In einer zweiten Zuteilungsrunde wird allen Beitrittswilligen, die eine höhere Kommanditbeteiligung erwerben möchten, ein weiterer Beteiligungsbetrag (Erhöhungsbetrag) von 500 € zugeteilt, bis alle Zuteilungswünsche in dieser Höhe berücksichtigt worden sind. Dieses Verfahren wird mit Erhöhungsbeträgen von jeweils 500 € solange fortgesetzt, bis das gesamte Kommanditkapital erreicht ist.

Sofern vor Durchführung der letzten Zuteilungsrunde das zu verteilende Kommanditkapital nicht mehr ausreicht, um eine vollständige Runde durchzuführen, werden die noch zu verteilenden Beteiligungsbeträge im Losverfahren vergeben.

Die Kommanditisten nach § 3 Absatz 1 Nummern 10 und 11 gelten in Bezug auf das Rundenverfahren als eine Person, das heißt, sie können nur gemeinsam an einer Runde teilnehmen.

Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlagen endet automatisch mit der erfolgten Zuteilung und Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, d. h. sobald das vorgesehene zu verteilende Kommanditkapital von 2.785.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens wird die persönlich haftende Gesellschafterin Ihnen per E-Mail oder per Post Ihren möglichen Beteiligungsbetrag mitteilen.

Schritt 3: Sie erhalten Ihre Beteiligungsunterlagen zur Bearbeitung.

Die Internetplattform stellt Ihnen die für Sie individualisierte Beitrittserklärung mit Ihrem möglichen Beteiligungsbetrag sowie das Vermögensanlagen-Informationsblatt zur Verfügung. Zudem erhalten Sie eine vorbereitete Handelsregistervollmacht.

- Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus und unterschreiben Sie an den gekennzeichneten Stellen. Bitte bestätigen Sie auch den Erhalt aller aufgeführten Dokumente und unterschreiben Sie die Widerrufsbelehrung. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 500 teilbar sein. Es wird kein Agio erhoben. Die Höhe des Kommanditkapitals je Kommanditist ist auf 5 % des Gesamtkommanditkapitals, entsprechend auf 139.750 €, beschränkt.
- Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt, dass Sie den auf Seite 1 des Vermögensanlagen-Informationsblattes genannten Warnhinweis (§ 13 Absatz 4 des VermAnlG) vor Vertragsabschluss zur Kenntnis genommen haben.
- Für Ihren Beitritt zur Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Bitte lassen Sie die Beglaubigung bei einem Notar vornehmen.

Schritt 4: Bitte reichen Sie Ihre Beteiligungsunterlagen ein.

Die unterzeichnete Beitrittserklärung, das unterzeichnete Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie die notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht senden Sie bitte innerhalb der in der Beitrittserklärung genannten Frist im Original an:

Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG
Stieglundsander Weg 2
24992 Jörl

Bitte beachten Sie, dass Sie an Ihr Beteiligungsangebot gebunden sind, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Schritt 5: Bitte zahlen Sie Ihre Pflichteinlage ein.

Die Geschäftsführung wird Ihnen mitteilen, zu wann die Zahlung der Pflichteinlage zu erfolgen hat. Das bereits geleistete Reservierungsentgelt wird auf die Pflicht zur Einzahlung der Kommanditeinlage angerechnet, so dass Sie zur Zahlung der Kommanditeinlage abzüglich des geleisteten Reservierungsentgelts verpflichtet sind.

Bitte überweisen Sie den angeforderten Betrag innerhalb der in der Beitrittserklärung genannten Frist nach der Zahlungsaufforderung vollständig auf das Konto der Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG:

Konto:

Bank: VR Bank Nord eG
IBAN: DE42 2176 3542 0001 0523 22
BIC: GENODEF1BDS

Verwendungszweck: Kommanditeinlage von

(Vor- und Nachname)

Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind in § 5 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 146 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) dargestellt.

Die Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG wird Sie dann beim zuständigen Amtsgericht als Kommanditist im Handelsregister eintragen lassen. Es wird versichert, dass Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu Gesellschaftszwecken verwendet und gespeichert werden. Datenschutzbestimmungen werden dabei strikt eingehalten.

Emittentin / Anbieterin / Prospektverantwortliche

Bürgerwindpark Jörl-Stieglund GmbH & Co. KG
Stieglundsander Weg 2
24992 Jörl

Telefon:

04607-817 (Michael Jochimsen)
04607-391 (Thomas-Peter Kahlund)
0175-9895581 (Jochen Petersen)

E-Mail:

michael-jochimsen@t-online.de (Michael Jochimsen)
rutpk@t-online.de (Thomas-Peter Kahlund)
prospekt@bwp-joerl-stieglund.de (Jochen Petersen)